

4

**Bericht über die
15. ordentliche
WP-Versammlung**



21

**Fristablauf
Qualitätskontrolle
31. Dezember 2005**



43

**Rating –
eine Chance für
den Berufsstand**



Mit Beilagen Satzungsänderungen,
Neufassung Wahlordnung,
Berichte von Vorstand und Beirat
„Die WPK 2002-2005“



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die neuen Top-Modelle für Wirtschaftsprüfer.

comfort

classic

compact

Programme

Service

Beratung

Internet

Besser fahren bei schnelleren, sicheren und komfortableren Prüfungen: mit den drei maßgeschneiderten Softwarepaketen Abschlussprüfung *comfort*, *classic*, *compact*. Bei Abschlussprüfungen leiten Sie unsere Softwarepakete für unterschiedliche Ansprüche strukturiert durch den kompletten, risikoorientierten Prüfungsprozess. Ausgehend von Checklisten und praktischen Arbeitspapieren über die Aktenverwaltung und eine lückenlose Dokumentation bis hin zum professionell aufbereiteten Prüfungsbericht. Ob Sie Mandantenunternehmen auf deren wirtschaftliche Lage und Risiken prüfen oder ob Ihre Prüfungsqualität der externen Qualitätskontrolle unterzogen wird. Und das ergänzende Produkt- und Dienstleistungsangebot der DATEV macht die Qualitätssicherung komplett. DATEV eG, 90329 Nürnberg, www.datev.de/abschlusspruefung

 **wirtschaftsprüfung**


DATEV

Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Bericht über die 15. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung am 17. Juni 2005 in Berlin	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten	
Bericht über die Beiratssitzung am 16. Juni 2005 in Berlin	11
Bericht über die Abschlussdurchsicht 2004	12
Zusammensetzung der Abteilungen und Ausschüsse der WPK ..	14
Wirtschaftsprüferprüfung I/2005 – Statistische Auswertung ..	15
Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung in Kraft getreten	15

Bekanntmachungen der WPK

15. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung am 17. Juni 2005:	
Ergebnisse der Wahlen zum Beirat	16
Vorstellung der Gremienbesetzung	19
Änderung der Satzung der WPK	20
Neufassung der Wahlordnung der WPK	20
Zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle	20
Ablauf der Frist zur Durchführung von Qualitätskontrollen am 31. Dezember 2005	
Folgen der Nichteinhaltung der Frist	21
Berichtskritik durch prozessunabhängige Personen – Hinweise zu § 24d Abs. 1, 4 BS WP/vBP	22
Hinweise zur Anwendung	
- des § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO	
- des § 27a Berufssatzung WP/vBP	23
Kommission für Qualitätskontrolle:	
Hinweis zu Qualitätskontrollen bei Partnergesellschaften	24
Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle überarbeitet ..	24

Internationales

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Verschwiegenheit gegenüber Konzernabschlussprüfern? Grenzen im nationalen und internationalen Rahmen	30
MaBV: Prüfungspflicht für Immobilienmakler und Darlehensvermittler entfällt	31
Angabe von Mandanteninformationen bei Ausschreibungsverfahren	32
Mitglieder fragen – WPK antwortet	33
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Unzureichende Segmentberichterstattung nach IAS ..	34
Qualitätskontrolle: Ausnahmegenehmigungen bei „absehbarer Aufgabe der beruflichen Tätigkeit“	34

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts	35
Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister	36
Vergaberechtsnovelle	36

Analysen und Meinungen

Prof. Dr. Josef K. Fischer, vBP/StB Dieter Reinhard, WP/StB/RA Dr. Adalbert Wahl	
Rating – eine vielfältige Chance für den Berufsstand	43

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse – m. Anm.	48
Wiederholter Verstoß gegen die Berufspflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung – m. Anm. ..	49

Haftungsrecht

Die Sanierungsberatung	50
------------------------------	----

Für die Praxis

Fördermittelberatung keine (unzulässige) Rechtsberatung	50
---------------------------------------------------------------	----

Service

Veranstaltungen	52
-----------------------	----

Literaturhinweise

Bücher	54
Aufsätze	55

Anzeigen

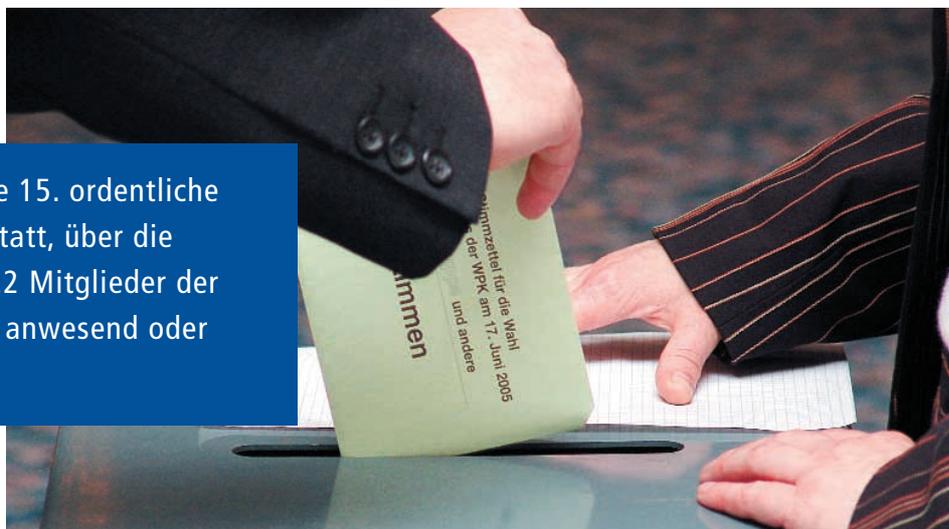
Stellengesuche	61
Kooperationswünsche	63
Praxisbörse	66
System der Qualitätskontrolle	67

Rubriken

Berichte und Meldungen	37
Impressum	40
Personalien	41
Bekanntmachungen des WPV	56
Glosse	70

Bericht über die 15. ordentliche Wirtschaftsprüfer- versammlung am 17. Juni 2005 in Berlin

Am 17. 6. 2005 fand in Berlin die 15. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung statt, über die nachfolgend berichtet wird. 2.522 Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer waren anwesend oder stimmenmäßig vertreten.



1. Begrüßung

Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, WP/StB Hubert Graf von Treuberg, eröffnete in seiner Eigenschaft als Versammlungsleiter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 OS WPK die 15. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung um 10:05 Uhr und begrüßte die anwesenden Mitglieder. Er stellte die form- und fristgerechte Einberufung der Wirtschaftsprüferversammlung sowie die Beschlussfähigkeit fest und wies darauf hin, dass die gesamte Wirtschaftsprüferversammlung auf Tonband aufgezeichnet werde. Einwendungen dagegen wurden nicht erhoben. Graf von Treuberg wies außerdem darauf hin, dass die Beratungsunterlagen zu den TOP 5. und 6. mit dem Mitte Mai erschienenen WPK Magazin 2/2005, versandt worden seien.

Im Anschluss an die Ehrung der verstorbenen Mitglieder wurde die mit Einladungsschreiben vom 15. 4. 2005 versandte Tagesordnung ohne Änderungen festgestellt.

Die Tagesordnung wurde sodann wie folgt behandelt:

2. Bericht des Vorstandes

Der schriftliche Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Wirtschaftsprüferkammer und des Berufsstandes seit der letzten ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung am 13. 6. 2002 in Berlin war den Teilnehmern der Wirtschaftsprüferversammlung vor der Versammlung ausgehändigt worden. (siehe Broschüre „Die WPK 2002-2005“, versandt mit diesem Heft) Graf von Treuberg fasste für seinen mündlichen Vortrag die wesentlichen Aussagen des Berichts zusammen.

Die zurückliegende Amtsperiode sei von einem ereignisreichen berufspolitischen Geschehen gekennzeichnet gewesen. Als übergreifender Themenkomplex sei die Stärkung des Vertrauens in die Rechnungslegung und Abschlussprüfung zu nennen, wobei die Aktivitäten des Vorstandes mit den Entwicklungen auf drei Ebenen abzustimmen gewesen seien, nämlich den USA (Sarbanes-Oxley Act), Europa (Abschlussprüferrichtlinie) und Deutschland („10-Punkte-

Papier“ der Bundesregierung vom August 2002 und den daraus resultierenden Gesetzesänderungen). Das „Enforcement der Rechnungslegung“ habe einen wesentlichen Bestandteil der Corporate Governance-Diskussion gebildet. Das Ziel, Durchsetzung und Einhaltung von Rechnungslegungsstandards durch Unternehmen auch einzelfallbezogen kontrollieren zu können, sei Ende 2004 im Bilanzkontrollgesetz mit der Einrichtung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung umgesetzt worden. Unter dem Gesichtspunkt der Stärkung des Vertrauens in die Abschlussprüfung seien insbesondere die Themenkomplexe Unabhängigkeit, Berufsaufsicht und die durch die Sechste WPO-Novelle neu geschaffene Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) zu nennen. Ein berufspolitisches Thema ersten Ranges sei dabei die Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom Mai 2002 in nationales Recht gewesen. Dieses sei handelsrechtlich durch das Bilanzrechtsreformgesetz

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

dieses Mal fällt die Post von der WPK besonders umfangreich aus. Sie erhalten das WPK Magazin zusammen mit den Berichten von Vorstand und Beirat über die Jahre 2002 bis 2005, die zur 15. ordentlichen WP-Versammlung am 17. Juni vorgelegt wurden. Weitere Beilagen informieren Sie unter anderem über die Satzung und die Wahlordnung der WPK in den von der WP-Versammlung geänderten Fassungen.

Die WP-Versammlung hat einen neuen Beirat und dieser einen neuen Vorstand gewählt. So ist auch das Staffelholz der WPK-Präsidentschaft an mich übergegangen. Ich begrüße Sie herzlich und ich hoffe, dass Sie sich an das neue Gesicht auf dieser Seite schnell gewöhnen werden. Meinem Amtsvorgänger, WP/StB Hubert Graf von Treuberg, und den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes danke ich für die geleistete Arbeit. Die Namen der neuen Beirats- und Vorstandsmitglieder finden Sie auf Seite 19. Zu Beginn der Amtsperiode sind die wesentlichen Ziele für die kommenden drei Jahre festzulegen. Ohne einem Vorstandsbeschluss vorzugreifen, kann ich hier schon folgende Punkte nennen:

- Die Umsetzung der Neuerungen aus der demnächst verabschiedeten Achten EU-Richtlinie;
- die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Harmonisierung der Aufsichtssysteme in Europa;
- die Weiterentwicklung unseres Berufsrechts, insbesondere der Berufsaufsicht, in einer Siebten Novelle der Wirtschaftsprüferordnung;
- die Beibehaltung der Einheit unseres Berufsstandes, trotz notwendiger Deregulierung bei kleinen und mittleren Praxen.

Die Einheit unseres Berufsstandes betrifft uns unmittelbar. Im Verlauf der WP-Versammlung wurde verschiedentlich eine mangelnde Berücksichtigung der Belange der kleinen und mittleren Praxen kritisiert. Die Diskussion konzentrierte sich auf die mit dem neuen § 24d der Berufssatzung festgeschriebene Berichtskritik als qualitätssichernde Maßnahme, die insbesondere bei Einzelpersonen zu Problemen führen kann. Der Vorstand hat sich mit diesem Thema befasst; mehr dazu auf Seite 22. Die Lösung insoweit ist noch offen.

Ein konkretes Beispiel der Deregulierung haben wir bereits im Bereich der Pflicht zur Siegelführung (dazu auf Seite 23). Deregulierungen sind grundsätzlich denkbar, wenn und soweit es um Tätigkeiten geht, die nicht nur wir WP/vBP ausüben dürfen. Bei unseren Vorbehaltsaufgaben jedoch, und hier liegt das Augenmerk auf der Prüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse (§ 319a HGB), müssen wir der Erwartung der Öffentlichkeit an eine tadellose Qualität unserer Arbeit gerecht werden und deshalb strengere Regulierungen unserer Arbeit akzeptieren.

Die Beispiele geben einen Ausblick darauf, wie stark uns zukünftig die differenzierende Ausgestaltung von Vorschriften zu einzelnen Aspekten der Berufsausübung im Spannungsfeld der Einheit des Berufsstandes beschäftigen werden. Drei wichtige Jahre liegen vor uns!

Ihr

Dieter Ulrich
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

erfolgt, das § 319 HGB modifizierte und einen neuen § 319a HGB einfügte, der strengere Anforderungen an Prüfer von Unternehmen im öffentlichen Interesse begründet. Berufsrechtlich sei diesen Entwicklungen durch die Änderungen der Regelungen zur Besorgung der Befangenheit in der Berufssatzung (§§ 20 ff. BS WP/vBP) Rechnung getragen worden. Ein weiterer Baustein zur Stärkung des Vertrauens sei die Fortentwicklung der Berufsaufsicht. Hier sei der Gesetzgeber mit der Fünften und Sechsten WPO-Novelle wichtige Schritte gegangen.

Graf von Treuberg berichtete, dass zwischenzeitlich bereits ein erster Arbeitsentwurf für eine Siebte WPO-Novelle vorliege. Nachdem die Sechste WPO-Novelle die APAK eingeführt habe, knüpfe der jetzige Gesetzentwurf an die Fünfte WPO-Novelle an, mit der bereits einige Maßnahmen zur Stärkung der Berufsaufsicht eingeführt worden seien. Nunmehr stehe die Stärkung der Ermittlungskompetenzen der WPK im Vordergrund. Der zweite Schwerpunkt der Siebten WPO-Novelle liege in der Umsetzung der europäischen Vorgaben der im Herbst zu erwartenden Verabschiedung der Achten EU-Richtlinie. Graf von Treuberg ging in diesem Zusammenhang auch kurz auf die jüngste Entwicklung der Berufsaufsicht in den USA ein.

Zur Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) führte Graf von Treuberg aus, dass Deutschland damit bereits jetzt die zu erwartenden europarechtlichen Vorgaben erfülle und gleichzeitig gute Chancen für die Akzeptanz des deutschen Aufsichtssystems auch in den USA bestünden. Der Vorstand habe sich in diesem Zusammenhang in den letzten Monaten hauptsächlich mit den Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe in der WPK beschäftigt, insbesondere mit der Entwicklung des Informationsflusses zwischen WPK und APAK. Graf von Treuberg sprach im Folgen-

den als weiteren dominierenden Themenkomplex der vergangenen Amtsperiode die Fortentwicklung der allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen an, nämlich die mit der Fünften WPO-Novelle umgesetzte Ausbildungsreform, die Pflicht zur Einführung und Durchführung eines Qualitätssicherungssystems (§ 55b WPO), die im Werberecht zu erkennenden Liberalisierungstendenzen, die Neuausrichtung der Organisation der WPK (die auch zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der hauptamtlich Beschäftigten in der Berliner Hauptgeschäftsstelle geführt habe) und die Bildung von entscheidungsbefugten Abteilungen des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle. Auch die in dieser Wirtschaftsprüferversammlung auf der Tagesordnung stehenden Änderun-

gen von Organisationssatzung und Wahlordnung seien vor dem Hintergrund zu sehen, die Verwaltungsabläufe neu zu strukturieren und rechtsicherer zu machen, nicht zuletzt auch um die Verwaltung der Kammer zu entlasten. Sodann führte Graf von Treuberg aus, dass IDW und WPK Gespräche mit dem Ziel führten, eine Erklärung zur Zusammenarbeit zu verabschieden. Sie solle die Wirtschaftlichkeit der Organisationen steigern, indem Synergien genutzt werden. Beide Organisationen bemühten sich auch unabhängig von der Vereinbarung, ihr zukünftiges Auftreten sowie das Tagesgeschäft so abzustimmen, wie das in der jüngeren Vergangenheit im Allgemeinen erfolgreich praktiziert worden sei.

Als Ausblick wies Graf von Treuberg darauf hin, dass dem Leitbild der

Teilnehmer sowie vertretene Stimmen

An der 15. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung, zu der mit Schreiben vom 15.4.2005 eingeladen worden war, nahmen als stimmberechtigte Mitglieder nach § 6 Abs. 4 OS WPK teil oder waren vertreten:

Wirtschaftsprüfer	376
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	153
vereidigte Buchprüfer	108
Buchprüfungsgesellschaften	9
Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte, persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind	0
freiwillige Mitglieder	1
zusammen	647

Vollmacht gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 OS WPK hatten erteilt:

Wirtschaftsprüfer	1.435
vereidigte Buchprüfer und andere Mitglieder dieser Gruppe	440
zusammen	1.875

Damit waren 2.522 Kammermitglieder anwesend oder stimmenmäßig vertreten.



Erstattete den Bericht des Vorstandes der WPK: Präsident Hubert Graf von Treuberg

Einheit des Berufsstandes zunehmend differenzierende Regelungen gegenüberstehen. Auch das Qualitätskontrollverfahren werde zu einer Diversifizierung im Berufsstand führen. Ein bedeutendes Thema der nächsten Jahre werde also die Wahrung der Belange der Gesamtheit der Mitglieder sein. Hier gelte es neue Antworten zu finden.

Abschließend dankte Graf von Treuberg dem Vorstand und dem Beirat sowie der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der Haupt- und Landesgeschäftsstellen für die gute Zusammenarbeit.

In der anschließenden Diskussion wurden insbesondere die Belange der kleineren und mittleren WP/vBP-Praxen im Zusammenhang mit Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung angesprochen. Aus dem Kreis der Versammlungsteilnehmer wurde kritisiert, dass die derzeitigen – insbesondere auch durch den im Rahmen der Dritten Änderung der Berufssatzung WP/vBP am 2.3.2005 in Kraft getretenen § 24d BS WP/vBP aufgestellten – Anforderungen die wirtschaftliche Belastbarkeit insbesondere kleinerer Praxen übersteigen. Es könne nicht sein, dass die kleineren Praxen alle Qualitätskontrollmechanismen der Großgesellschaften umsetzen sollten. Auch müssten die kleineren

und mittleren Praxen stärker die Möglichkeit bekommen, sich im Rahmen der Berufspolitik und Facharbeit artikulieren zu können.

Es entwickelte sich eine lebhafte Aussprache zu den Anforderungen an die Umsetzung des Qualitätskontrollverfahrens in der Praxis. Von Vertretern des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer wurde darauf hingewiesen, dass die Qualitätskontrolle die Voraussetzung für die weitere Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen darstelle, nicht aber für die Berufsausübung insgesamt. Der deutsche Gesetzgeber habe letztlich auf europäische und international übliche Standards reagieren müssen. Aus dem Kreis des Vorstandes wurde versichert, dass der Beirat sich der Problematik für die kleineren und mittleren Praxen bewusst sei und folglich an einer Überarbeitung der Vorschrift des § 24d Berufssatzung WP/vBP arbeite, die voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2005 in Kraft treten solle.

Darüber hinaus wurden von Versammlungsteilnehmern die Aufgabenstellung der Wirtschaftsprüferkammer, berufsunwürdige Praktiken bei Honorarvereinbarungen und die Zugangswege für das Wirtschaftsprüferexamen angesprochen. Graf von Treuberg bedankte sich für die Wortbeiträge und erklärte, dass man sich mit den einzelnen Ausführungen auseinandersetzen und diese

jeweils prüfen werde. Er verwies bezüglich einzelner weiterer Wortmeldungen auf den folgenden Bericht des Beirates, in dem WP/StB/RA Dr. Adalbert Wahl, weitere Ausführungen zu den angesprochenen Themen machen werde.

3. Bericht sowie Entlastung des Beirates

Im Anschluss an den Bericht des Vorstandes erstattete der Vorsitz des Beirates, WP/StB/RA Dr. Adalbert Wahl, den Bericht des Beirates, der den Teilnehmern der Wirtschaftsprüferversammlung ebenfalls ausgehändigt worden war. (siehe Broschüre „Die WPK 2002-2005“, versandt mit diesem Heft).

Herr Dr. Wahl beschränkte angesichts des vorangegangenen ausführlichen Berichts von Graf von Treuberg über die Arbeit des Vorstandes seinen Bericht über die Tätigkeit des Beirates auf die Punkte, die der Beirat originär zu verantworten hatte. Hierzu zählten insbesondere die Haushalts- und Beitragsangelegenheiten, die Satzung für Qualitätskontrolle und die Berufssatzung. Er wies darauf hin, dass der Beirat das ihm als „Königsrecht“ obliegende Haushaltsrecht über den von ihm gewählten Haushaltsausschuss wahrnehme, der sich gerade den Aufgaben des Beirates annehme, deren Bearbeitung durch den Beirat insgesamt angesichts der Mitgliederzahl



nur schwer zu bewältigen wäre. Herr Dr. Wahl dankte dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, WP/ StB Dr. Bernd Stefan Meisel, Köln, sehr herzlich für die engagierte Arbeit im Interesse des Berufsstandes.

Im Rahmen seines Berichts hob Herr Dr. Wahl das besondere Interesse der Berufsangehörigen an der Regelung der Beiträge zur WPK hervor. Dem Beirat sei durchaus bewusst, dass hiervon alle Berufsangehörigen unmittelbar selbst betroffen seien. Im Ergebnis denke man daran, die einheitliche Beitragsstruktur aufzugeben. Herr Dr. Wahl wies auch auf die vom Beirat beschlossenen Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle und der Berufssatzung (BS WP/vBP) hin. Erhebliche Änderungen in der zurückliegenden Amtsperiode habe insbesondere die Berufssatzung erfahren. Neben der Aufnahme von Regelungen zur Qualitätssicherung, die inhaltlich weitgehend der VO 1/1995, aktualisiert durch die sich derzeit im Anhörungsverfahren befindliche VO 1/2005, entsprächen, habe ein weiterer Schwerpunkt in der starken Liberalisierung des Werberrechtes gelegen. Des Weiteren seien nicht zuletzt wegen der Änderungen der §§ 319, 319a HGB durch das Bilanzrechtsreformgesetz die Vorschriften zur Unparteilichkeit und Unbefangenheit (§ 20 ff. BS WP/vBP) vollständig neu gefasst worden. Die Regelungsstruktur sei den internationalen Gepflogenheiten angepasst worden, das heißt, dass nicht nur allgemeine Grundsätze beschrieben würden, die zur Besorgnis der Befangenheit führen könnten, sondern nunmehr auch so genannte Sicherungsmaßnahmen vorgesehen seien. Diese könnten je nach Fallgestaltung dazu führen, dass eine an sich bestehende Besorgnis der Befangenheit insgesamt als nicht mehr so wesentlich anzusehen ist, dass die Tätigkeit versagt werden muss. Da das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bereits signali-

siert habe, dass keine Bedenken gegen die Änderungen bestehen, sei davon auszugehen, dass diese im Herbst dieses Jahres in Kraft treten könnten.*

Herr Dr. Wahl ging sodann auf die aus dem Berufsstand geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den neuen § 24d BS WP/vBP ein. Das BMWA habe insoweit um Prüfung gebeten. Der Beirat habe zunächst über mögliche Lösungsansätze diskutiert, wobei davon auszugehen sei, dass, ohne dem neuen Beirat vorzugreifen, eine Änderung der Vorschrift spätestens in der turnusmäßig anstehenden November-Sitzung, eventuell auch schon vorher in einer außerordentlichen Beiratssitzung zur Beschlussfassung stehen werde.

Herr Dr. Wahl gab zu Bedenken, dass das Umfeld für den Berufsstand schwieriger geworden sei und bedauerte insbesondere das Scheitern der Zusammenführung der Prüferberufe. Er sprach schließlich auch das Verhältnis von IDW und WPK an und äußerte den Wunsch, dass die beiden Organisationen in der kommenden Amtsperiode nach dem Motto „Getrennt marschieren, vereint schlagen“ gut zusammenarbeiten würden. Auch dem IDW solle bewusst sein, dass eine starke WPK am ehesten die Belange des Berufsstandes vertreten und fördern könne.

Abschließend wies Herr Dr. Wahl darauf hin, dass er nach langjähriger Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat nunmehr seine ehrenamtliche Tätigkeit beende und dankte dem Vorstand, dem Beirat sowie der Geschäftsstelle für die erfolgreiche Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Der Versammlungsleiter fragte nach Wortmeldungen zum Bericht des Beirates. Aus dem Teilnehmerkreis wurde erneut kritisiert, dass in der Vorschrift des § 24d BS WP/vBP zum Ausdruck komme, dass die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen eben gerade nicht aus-

reichend berücksichtigt worden seien.

Herr Dr. Wahl erwiderte, dass der Beirat ein gelebtes demokratisches System darstelle und sich nach Kräften bemühe, möglichst alle Belange angemessen zu berücksichtigen.

vBP/StB Heinz Raschdorf, Reutlingen, dankte im Namen des Bundesverbandes vereidigter Buchprüfer (BvB) Herrn Dr. Wahl für die geleistete Arbeit, insbesondere bezüglich seines besonderen Engagements im Hinblick auf die Zusammenführung der Prüferberufe.

WP/StB Dr. Kurt Rohner, Sinzheim, dankte dem Beirat für seine Tätigkeit und stellte den Antrag auf Entlastung des Beirates. Gegen eine offene Abstimmung wurden keine Einwände erhoben. WP/StB Michael Gschrei, München, trug vor, dass er den Antrag auf eine geheime Abstimmung und Nichtentlastung des Beirates erwogen habe, im Hinblick auf die Ausführungen von Herrn Dr. Wahl zur jüngsten Befassung des Beirates mit § 24d aber nunmehr darauf verzichte.

Den Mitgliedern des Beirates wurde in offener Abstimmung mehrheitlich Entlastung erteilt. Die Beiratsmitglieder enthielten sich ihrer Stimme.

Herr Dr. Wahl bedankte sich für das Ergebnis.

4. Wahl der Mitglieder des Beirates

Mit Ablauf der 15. ordentlichen WP-Versammlung endete die Amtszeit des im Jahr 2002 gewählten Beirates.

Für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer waren vier Kandidatenlisten aufgestellt und der WPK zugeleitet worden. Diese waren den anwesenden WP-Mitgliedern zu Beginn der Versammlung ausgehändigt worden.

Für die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und übrigen stimmberechtigten Mitglieder waren der WPK

* Die Änderungen der Satzung sind im Bundesanzeiger 2005, Seite 10742 veröffentlicht worden und werden zum 23.9.2005 in Kraft treten.

drei Kandidatenlisten zugeleitet worden. Diese waren den anwesenden vBP-Mitgliedern zu Beginn der Versammlung ausgehändigt worden.

Die Herren WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr, Berlin, WP/StB Bernhard Zanker, München, und WP/StB Karl-Heinz Brosent, Düsseldorf, die im Vorfeld zu der Versammlung vorgeschlagen waren, hatten keine Einwände geäußert, auf eine eigene Liste zu verzichten und stattdessen auf der Gesamtliste zu erscheinen.



In der Wirtschaftsprüferversammlung wurde außerdem für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer WP/StB Johannes Walf, Berlin, als weiterer Direktkandidat für die Wahl zum Beirat vorgeschlagen. Herr Walf stimmte der Kandidatur zu und sagte die Übernahme des Mandats für den Fall seiner Wahl zu. Für die Gruppe der vereidigten Buchprüfer gab es keine weiteren Wahlvorschläge.

Anschließend erklärte der Versammlungsleiter die Wahlvorschlagslisten für geschlossen.

Die Mitgliederversammlung berief sodann auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch Wahl WP/StB Wolfgang Berger, Gelsenkirchen, als Wahlleiter. Währenddessen wurden von den Mitarbeitern der Ge-

schaftsstelle die jeweiligen Gesamtlisten verteilt (WP- bzw. vBP-Gruppe). Ferner wurde für die WP-Gruppe eine aktualisierte Wahlvorschlagsliste der Herren Gschrei, Müller und Pilz verteilt.

Einzelheiten des technischen Ablaufs der Wahl der Mitglieder des Beirates wurden von Herrn Berger ausführlich erläutert. Auf seine entsprechende Bitte stellten sich acht Mitglieder, die nicht für die Wahlen zum Beirat kandidierten, als Wahlhelfer zur Verfügung.

Herr Berger rief – nach Klärung letzter Fragen aus der Versammlung zum Wahlverfahren und Nachfrage, ob alle Versammlungsteilnehmer die für sie relevanten Wahlvorschlagslisten erhalten haben – anschließend zur schriftlichen und geheimen Abstimmung auf.

Die Versammlung wurde daraufhin für den Wahlvorgang unterbrochen. Anschließend wurde mit folgendem Tagesordnungspunkt wieder in die Sitzung eingetreten:

5. Änderung der Organisationssatzung

Graf von Treuberg rief den Tagesordnungspunkt 5 auf und erläuterte die vom Beirat und Vorstand vorgeschlagenen Änderungen der Organisationssatzung, die mit WPK Magazin 2/2005 im Mai an die Mitglieder versandt worden waren (**Antrag von Vorstand und Beirat auf Änderung der Organisationssatzung**).

Der Anlass für die Überarbeitung der Satzung waren das zum 1.1.2004 in Kraft getretene Wirtschaftsprüfungsexamenreformgesetz (Fünfte WPO-Novelle) und die damit verbundene Einrichtung der Prüfungsstelle sowie das zum 1.1.2005 in Kraft getretene Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG – (Sechste WPO-Novelle) und die damit verbundene Errichtung der Abschlussprüfungskommission

(APAK). Die vorgeschlagenen Änderungen seien damit weitestgehend vom Gesetz vorgegeben oder redaktioneller Art. Darüber hinaus seien aber auch weitere Verbesserungsmöglichkeiten enthalten. Graf von Treuberg erläuterte sodann die Einzelheiten der Änderungen, nämlich die Rückbenennung der Organisationsatzung in ihre ursprüngliche Bezeichnung als „Satzung der WPK“, die Erweiterung der Aufgabenkataloge von WPK und Beirat in Anlehnung an die jüngsten WPO-Novellen, die Stärkung der Autonomie der WP-Versammlung, die Präzisierung der Regelungen für das Nachrückverfahren in den Vorstand, die Harmonisierung der Regelung für die einzelnen Kammern und die Anpassung an die Haushaltspraxis der Kammer und das APAG. Darüber hinaus ergebe sich speziell aus dem APAG weiterer Änderungsbedarf (bezüglich Qualitätskontrolle, Wirtschaftsplan und Gebührentatbeständen).

Aus dem Kreis der Versammlungsteilnehmer wurden zwei Änderungsanträge zur Satzung gestellt. Diese betrafen die Bestimmung der Ersatzkandidaten für den Beirat und die Zahl der Beiratsmitglieder. Darüber hinaus wurde auf einen Verweisungsfehler in § 6 Abs. 1a) der Satzung hingewiesen.*

Der Versammlungsleiter ließ sodann zunächst über den mit den Beratungsunterlagen zur Wirtschaftsprüferversammlung vorgelegten Antrag von Vorstand und Beirat auf Änderung der Organisationssatzung abstimmen.

Nach der Abstimmung über den Antrag von Vorstand und Beirat wurde die Wirtschaftsprüferversammlung zunächst für den öffentlichen Teil unterbrochen.

Im öffentlichen Teil richtete zunächst Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz, ein Grußwort an die Versammlungsteilnehmer, in dem er unter an-

* Dieser muss korrekt nicht auf § 7 Abs. 3, sondern § 7 Abs. 2 verweisen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde diesbezüglich bereits angesprochen. Eine redaktionelle Änderung ohne Beschluss der WP-Versammlung ist nach § 18 Satz 2 der Satzung nur möglich, wenn sie von der Genehmigungsbehörde verlangt wird.

derem die nationalen und europäischen Gesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre, die Fortentwicklung der Berufsaufsicht und die Reform der Wirtschaftsprüferausbildung ansprach. Daran schloss sich ein Vortrag von Prof. Dr. Clemens Börsig zum Thema „Aktuelle Entwicklungen in der Corporate Governance – Form over Substance?“ an. Den Abschluss des öffentlichen Teils bildete ein Vortrag des stellvertretenden Vorsitzenden der APAK, Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, zum Thema „Die Reform des deutschen Berufsaufsichtssystems im Lichte europäischer und internationaler Entwicklungen“.

Danach wurde die Wirtschaftsprüferversammlung mit dem Wiedereintritt in den Tagesordnungspunkt 5 (Änderung der Organisationsatzung) fortgesetzt:

Der Versammlungsleiter verkündete das Abstimmungsergebnis über den Antrag von Vorstand und Beirat auf Änderung der Organisationsatzung. Die Satzungsänderungen wurden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei 238 Gegenstimmen beschlossen.

Daraufhin wurden die weiteren Änderungsanträge zurückgezogen. Danach gelten die geänderten §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8, 8a, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 18 der bisher Organisationsatzung genannten Satzung der Wirtschaftsprüferkammer (siehe dazu Seite 20 und die Beilage zu diesem Heft).

6. Neufassung der Wahlordnung

Der Versammlungsleiter erläuterte sodann die von Vorstand und Beirat vorgeschlagene Neufassung der Wahlordnung der WPK (**Antrag von Vorstand und Beirat auf Neufassung der Wahlordnung**). Er wies darauf hin, dass die Wahlordnung Teil der Satzung ist. Im Zusammenhang mit

deren Überarbeitung hätten also auch Änderungen der Wahlordnung angestanden. Da ein Vergleich mit anderen Wahlordnungen zeigte, dass sich die notwendigen Änderungen nicht in die Struktur der bisherigen Wahlordnung einfügen ließen, habe man sich für eine Neufassung der Wahlordnung entschieden. Dabei seien alle wesentlichen Regelungen der alten Wahlordnung erhalten geblieben, insbesondere die Personenwahl unmittelbar durch die Vollversammlung, die hierzu – genauso wie die heutige Versammlung – zusammenkommen müsse. Graf von Treuberg erläuterte die vorgesehenen neuen Regelungen, nämlich die Ersetzung des Wahlleiters durch einen Wahlausschuss, die Bestimmung einer Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Einführung eines Wahlanfechtungsverfahrens.

Es wurden mehrere Änderungsanträge zur Wahlordnung gestellt. Diese betrafen die Zusammenfassung der Wahlvorschläge in einer Gesamtliste, die spätere Schließung der Wahlvorschlagsfrist, die frühere Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Aufnahme weiterer Informationen zur beruflichen Tätigkeit, die Ersetzung der Präsenzwahl durch eine Briefwahl sowie die Änderung des Streichverfahrens.

Der Versammlungsleiter ließ sodann zunächst über den **Antrag von Vorstand und Beirat auf Neufassung der Wahlordnung** abstimmen.

Nach Beendigung der Auszählung verkündete der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis. Die Neufassung der Wahlordnung wurde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei 245 Gegenstimmen beschlossen.

Keiner der weiteren Anträge erreichte die erforderliche Mehrheit. Danach gilt die neu gefasste Wahlordnung (siehe dazu Seite 20 und die Beilage zu diesem Heft).

7. Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen zum Beirat durch den Wahlleiter

Die Ergebnisse der Wahlen zum Beirat werden auf Seite 16 in diesem Heft bekannt gemacht.

8. Vorstellung der Gremienbesetzung

Die Vorstellung des vom Beirat gewählten Beiratsvorsitzers und seiner Stellvertreter sowie des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes wird auf Seite 19 in diesem Heft bekannt gemacht.

9. Sonstiges

Aus dem Kreis der Versammlungsteilnehmer wurde angeregt, jährlich einen Wirtschaftsprüfertag zu veranstalten, um einen Gedanken- und Meinungsaustausch zu ermöglichen. Hierfür genüge gegebenenfalls auch ein halber Tag. Der dreijährige Turnus der Wirtschaftsprüferversammlung sei angesichts der schnellleibigen Zeit nicht mehr angemessen, um einen Dialog zu ermöglichen. Graf von Treuberg wies auf die bereits bestehenden Jour fixe-Veranstaltungen hin und stellte in Aussicht, dass der Vorstand sich mit darüber hinausgehenden Veranstaltungsmöglichkeiten befassen werde.

Mit Dank an die erschienenen Mitglieder schloss Graf von Treuberg die 15. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung um 18:40 Uhr.

Bericht über die Beiratssitzung am 16. Juni 2005 in Berlin

Die letzte Sitzung des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer in der Amtsperiode 2002 bis 2005 fand am 16.6.2005 in Berlin statt. An der ersten Sitzung nach In-Kraft-Treten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes nahm Prof. Dr. Kai-Uwe Marten als Mitglied der Abschlussprüferaufsichtskommission teil (§ 66a Abs. 3 WPO).

Zunächst berichtete der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, WP/ StB Hubert Graf von Treuberg, über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Beiratssitzung am 24. 11. 2004.

Der Beirat genehmigte anschließend einstimmig den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 der WPK (siehe Beilage zu diesem Heft) und beschloss, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Auf Antrag von WP/StB Wolfgang Berger wurde der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer für das Geschäftsjahr 2004 einstimmig entlastet.

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses, WP/StB Dr. Bernd Stefan Meisel, unterrichtete über die bisherigen Erörterungen des Ausschusses zur möglichen zukünftigen Differenzierung des Kammerbeitrages. Nach ersten Überlegungen, denen sich der Beirat anschloss, können Teile der Kosten für das Qualitätskontrollverfahren von den Mitgliedern getragen werden, die an dem Verfahren teilnehmen und so zur gesetzlichen Abschlussprüfung berechtigt sind. Dem gegenüber besteht im Beirat Einvernehmen, dass die Tätigkeit der APAK im Interesse des gesamten Berufsstandes ist und deren Kosten von sämtlichen Mitgliedern getragen werden. Der Haushaltsausschuss wird in seinen kommenden Sitzungen unter Berücksichtigung der Erörterung des Beirates Konzepte für das Wirtschaftsjahr 2007 erarbeiten. Für 2006 soll es beim derzeitigen Beitragssystem bleiben.

Der stellvertretende Vorsitzende der Abschlussprüferaufsichtskommission, Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, berichtet über die Arbeit und bisherigen Erkenntnisse der APAK. Eine Zusammenfassung des Berichts der APAK als Nachfolgerin des Qualitätskontrollbeirates für das Jahr 2004 ist im WPK Magazin 2/2005, Seite 30 f., abgedruckt.

Der Beirat nahm den von WP/StB Ursula Lindgens vorgetragenen Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2004 (siehe WPK Magazin



Berichtete über die Arbeit der Aufgaben- und der Widerspruchskommission: Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt

2/2005, Seite 8 ff.) zustimmend zur Kenntnis und beschloss einstimmig, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2004 zu entlasten. Danach beschloss der Beirat Änderungen einiger Regelungen der Satzung für Qualitätskontrolle. Geändert wurden insbesondere Vorschläge aus den Bereichen zur speziellen Fortbildungsverpflichtung der Prüfer für Qualitätskontrolle, zum Vorschlagsverfahren und zur Unabhängigkeitsbestätigung des vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle sowie zum Qualitätskontrollbericht. Die Änderungen sind zwischenzeitlich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt. Über Einzelheiten wird im kommenden Heft berichtet werden.

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr berichtete als Vorsitzender des Ausschusses „Berufsrecht/Berufssatzung“ über Überlegungen des Ausschusses, die Regelungen in der Berufssatzung im Hinblick auf deren möglicherweise differenzierte Anwendbarkeit bei verschiedenen beruflichen Tätigkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Dies gelte auch und insbesondere für § 24d Berufssatzung WP/vBP, dessen Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der für alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen erforderliche Berichtskritik durch eine prozessunabhängige Person auf dem Prüfstand stehe. Konkrete Änderungsvorstellungen bestehen bereits zu § 27a der Berufssatzung WP/vBP. Die Mitunterzeichnungspflicht eines WP/vBP soll nicht mehr bei allen betriebswirtschaftlichen Prüfungen, sondern nur noch bei gesiegelten Erklärungen bestehen (siehe dazu die Beiträge auf den Seiten 22 und 23 in diesem Heft). Anschließend erläuterte Herr Dr. Knorr die vorgeschlagene Änderung der Berufssatzung WP/vBP zum Bereich Independence, die der Beirat einstimmig beschloss. Die Änderungen werden voraussichtlich im September des Jahres in Kraft

treten. Hierüber wird im nächsten WPK Magazin berichtet werden.

Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt, Vorsitzender der Aufgaben- und der Widerspruchskommission, berichtete über die Arbeit der Kommissionen im vergangenen Jahr. Er stellte dem Beirat die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommissionen sowie den Weg der Entscheidungsfindung vor. Insbesondere sei die Aufgabenkommission daran interessiert, praxisrelevante Klausurthemen zu erhalten. Vor diesem Hintergrund ruft er den Berufsstand auf, der Aufgabenkommission geeignete Sachverhalte für Klausuren mitzuteilen.

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 23.11.2005 statt. gw

Bericht über die Abschlussdurchsicht 2004

Die WPK hat ihren Bericht 2004 zur Durchsicht der von Wirtschaftsprüfern testierten Abschlüsse deutscher Unternehmen vorgelegt. Die formelle Durchsicht mehrerer Tausend Bestätigungsvermerke und Abschlüsse zeigt, dass in 39 Fällen der Verdacht auf Berufspflichtverletzungen von Abschlussprüfern besteht.



Insgesamt hat die WPK 17.134 (Vorjahr: 16.250) Bestätigungsvermerke und 7.947 (Vorjahr: 7.072) Abschlüsse durchgesehen. Mit den 39

berufsrechtlich relevanten Fällen (Vorjahr: 31) hat sich der Vorstand der WPK befasst. Das entspricht einer Quote von 0,2% der durchgesehenen Bestätigungsvermerke und 0,1% der durchgesehenen Abschlüsse. Es handelt sich dabei insbesondere um Fälle, in denen eine gebotene Einschränkung des Bestätigungsvermerks unterlassen oder eine nicht mehr aktuelle Rechtslage im Bestätigungsvermerk zugrunde gelegt wurde.

Im Jahr 2004 hat die WPK verstärkt bei den Registergerichten eingereichte Abschlüsse mit dem jeweiligen Testat des Abschlussprüfers angefordert. Hierbei hat sie sich auf bisher noch nicht publizierende Unternehmen konzentriert. Viele Wirtschaftsprüferpraxen wurden auf diese Weise erstmals in die Durchsicht einbezogen. Dieser Bereich erwies sich als fehleranfällig. Daraus resultierte eine leichte Erhöhung der Beanstandungen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Überprüfung der Einhaltung von Rechnungslegungsregeln, die durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz eingeführt worden waren (zum Beispiel unzulässiger Ansatz von Sonderposten mit Rücklagenan-

teil in der Konzernbilanz und Einführung eines Eigenkapitalspiegels). Die Neuerungen des Transparenz- und Publizitätsgesetzes wurden bei Konzernabschlüssen nach dem Handelsgesetzbuch nicht durchgängig beachtet. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich die Praxis schnell auf die geänderte Rechtslage einstellen wird.

Die in den Vorjahresberichten geäußerte Einschätzung der WPK, dass ihre regelmäßigen Hinweise zu einer Verbesserung der Qualität führen werden, hat sich für den Bereich der Durchsicht der nach internationalen Rechnungslegungsregeln aufgestellten Abschlüsse bestätigt. Im Vergleich zum Vorjahr wurden hier erneut weniger Fehler von Abschlussprüfern festgestellt.

Auf der Grundlage des § 57 Abs. 1 WPO sichtet die WPK regelmäßig die von ihren Mitgliedern geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Rechenschaftsberichte der Kapitalanlagegesellschaften und der politischen Parteien. Ziel der Abschlussdurchsicht ist es im ersten Schritt, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den durchgesehenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu

erkennen. Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien: Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken, Einhaltung der Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Vollständigkeit der Abschlüsse und Schlüssigkeit der Zahlenangaben. Aus den genannten Kriterien ist ersichtlich, dass die Durchsicht in erster Linie auf Anforderungen basiert, die keine besonderen internen Kenntnisse über die Rahmenbedingungen der stattgefundenen Prüfungen voraussetzen.

Für die ordnungsgemäße Publikation von Abschlüssen sind die offenkundigpflichtigen Gesellschaften grundsätzlich selbst verantwortlich. Es gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der WPK, die betreffenden Unternehmen auf etwaige Fehler bei der Offenlegung aufmerksam zu machen. Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit wendet sich die WPK an die Abschlussprüfer, um die Ursachen für die festgestellten Abweichungen gegenüber rechtlichen Normen oder allgemein fachlich anerkannten Regeln in den Bestätigungsvermerken oder in den geprüften Abschlüssen aufzuklären. Bei allen festgestellten Abweichungen fragt die WPK bei den betroffenen Abschlussprüfern nach. Die eingegangenen Antworten werden hinsichtlich der Ursache der Abweichungen ausgewertet. Als Verursacher von Unklarheiten bei der Offenlegung von Bestätigungsvermerken und Abschlüssen kommen sowohl die geprüften Mandanten, die Bundesanzeigerverlagsgesellschaft mbH sowie die Registergerichte als auch die Abschlussprüfer in Betracht.

Ausgangspunkt der Überprüfung nach § 57 Abs. 1 WPO ist die Durchsicht der im Bundesanzeiger veröffentlichten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke sowie auch der Abschlüsse (einschließlich Bestätigungsvermerke), deren Hinterlegung bei dem zuständigen Registergericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Im Jahr 2004 hat die WPK ihre Praxis fortgesetzt, die als elektronische Datei verfügbaren Unternehmensabschlüsse zu sichten. Als Quellen stehen die Internet-Seiten der Deutsche Börse AG und der Unternehmen zur Verfügung. Es erfolgte dabei eine bewusste Auswahl von Abschlüssen unter den Aspekten der repräsentativen Einbeziehung der Mitglieder des Berufsstands sowie – basierend auf den Erfahrungen aus der Vergangenheit – der Fehlerwahrscheinlichkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für die Durchsicht der Bestätigungsvermerke, die lückenlos durchgesehen wurden. fö

Den Bericht der WPK über die Abschlussdurchsicht 2004 finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin-3-2004/

→ www.wpk.de/beruf-wpk-vbp-abschlussdurchsicht.asp

(DKV. Hält ein Leben lang)

**SICHER
UND GÜNSTIG**

**PRIVAT KRANKENVERSICHERT
DIE DKV GRUPPENVERSICHERUNG
FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Die DKV. Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Als Wirtschaftsprüfer können Sie die Gesundheitsvorsorge für sich und Ihre Familie jetzt noch effektiver und günstiger gestalten. Mit der Gruppenversicherung der DKV, Europas führender Spezialist für die private Krankenversicherung bietet Ihrem Berufsstand ein Höchstmaß an Sicherheit und Leistungen zu günstigen Beiträgen. Sie möchten mehr darüber wissen? Faxen Sie diesen Coupon ausgefüllt an die DKV.

DKV

Deutsche Krankenversicherung

FAX: 02 21/5 78 -21 15

DKV AG, R2GU, 50594 Köln, Tel. 02 21/5 78-45 85,
R2G-Info@dkv.com, www.dkv.de

Ja, ich möchte mehr über die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer erfahren.

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

angestellt selbstständig

Geburtsdatum:

Tel. privat:

Tel. beruflich:

WPK

Ich vertrau der DKV

Zusammensetzung der Abteilungen und Ausschüsse der Wirtschaftsprüferkammer

Am 5.7.2005 trat in Berlin der im Rahmen der 15. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung neu gewählte Vorstand zu seiner ersten Sitzung zusammen. Der Vorstand beschloss die nachfolgend wiedergegebene Zusammensetzung der Abteilungen und Ausschüsse für die Amtszeit 2005 bis 2008. Aufgeführt ist auch die Besetzung des Haushaltsausschusses als Ausschuss des Beirates.

I. Abteilungen des Vorstandes

1. Präsidium

WP/StB/RA Dieter Ulrich (Vorsitzender)
 WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr
 (stellvertretender Vorsitzender)
 vBP/StB Gerhard Albrecht

2. Abteilung Berufsaufsicht

WP/StB Dr. Hans Wolfgang Maerz (Vorsitzender)
 WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen
 (stellvertretender Vorsitzender)
 WP/RA/CPA Dr. Robert Gutsche
 WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz
 WP/StB/RA Dieter Ulrich
 vBP/StB Dipl.-Bw. Michael Ziegler

3. Abteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht (Vorsitzender)
 vBP/StB Dipl.-Bw. Helmut Lotz (stellv. Vorsitzender)
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck

II. Ausschüsse des Vorstandes

1. Allgemeine Ausschüsse

a) Ausschuss „Berufsexamen“

WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Schmidt (Vorsitzender)
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter
 Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck

b) Ausschuss „KMP (Kleine und mittlere Praxen)“

vBP/StB Dipl.-Bw. Michael Ziegler (Vorsitzender)
 vBP/StB Dipl.-Bw. Helmut Lotz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz
 WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht
 WP/StB/RA Dieter Ulrich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck

c) Ausschuss „Rechnungslegung und Prüfung“

WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Schmidt (Vorsitzender)
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter
 WP/RA/CPA Dr. Robert Gutsche
 WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht

WP/StB Gerd Willi Stürz
 vBP/StB Dipl.-Bw. Michael Ziegler

2. Projektausschüsse

a) Projektausschuss „Kommunale Prüfungsgebühren“

WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht (Vorsitzender)
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter
 WP/StB Dr. Mario Burret
 WP/StB Dr. Marian Ellerich
 WP/StB Dr. Norbert Vogelpoth

b) Redaktionsausschuss „Übersetzung Code of Ethics“

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr (Vorsitzender)
 WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Niehues
 WP/StB/RA Dr. Jost Wiechmann

c) Projektausschuss „Qualitätskontrolle 2005“

WP/StB Dipl.-Ök. Ursula Lindgens (Vorsitzende)
 WP/StB Dr. Klaus Müller
 WP/StB/RA Dieter Ulrich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck

III. Ausschuss des Beirates

Haushaltsausschuss

WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Brebeck
 WP/StB Dr. Bernd Stefan Meisel
 vBP/StB Dipl.-Ing. Dipl.-Betriebsw. (FH) Arne von Wussow
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler
 N.N.

IV. Gemeinsame Ausschüsse von Beirat und Vorstand

a) Ausschuss „Berufsrecht/Berufssatzung“

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr (Vorsitzender)
 WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen
 WP/RA/CPA Dr. Robert Gutsche
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rainer Elias
 vBP/StB/RB Prof. Friedhelm Haaseloop
 WP/StB/RA Heidemarie Wagner

b) Ausschuss „Qualitätssicherung“

WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Schmidt (Vorsitzender)
 WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr
 vBP/StB Dr. Werner Neumann
 WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck

Wirtschaftsprüferprüfung I/2005

Statistische Auswertung

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2005 ist im Juli 2005 abgeschlossen worden. Die Klausuren wurden im Februar geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden von Mai bis Juli statt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Einschließlich der mehr als 1.100 Kandidaten, die zu der Wirtschaftsprüferprüfung II/2005 zuge-

lassen sind, sind 2005 ca. 180 Bewerber mehr zum WP-Examen zugelassen worden als im Jahr 2004; das entspricht einer Steigerung von 14 Prozent. tü

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2004	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen nicht Prüfung zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung insgesamt		Ergänzungsprüfung davon in mehr als einem Fach		Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	(absolut)	(relativ)	absolut	relativ
Vollprüfung	54	6	9	39	100%	12	30,8%	11	28,2%	13	33,3%	(4)	(10,3%)	3	7,7%
Ergänzungsprüfungen	8	0	0	8	100%	–	–	3	37,5%	–	–	–	–	5	62,5%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	47	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	16,8%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	194	16	28	150	100%	27	18%	32	21,3%	41	27,4%	(2)	(1,3%)	50	33,3%
Ergänzungsprüfungen	66	2	3	61	100%	–	–	9	14,8%	–	–	–	–	52	85,2%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insg.	–	–	–	211	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	75,3%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	29	6	1	22	100%	3	13,6%	11	50,0%	–	–	–	–	8	36,4%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	7,9%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
gesamt	351	30	41	280	100%	42	15,0%	66	23,6%	54	19,3%	(6)	(2,1%)	118	42,1%

Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung in Kraft getreten

Am 8.6.2005 ist die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) in Kraft getreten (BGBl. I S. 1520). Sie regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO. Mit dem Erlass dieser Verordnung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von der Verordnungsermächtigung der §§ 8a und 13b WPO Gebrauch gemacht.

Der Berufsstand war in die Beratungen der Verordnung seit Ende des Jahres 2003 eingebunden, intensive Beratungen hierzu hat es im IDW/WPK-Arbeitskreis „Reform des WP-Examens“ gegeben.

Mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung ist die Arbeit an der Umsetzung der §§ 8a und 13b WPO nicht abgeschlossen. Vielmehr muss jetzt der Referenzrahmen erarbeitet werden, der nach den §§ 4 und 7 Abs. 2 WPAnrV den Maßstab für die Anerkennung von Studiengängen als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet und für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungsleistungen bilden wird. An der Erarbeitung dieses Referenzrahmens und unverbindlicher Lehrpläne (Curricula) ist der Berufsstand wiederum, durch Vertreter der WPK und des IDW, beteiligt.

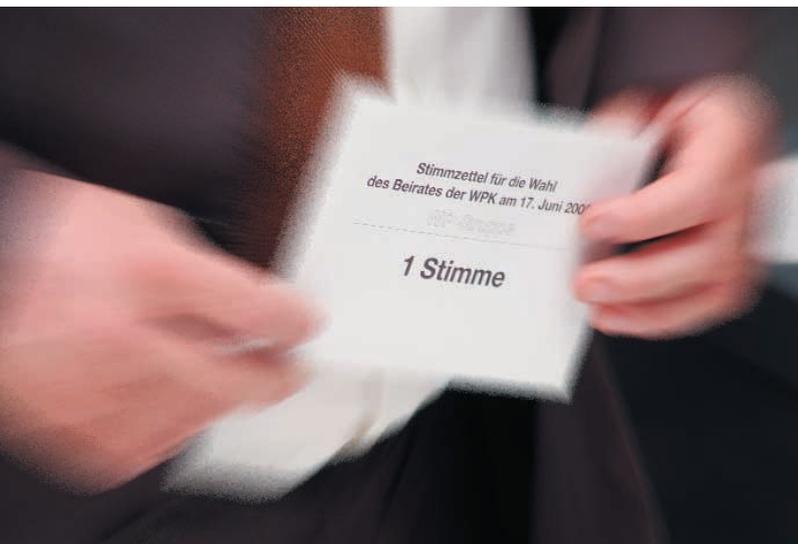
Die Möglichkeit der Verkürzung des Wirtschaftsprüferexamens nach Maßgabe der Anrechnungsverordnung

steht nicht unmittelbar bevor. Die Anrechnung des Abschlusses eines anerkannten Studienganges ist nur möglich, wenn dieser Studiengang nach In-Kraft-Treten der Anrechnungsverordnung akkreditiert wird; Akkreditierungen in diesem Sinne sind bis jetzt nicht erfolgt. Die Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen setzt voraus, dass diese nach In-Kraft-Treten der Verordnung, das heißt nach dem 8.6.2005, erbracht worden sind. Die Anrechnung von vor diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen schließt § 10 Abs. 2 WPAnrV aus. ba

Den Text der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) finden Sie unter → www.wpk.de/service/recht.asp

Bekanntmachungen der WPK

15. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung am 17. Juni 2005: Ergebnisse der Wahlen zum Beirat



Als vorläufiges amtliches Ergebnis wurde bekannt gegeben:

Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer

Direktmitglieder:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel (zu 49 Stimmen)	1.915
Zahl der ungültigen Stimmzettel	0
Auf die 1.915 gültigen Stimmzettel entfielen Einzelstimmen	93.835
Zahl der ungültigen Einzelstimmen	665

von den gültigen 93.170 Einzelstimmen waren

Enthaltungen	20.349
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 6 Abs. 5, 6 der Satzung)	72.821

Die abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

1. WP/StB	Dipl.-Volksw. Klemens Bellefontaine , Erfurt	1.360
2. WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter , Bremen	1.416
3. WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Brebeck , Düsseldorf	1.349
4. WP/StB	Karl-Heinz Brosent , Düsseldorf	438
5. WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Chales de Beaulieu , Berlin	458
6. WP/StB	Dr. Hans-Joachim Daiber , Stuttgart	1.335
7. WP/StB	Dr. Reiner Deussen , Hagen	281
8. WP/StB	Dipl.-Finanzw. Dieter Dunkerbeck , Düsseldorf	437
9. WP/StB	Dr. Frank Ellenbürger , München	1.342
10. WP/StB	Dr. Wolf-Michael Farr , Berlin	757
11. WP/StB/RA	Dr. Bertram Fischer , Nürnberg	1.417
12. WP/RA	Dr. Hans-Friedrich Gelhausen , Frankfurt	1.353
13. WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gschrei , München	537
14. WP/RA/CPA	Dr. Robert Gutsche , Berlin	1.324
15. WP/StB	Dipl.-Kfm. Gabriele Hahne , Dülmen	428
16. WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Klaus Heininger , Frankfurt	1.409
17. WP/StB	Dipl.-Kfm. Richard Hempe , Dachau	956
18. WP/StB/RA	Dr. Burkhard Hense , Bad Homburg	1.069
19. WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Horstkötter , Hamburg	1.407

20. WP/StB	Prof. Dr. Georg Kämpfer , Frankfurt	1.298
21. WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Kemsat , Hamburg	1.370
22. WP/StB/RA	Dr. Karl Ernst Knorr , Köln	1.376
23. WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Josef Krall , Hamburg	1.356
24. WP/StB	Dr. Carl-Friedrich Leuschner , Berlin	1.392
25. WP/StB	Dipl.-Volksw. Eric Livonius , Hamburg	361
26. WP/StB	Dr. Hans Wolfgang Maerz , München	1.335
27. WP/StB	Dr. Jürgen Maiß , Bergen	1.355
28. WP/StB	Dr. Bernd Stefan Meisel , Köln	1.410
29. WP/StB	Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht , Koblenz	1.375
30. WP/StB	Prof. Dr. Thomas Olbrich , Frankfurt	1.308
31. WP/StB	Dipl.-Oec. Angelika Perret , Dresden	1.425
32. WP/StB	Prof. Dr. Norbert Pfitzer , Stuttgart	1.287
33. WP/RA	Walter Pilz , Konstanz	441
34. WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Porn , Saarbrücken	1.396
35. WP/StB	Dipl.-Math. Bodo Richardt , München	1.335
36. WP/StB	Klaus Richter , München	471
37. WP/StB/RA	Dr. Harald Ring , Krefeld	1.350
38. WP/StB	Dr. Wolfgang Russ , Stuttgart	1.392
39. WP/StB	Prof. Dr. Friedhelm Sahner , Düsseldorf	1.308
40. WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Scharpenberg , Berlin	1.350
41. WP/StB	Dr. Marco Scheuchzer , Göttingen	1.384
42. WP/StB	Dipl.-Volksw. Gudrun Schlötterer , Pullach	1.400
43. WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Schmidt , Frankfurt	1.360
44. WP/StB	Prof. Dr. W. Edelfried Schneider , Koblenz	1.357
45. WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Schröder , München	1.364
46. WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Schulz , Berlin	1.356
47. WP/StB/CPA	Dipl.-Oec. Angelika Seuster , Augsburg	1.383
48. WP/StB	Frank Singhofen , Flensburg	1.366
49. WP	Prof. Dr. Hanns Robby Skopp , Straubing	1.320
50. WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz , Düsseldorf	1.369
51. WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Suckale , Berlin	1.365
52. WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg , München	1.285
53. WP/StB/RA	Dieter Ulrich , Berlin	1.482
54. WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Vahle , Duisburg	293
55. WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck , Düsseldorf	1.396
56. WP/StB/RA	Heidemarie Wagner , Berlin	1.391
57. WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Graf Waldensee , Hamburg	1.284
58. WP/StB	Dr. Johannes von Waldthausen , Berlin	468
59. WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Wolf , Berlin	529
60. WP/StB	Dr. Peter Wesner , Frankfurt	1.331
61. WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Peter Widera , Hamburg	331
62. WP/StB/RA	Dr. Jost Wiechmann , Hamburg	1.359
63. WP/StB	Dipl.-Kfm. (FH) Thies Wöllecke , Schwerin	352
64. WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Zanker , München	194
65. WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler , Stuttgart	1.338
Summe		72.821

In den Beirat wurden danach gewählt:

1. WP/StB	Dipl.-Volksw. Klemens Bellefontaine , Erfurt
2. WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter , Bremen
3. WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Brebeck , Düsseldorf
4. WP/StB	Dr. Hans-Joachim Daiber , Stuttgart
5. WP/StB	Dr. Frank Ellenbürger , München
6. WP/StB/RA	Dr. Bertram Fischer , Nürnberg

7. WP/RA	Dr. Hans-Friedrich Gelhausen , Frankfurt
8. WP/RA/CPA	Dr. Robert Gutsche , Berlin
9. WP/StB	Dipl. Wirtsch. Ing. Klaus Heininger , Frankfurt
10. WP/StB	Dipl.-Kfm. Richard Hempe , Dachau
11. WP/StB/RA	Dr. Burkhard Hense , Bad Homburg
12. WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Horstkötter , Hamburg
13. WP/StB	Prof. Dr. Georg Kämpfer , Frankfurt
14. WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Kemsat , Hamburg
15. WP/StB/RA	Dr. Karl Ernst Knorr , Köln
16. WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Josef Krall , Hamburg
17. WP/StB	Dr. Carl-Friedrich Leuschner , Berlin
18. WP/StB	Dr. Hans Wolfgang Maerz , München
19. WP/StB	Dr. Jürgen Maiß , Bergen
20. WP/StB	Dr. Bernd Stefan Meisel , Köln
21. WP/StB	Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht , Koblenz
22. WP/StB	Prof. Dr. Thomas Olbrich , Frankfurt
23. WP/StB	Dipl.-Oec. Angelika Perret , Dresden
24. WP/StB	Prof. Dr. Norbert Pfitzer , Stuttgart
25. WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Porn , Saarbrücken
26. WP/StB	Dipl.-Math. Bodo Richardt , München
27. WP/StB/RA	Dr. Harald Ring , Krefeld
28. WP/StB	Dr. Wolfgang Russ , Stuttgart
29. WP/StB	Prof. Dr. Friedhelm Sahner , Düsseldorf
30. WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Scharpenberg , Berlin
31. WP/StB	Dr. Marco Scheuchzer , Göttingen
32. WP/StB	Dipl.-Volksw. Gudrun Schlötterer , Pullach
33. WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Schmidt , Frankfurt
34. WP/StB	Prof. Dr. W. Edelfried Schneider , Koblenz
35. WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Schröder , München
36. WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Schulz , Berlin
37. WP/StB/CPA	Dipl.-Oec. Angelika Seuster , Augsburg
38. WP/StB	Frank Singhofen , Flensburg
39. WP	Prof. Dr. Hanns Robby Skopp , Straubing
40. WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz , Düsseldorf
41. WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Suckale , Berlin
42. WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg , München
43. WP/StB/RA	Dieter Ulrich , Berlin
44. WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck , Düsseldorf
45. WP/StB/RA	Heidemarie Wagner , Berlin
46. WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Graf Waldensee , Hamburg
47. WP/StB	Dr. Peter Wesner , Frankfurt
48. WP/StB/RA	Dr. Jost Wiechmann , Hamburg
49. WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler , Stuttgart

Ersatzmitglieder:

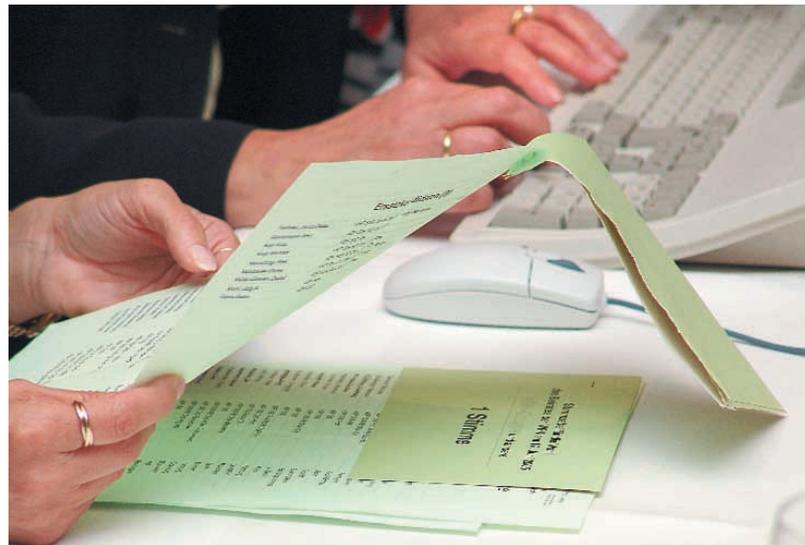
Zahl der abgegebenen Stimmzettel (zu 5 Stimmen)	1.915
Zahl der ungültigen Stimmzettel auf die 1.915 gültigen Stimmzettel entfielen Einzelstimmen	0
Zahl der ungültigen Einzelstimmen	9.575
Zahl der ungültigen Einzelstimmen Von den gültigen 9.566 Einzelstimmen waren Enthaltungen	2.136
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 6 Abs. 5, 6 der Satzung)	7.430

Davon erhielten:

1. WP	Dipl.-Kfm. Hanno C.L. Dittrich , Frankfurt	1.472
2. WP/StB	Dr. Uwe Andreas Jüttner , Hannover	1.468
3. WP	Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht , Düsseldorf	1.472
4. WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Petersen , München	1.502
5. WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Spanier , Bonn	1.516
Summe		7.430

Als Ersatzmitglieder wurden folgende Wirtschaftsprüfer in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl gewählt:

1. WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Spanier , Bonn
2. WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Petersen , München
3. WP	Dipl.-Kfm. Hanno C.L. Dittrich , Frankfurt
4. WP	Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht , Düsseldorf
5. WP/StB	Dr. Uwe Andreas Jüttner , Hannover



Ihr eventuelles Nachrücken bestimmt sich gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung nach der erzielten Stimmzahl. Da Herr Dittrich und Herr Knecht Stimmgleichheit erzielt haben, entscheidet zwischen diesen beiden über ein Nachrücken in den Beirat gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 der OS WPK das Los.

Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer

Direktmitglieder:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel (zu 16 Stimmen)	556
Zahl der ungültigen Stimmzettel auf die 556 gültigen Stimmzettel entfielen Einzelstimmen	0
Zahl der ungültigen Einzelstimmen	8.896
Von den gültigen 8.880 Einzelstimmen waren Enthaltungen	257
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 6 Abs. 5, 6 OS WPK)	8.623

Die abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

1. vBP/StB	Gerhard Albrecht , Eltville	287
2. vBP/StB	Betriebsw. (Grad.) Richard Bosser , Stuttgart	287
3. vBPin/StBin	Dagmar Brühl , Berlin	288
4. vBP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Dieterle , Tübingen	242
5. vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Rainer Elias , Regensburg	300
6. vBP/StB	Hans-Josef Frentzen , Erkelenz	250
7. vBP/StB	Dipl.Volksw. Annegret H. Gable , Wiesbaden	244
8. vBP/StB	Klaus Gansen , Remagen	242
9. vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf , Groß Grönau	294
10. vBP/StB	Marlene Großkreutz , Berlin	262
11. vBP/StB	Prof. Friedhelm Haase , Gröditz	296
12. vBP/StB	Hans-Günther Ihl , Saarbrücken	241
13. vBP/StB	Manfred Kaesberg , Bad Lippspringe	248
14. vBP/StB	Dipl.-Kfm. Erhard Kohnke , Lübeck	290
15. vBP/StB	Klaus Kopietz , Korb	288
16. vBP/StB	Oliver Kosanke , Hamburg	22
17. vBP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Christoph Kuglmeier , Landshut	291

18. vBP/StB	Dipl.-Kfm. Ullrich Kuschel , München	248
19. vBP/RA	Dr. Peter Landauer , Berlin	243
20. vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Helmut Lotz , Bremen	287
21. vBP/StB	Ute Mascher , Hamburg	252
22. vBP/StB	Dr. Werner Neumann , Oldenburg	288
23. vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Franz Plankermann , Düsseldorf	267
24. vBP/StB	Dipl.-Ing. Agr. Uwe Rades , Kiel	282
25. vBP/StB	Heinz Raschdorf , Reutlingen	253
26. vBP/StB	Dipl.-Volksw. Dieter Reinhard , Schönaich	260
27. vBP/StB	H.-Jürgen Schäfer , Bielefeld	249
28. vBP/StB	Peter Scholz , Krefeld	282
29. vBP/StB	Dieter Slenczek , Altenburg	281
30. vBP/RA	Meinhard Starostik , Berlin	241
31. vBP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfram Wichmann , Münster	248
32. vBP/StB	Dipl.-Ing. Dipl.-Betriebsw. Arne von Wussow , Fürth	288
33. vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Michael Ziegler , Willich	282
Summe		8.623

7. vBP/StB	Dipl.-Kfm. Erhard Kohnke , Lübeck	
8. vBP/StB	Klaus Kopietz , Korb	
9. vBP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Christoph Kuglmeier , Landshut	
10. vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Helmut Lotz , Bremen	
11. vBP/StB	Dr. Werner Neumann , Oldenburg	
12. vBP/StB	Dipl.-Ing. Agr. Uwe Rades , Kiel	
13. vBP/StB	Peter Scholz , Krefeld	
14. vBP/StB	Dieter Slenczek , Altenburg	
15. vBP/StB	Dipl.-Ing. Dipl.-Betriebsw. Arne von Wussow , Fürth	
16. vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Michael Ziegler , Willich	

Ersatzmitglieder:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel (zu 5 Stimmen)	556
Zahl der ungültigen Stimmzettel	0
Auf die 556 gültigen Stimmzettel entfielen Einzelstimmen	2.780
Zahl der ungültigen Einzelstimmen	6
Von den gültigen 2.774 Einzelstimmen waren Enthaltungen	311
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 6 Abs. 5, 6 OS WPK)	2.463

Davon erhielten:

1. vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Heinz-Peter Fuchsen , Bitburg	247
2. vBP/StB	Dipl.-Kfm. Arno Günemann , Oberhausen	283
3. vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Michael Krug , Berlin	296
4. vBP/StB	Fritz Kup, Bedburg-Hau	282
5. vBP/StB	Dr. Rolf Mensching , Hamburg	291
6. vBP/RA	Dr. Dieter Mühlbauer , München	267
7. vBP/StB	Dipl.-Volksw. Detlef Ulrich Müller-Greven , Dresden	302
8. vBP/StB	Jörg F. Stahl , Flensburg	248
9. vBP/StB	Peter Tann , Hamburg	247
Summe		2.463

Als Ersatzmitglieder wurden folgende vereidigte Buchprüfer in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl gewählt:

1. vBP/StB	Dipl.-Volksw. Detlef Ulrich Müller-Greven , Dresden
2. vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Michael Krug , Berlin
3. vBP/StB	Dr. Rolf Mensching , Hamburg
4. vBP/StB	Dipl.-Kfm. Arno Günemann , Oberhausen
5. vBP/StB	Fritz Kup, Bedburg-Hau

Ihr eventuelles Nachrücken bestimmt sich gemäß § 11 Abs. 4 OS WPK nach der erzielten Stimmzahl.

**In den Beirat wurden gewählt:**

1. vBP/StB	Gerhard Albrecht , Eltville
2. vBP/StB	Betriebsw. (Grad.) Richard Bosser , Stuttgart
3. vBPin/StBin	Dagmar Brühl , Berlin
4. vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Rainer Elias , Regensburg
5. vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf , Groß Grönau
6. vBP/StB	Prof. Friedhelm Haaseloop , Gröditz

Personelle Änderungen nach der Wahl zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer

Nach den Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 17.6.2005 haben sich folgende personelle Änderungen ergeben:

vBP/StB Dipl.-Kfm. **Michael Gersdorf**, Groß Grönau, ist zum 23.6.2005 aus dem Beirat ausgeschieden. Nachfolger ist vBP/StB Dipl.-Volkswirt **Detlef Ulrich Müller-Greven**, Dresden.

vBP/StB Dipl.-Kfm. **Christoph Kuglmeier**, Landshut, ist zum 14.7.2005 aus dem Beirat ausgeschieden. Nachfolger ist vBP/StB Dipl.-Finanzwirt **Michael Krug**, Berlin.

15. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung am 17. Juni 2005: Vorstellung der Gremienbesetzung

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg, München, wurde bei eigener Enthaltung einstimmig als Vorsitzender des Beirates gewählt. Einstimmig wurden bei jeweils eigener Enthaltung Frau vBPin/StBin Dagmar Brühl, Berlin, als 1. stellvertretende Vorsitzende des Beirates und Frau WP/StB/RA Heidemarie Wagner, Berlin, zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates gewählt.

Getrennt nach Gruppen wurden die Mitglieder des Vorstandes wurden wie folgt gewählt:

a) Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer

WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter , Bremen
WP/RA	Dr. Hans-Friedrich Gelhausen , Frankfurt
WP/RA/CPA	Dr. Robert Gutsche , Berlin
WP/StB	Dr. Hans Wolfgang Maerz , München
WP/StB	Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht , Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Schmidt , Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz , Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck , Düsseldorf

b) Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer

vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Helmut Lotz , Bremen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Michael Ziegler , Willich

Zum Präsidenten der WPK wurde einstimmig bei eigener Enthaltung WP/StB/RA Dieter Ulrich, Berlin, gewählt. Als Stellvertreter des Präsidenten wurden WP/StB/RA Dr. Ernst Knorr, Köln und vBP/StB Bernhard Albrecht, Eltville, bei jeweiliger Enthaltung des Betroffenen einstimmig gewählt.

Danach setzt sich der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer wie folgt zusammen:

WP/StB/RA	Dieter Ulrich , Berlin	Präsident
WP/StB/RA	Dr. Karl Ernst Knorr , Köln	Vizepräsident
vBP/StB	Gerhard Albrecht , Eltville	Vizepräsident
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter , Bremen	
WP/RA	Dr. Hans-Friedrich Gelhausen , Frankfurt	
WP/RA/CPA	Dr. Robert Gutsche , Berlin	
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Helmut Lotz , Bremen	
WP/StB	Dr. Hans Wolfgang Maerz , München	
WP/StB	Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht , Koblenz	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Schmidt , Frankfurt	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz , Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck , Düsseldorf	
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Michael Ziegler , Willich	

Da die in den Vorstand gewählten Mitglieder des Beirates gemäß § 11 Abs. 2 OS WPK für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand aus dem Beirat ausscheiden, setzt sich der Beirat wie folgt zusammen:

a) Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer

WP/StB	Dipl.-Volksw. Klemens Bellefontaine , Erfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Brebeck , Düsseldorf
WP/StB	Dr. Hans-Joachim Daiber , Stuttgart
WP/StB	Dr. Frank Ellenbürger , München

WP/StB/RA	Dr. Bertram Fischer , Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Klaus Heininger , Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Richard Hempe , Dachau
WP/StB/RA	Dr. Burkhard Hense , Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Horstkötter , Hamburg
WP/StB	Prof. Dr. Georg Kämpfer , Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Kemsat , Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Josef Krall , Hamburg
WP/StB	Dr. Carl-Friedrich Leuschner , Berlin
WP/StB	Dr. Jürgen Maiß , Bergen
WP/StB	Dr. Bernd Stefan Meisel , Köln
WP/StB	Prof. Dr. Thomas Olbrich , Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Oec. Angelika Perret , Dresden
WP/StB	Prof. Dr. Norbert Pfitzer , Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Porn , Saarbrücken
WP/StB	Dipl.-Math. Bodo Richardt, München
WP/StB/RA	Dr. Harald Ring , Krefeld
WP/StB	Dr. Wolfgang Russ , Stuttgart
WP/StB	Prof. Dr. Friedhelm Sahner , Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Scharpenberg , Berlin
WP/StB	Dr. Marco Scheuchzer , Göttingen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Gudrun Schlötterer , Pullach
WP/StB	Prof. Dr. W. Edelfried Schneider , Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Schröder , München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Schulz , Berlin
WP/StB/CPA	Dipl.-Oec. Angelika Seuster , Augsburg
WP/StB	Frank Singhofen , Flensburg
WP	Prof. Dr. Hanns Robby Skopp , Straubing
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Suckale , Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg , München
WP/StB/RA	Heidemarie Wagner , Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Graf Waldersee , Hamburg
WP/StB	Dr. Peter Wesner , Frankfurt
WP/StB/RA	Dr. Jost Wiechmann , Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler , Stuttgart

b) Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer

vBP/StB	Betriebsw. (Grad.) Richard Bosser , Stuttgart
vBPin/StBin	Dagmar Brühl , Berlin
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Rainer Elias , Regensburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf , Groß Grönau
vBP/StB	Prof. Friedhelm Haaseleop , Gröditz
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Erhard Kohnke , Lübeck
vBP/StB	Klaus Kopietz , Korb
vBP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Christoph Kuglmeier , Landshut
vBP/StB	Dr. Werner Neumann , Oldenburg
vBP/StB	Dipl.-Ing. Agr. Uwe Rades , Kiel
vBP/StB	Peter Scholz , Krefeld
vBP/StB	Dieter Slenczek, Altenburg
vBP/StB	Dipl.-Ing. Dipl.-Betriebsw. Arne von Wussow , Fürth



Änderung der Satzung der WPK

Auf der Grundlage von § 60 Satz 1 WPO, in der Fassung vom 5. 11. 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 12. 2004, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 d) Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Fassung vom 13. 6. 2002, hat die Wirtschaftsprüferversammlung am 17. 6. 2005 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 60 Satz 2 WPO am 4. 7. 2005 (Az.: VIII B

3-129446/1 genehmigte Änderungen der Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschlossen. Der Text der geänderten Satzung liegt diesem Heft bei.

Den Text der geänderten Satzung finden Sie auch unter
 → www.wpk.de/magazin/3-2005/
 → www.wpk.de/service/recht.asp

Neufassung der Wahlordnung der WPK

Auf der Grundlage von § 60 Satz 1 WPO in der Fassung vom 5. 11. 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 12. 2004 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 3 Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Fassung vom 13. 6. 2002 hat die Wirtschaftsprüferversammlung am 17. 6. 2005 die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß

§ 60 Satz 2 WPO am 4. 7. 2005 (Az.: VIII B 3-129446/1) genehmigte Neufassung der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. Der Text der neugefassten Wahlordnung liegt diesem Heft bei.

Den Text der neugefassten Wahlordnung finden Sie auch unter
 → www.wpk.de/magazin/3-2005/
 → www.wpk.de/service/recht.asp

Zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

Aufgrund des § 57c Abs. 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung), der durch Art. 1 Nr. 26 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz WPOÄG) vom 19. 12. 2000 (BGBl. I S. 1769)

eingefügt worden ist, hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle (vgl. die Bekanntmachung vom 18. 1. 2001, BAnz. S. 2181, unter Berücksichtigung der Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 29. 7. 2002, BAnz. S. 20605) am

16. 6. 2005 in Berlin beschlossen. Der Text liegt diesem Heft bei. **Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft (nach Redaktionsschluss WPK Magazin).**

Den Text der zweiten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle finden Sie auch unter
 → www.wpk.de/magazin/3-2005/

Ablauf der Frist zur Durchführung von Qualitätskontrollen am 31. Dezember 2005

Folgen der Nichteinhaltung der Frist



Bei Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei nicht am amtlichen Markt notierten Unternehmen durchführen, muss nach § 57a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Übergangsregelung des § 136 Abs. 1 Satz 1 WPO die erste Qualitätskontrolle spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2005 durchgeführt worden sein. Auf diese Frist hat die Wirtschaftsprüferkammer wiederholt hingewiesen. Berufsangehörige und Berufsgesellschaften, die keine Pflichtprüfungen durchführen, werden hiervon nicht berührt.

Die in der Wirtschaftsprüferordnung verankerte Berufspflicht zur Durchführung von Qualitätskontrollen steht allerdings nicht isoliert. Sie bezieht sich auf die handelsrechtliche Anforderung für Pflichtprüfungen in § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB. Nach dieser Vorschrift müssen Abschlussprüfer über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO verfügen, es sei denn, die Wirtschaftsprüferkammer hat eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Auch für diese Bestimmung hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist eingeräumt. Die Teilnahmebescheinigung (oder eine Ausnahmegenehmigung) wird nach Art. 58 Abs. 4 Satz 3 EGHGB erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr vorausgesetzt.

Aus der unterschiedlichen Anknüpfung der Übergangsvorschriften (Kalenderjahr für die berufsrechtliche

Pflicht; Abschlussstichtag bei der handelsrechtlichen Regelung) ergibt sich die Frage, ob und welche Konsequenzen berufsrechtlich zu ziehen sind, wenn Anfang 2006 noch keine Teilnahmebescheinigung vorliegt. Da die berufsrechtliche Pflicht nicht als Selbstzweck besteht, sondern nur dann greift, wenn tatsächlich Prüfungen durchgeführt werden, für welche die Teilnahmebescheinigung erforderlich ist, hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit klar gestellt, dass die handelsrechtliche Übergangsregelung zugunsten kleiner und mittlerer Praxen im Rahmen der Berufsaufsicht zu berücksichtigen ist. Dies hat zur Folge, dass die nicht rechtzeitige Durchführung einer Qualitätskontrolle bis zum 31.12.2005 als solche noch nicht zu Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht führen wird.

Berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen werden erst dann ergriffen, wenn Berufsangehörige oder Berufsgesellschaften eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung eines Jahresabschlusses für ein nach dem 31.12.2005 beginnendes Geschäftsjahr durchführen, ohne über die erforderliche Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung zu verfügen. Erforderlich ist die Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung für Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB sowie sonstige Abschlussprüfungen aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften, bei denen auf § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB verwiesen wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht der tatsächliche Beginn der Prüfungshandlungen, sondern bereits die Annahme des Prüfungsauftrags, weil hierdurch die Stellung als gesetzlicher Abschlussprüfer begründet wird. Fehlt zu diesem Zeitpunkt die Teilnahmebescheinigung, kommt ein wirksamer Prüfungsauftrag nicht zu Stande. Gleichzeitig verstößt der Berufsangehörige gegen seine berufsrechtlichen Pflichten, weil er an dem Verfahren der Qualitätskontrolle nicht teilgenommen hat, obwohl er gesetzliche Abschlussprüfungen durchführt, für die eine Teilnahmebescheinigung vorausgesetzt wird.

Soweit der Erteilung des Prüfungsauftrages eine Wahl vorauszugehen hat, sollte darauf geachtet werden, dass die Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegt, um Zweifel an der persönlichen Eignung als Abschlussprüfer zu vermeiden. Berufsrechtlich bleibt dagegen die Annahme des Auftrags entscheidend.

Berichtskritik durch prozessunabhängige Personen

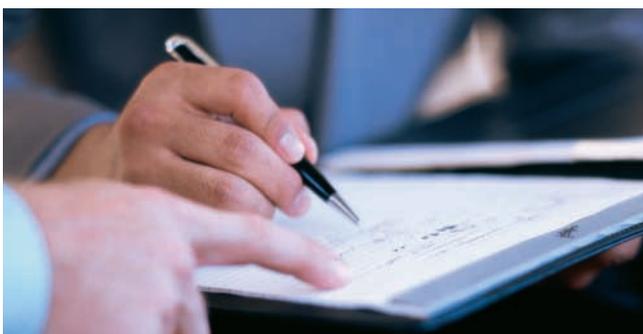
Hinweise zu § 24d Abs. 1, 4 BS WP/vBP

1. Ausgangslage

§ 24d BS WP/vBP, der im Rahmen der 3. Änderung der Berufssatzung am 2.3.2005 in Kraft getreten ist, enthält unter anderem die Verpflichtung, bei allen Prüfungen eine Berichtskritik durch einen prozessunabhängigen WP/vBP oder einen anderen qualifizierten prozessunabhängigen Mitarbeiter durchführen zu lassen (Abs. 1). Prozessunabhängig sind nur solche Personen, die nicht zum Prüfungsteam gehören (Abs. 4 Satz 1). Steht eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung, ist ein externer WP/vBP zu beauftragen (Abs. 4 Satz 2).

Hinsichtlich der Verpflichtung, gegebenenfalls einen externen WP/vBP beauftragen zu müssen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf mögliche verfassungsrechtliche Bedenken aufmerksam gemacht und um Prüfung gebeten.

Der Vorstand und der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer halten diese Bedenken jedenfalls dann für unbegründet, wenn sich die Prüfung auf ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB bezieht. In diesen Fällen wird der mit der Verpflichtung verbundene Eingriff in die freie Berufsausübung als durch das Gemeinwohlinteresse gedeckt und damit als verhältnismäßig angesehen.



Auch bei sonstigen Prüfungen soll an dem Grundsatz der Berichtskritik durch eine prozessunabhängige Person festgehalten werden.

Untersucht werden soll allerdings, ob bei Prüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB sind, für den Fall, dass eine qualifizierte prozessunabhängige Person praxisintern nicht zur Verfügung steht, gleichwertige Verfahren zur Verfügung stehen, die die Berichtskritik durch eine prozessunabhängige Person und damit insbesondere die Beauftragung eines externen WP/vBP entbehrlich machen.

Soweit derartige Verfahren denkbar sind, könnte § 24d in diesem Sinne modifiziert werden.

Ist dies nicht der Fall, wird eingehend zu prüfen sein, ob die geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken begründet sind oder nicht. Zwischenlösungen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Berücksichtigung der Berufspflicht des § 24d Abs. 1, 4 BS WP/vBP im Rahmen der Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht

a) Qualitätskontrolle

Im Rahmen der Qualitätskontrolle wird geprüft, inwieweit die (satzungs)rechtlichen Vorschriften zur Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems eingehalten werden. Gegenstand der Qualitätskontrolle ist somit nicht § 24d unmittelbar, sondern die Schaffung von Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung durch prozessunabhängige Personen (§ 37 Abs. 1 Satz 1). Die Übergangsregelung in § 40a bietet eine Erleichterung in der Umsetzung in das Qualitätssicherungssystem durch Eröffnung eines Umsetzungszeitraumes bis zum 31.12.2005. Erst dann wird der Prüfer für Qualitätskontrolle hierüber Bericht erstatten. Es obliegt der Kommission für Qualitätskontrolle, ob im Einzelfall eine Maßnahme erlassen wird.

b) Berufsaufsicht

Im Bereich der Berufsaufsicht werden Verstöße gegen § 24d Abs. 1, 4 grundsätzlich weiterhin aufgegriffen. Dies gilt nach den Ausführungen zu 1. auch für solche WP/vBP, die über keine praxisinternen qualifizierten prozessunabhängigen Personen verfügen, sofern sich die Prüfung auf Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB bezieht.

Die Berufsaufsicht wird demnach nur in denjenigen Fällen vorerst nicht tätig, in denen ein WP/vBP, der über keine praxisinternen qualifizierten prozessunabhängigen Personen verfügt, Unternehmen von nicht öffentlichem Interesse prüft und die diesbezügliche Berichtskritik nicht durch eine prozessunabhängige Person durchführen lässt. Insoweit setzt die Berufsaufsicht erst dann wieder ein, wenn nach einer etwaigen Modifizierung der Anforderungen oder nach etwaiger Bestätigung der derzeitigen Regelung gegen diese verstoßen wird. Beides erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Der Berufsstand wird über die weitere Entwicklung umgehend informiert.

Hinweise zur Anwendung

– des § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO (Pflicht zur Siegelführung) – des § 27a Berufssatzung WP/vBP (Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten)

1. Anwendungsbereich des § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO haben Berufsangehörige und Berufsgesellschaften das Siegel zu führen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgeben. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist die Siegelungspflicht somit nicht auf den Bereich von Pflichtprüfungen nach § 316 HGB begrenzt; unerheblich ist auch, ob es sich um eine Vorbehaltsaufgabe für WP/vBP handelt oder nicht.

Nach dem Regelungswortlaut sind von der Siegelungspflicht somit auch solche gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen erfasst, die auch von anderen Berufen durchgeführt werden können. Da die Siegelungspflicht zu weitergehenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere zur Einbeziehung der gesiegelten Tätigkeiten in das Qualitätskontrollverfahren, führt, kann die Reichweite der Siegelführungspflicht auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten in Frage gestellt werden.

Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sind der Auffassung, dass der sehr weitgehende Ansatz nicht mehr zeitgemäß ist. Über die Berufspflichten anderer Berufe hinausgehende Regelungen für WP/vBP sind in der Regel nur dann sachlich zu rechtfertigen, wenn sie den Vorbehaltsbereich betreffen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist ebenfalls dieser Auffassung.

Es ist daher vorgesehen, im Rahmen einer Siebten WPO-Novelle die Pflicht zur Siegelführung ausdrücklich auf diejenigen Tätigkeiten zu beschränken, die ausschließlich durch WP/vBP durchgeführt werden dürfen. Die Möglichkeit, andere Erklärungen über Prüfungsergebnisse freiwillig zu siegeln, bleibt weiterhin erhalten.

Wegen der voraussichtlich anstehenden vorgezogenen Bundestagswahl ist derzeit nicht absehbar, wann eine Siebte WPO-Novelle in Kraft treten kann.

Vor diesem Hintergrund geht die Wirtschaftsprüferkammer davon aus, dass es trotz des weitergehenden Wortlauts in § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO bereits in der Zwischenzeit nicht zu beanstanden ist, wenn bei der Abgabe von Erklärungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften kein Siegel geführt wird, soweit es sich nicht um Vorbehaltsaufgaben für WP/vBP handelt. Diese Auslegung ist mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit abgestimmt.

2. Anwendungsbereich des § 27a Berufssatzung WP/vBP

§ 27a Berufssatzung WP/vBP schreibt die Unterzeichnung durch mindestens einen WP/vBP bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO vor, die nicht dem Berufsstand vorbehalten sind. Für die Unterzeichnung gesetzlich vorgeschriebener Bestätigungsvermerke sieht § 32 WPO die Unterzeichnung ausschließlich durch WP/vBP vor.

§ 27a Berufssatzung WP/vBP ist eingeführt worden, um die Berufspflichten der Gewissenhaftigkeit und Eigenverantwortlichkeit durch die obligatorische Beteiligung von WP/vBP im gesamten Bereich des § 2 Abs. 1 WPO zur Geltung zu bringen. Dabei stand besonders der Bereich freiwilliger Abschlussprüfungen im Fokus. Mit Blick auf das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand soll verhindert werden, dass der Auftrag ausschließlich durch weniger qualifizierte Personen ausgeführt wird und der beauftragte WP/vBP für das Arbeitsergebnis keine sichtbare Verantwortung übernimmt.

Hiergegen ist geltend gemacht worden, dass die Unterzeichnungspflicht in ihrer derzeitigen Form im Einzelfall

§ 48 Abs. 1 Satz 1 WPO

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Siegel zubenutzen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgeben.

§ 27a BS WP/vBP

Ist ein WP/vBP mit der Vornahme einer betriebswirtschaftlichen Prüfung nach § 2 Abs. 1 WPO beauftragt, die nicht dem WP/vBP vorbehalten ist, so muss der hierüber erteilte Prüfungsvermerk und der Prüfungsbericht von mindestens einem WP oder vBP unterzeichnet sein; dasselbe gilt, wenn eine Sozietät, an der Nicht-WP/vBP beteiligt sind, mit der Prüfung beauftragt worden ist. Für Gutachten gilt Satz 1 entsprechend.

zu unangemessenen Beschränkungen gerade von interprofessionellen Sozietäten und Berufsgesellschaften mit qualifizierten, aber nicht dem WP/vBP-Beruf angehörenden Mitarbeitern führe. Unter den Begriff der betriebswirtschaftlichen Tätigkeit fallen auch Aufgaben, in denen der Qualifikation als WP/vBP keine entscheidende Rolle zukommt.

Vor diesem Hintergrund hat der Beirat dem Vorschlag des Vorstandes zugestimmt, § 27a Berufssatzung WP/vBP zu ändern. Danach soll die Mitunterzeichnungspflicht eines WP/vBP auf diejenigen Prüfungen und Gutachten beschränkt werden, bei denen das Siegel geführt wird. Da die Pflicht zur Siegelführung nur noch im Vorbehaltsbereich des WP/vBP besteht (siehe oben 1.) und dort ohnehin ausschließlich Berufsangehörige zur Unterzeichnung berechtigt sind, greift § 27a Berufssatzung WP/vBP künftig nur noch in den Fällen ein, in denen eine Erklärung über Prüfungsergebnisse oder ein Gutachten freiwillig gesiegelt wird. Die An-

knüpfung der Verpflichtung zur Mitunterzeichnung mindestens eines WP/vBP an die Siegelführung ist deshalb gerechtfertigt, weil diese dem WP/vBP vorbehalten ist.

Die Änderung des § 27a Berufssatzung WP/vBP wird voraussichtlich im November 2005 vom Beirat beschlossen werden und tritt dann wegen der dreimonatigen Genehmigungsfrist nach § 57 Abs. 3 WPO im Februar 2006 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beschlossen, dass es aus Sicht der Berufsaufsicht nicht aufgegriffen werden soll, wenn Prüfungsvermerke und Prüfungsberichte bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO entgegen dem derzeitigen Wortlaut des § 27a Berufssatzung WP/vBP nicht von mindestens einem WP oder vBP unterzeichnet sind, soweit das Siegel hierbei nicht geführt wird.

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zu Qualitätskontrollen bei Partnerschaftsgesellschaften

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) können ihren Beruf unter anderem in Partnerschaftsgesellschaften nach dem PartGG ausüben. Dies kann in nicht als Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften (WPG/BPG) anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und solchen, die als WPG/BPG anerkannt sind, erfolgen.

Nach §§ 57a Abs. 1 Satz 1, 130 Abs. 3 WPO sind WP/vBP in eigener Praxis bzw. WPG/BPG verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen.

I. Nicht als WPG/BPG anerkannte Partnerschaftsgesellschaft

Die Besonderheit der Tätigkeit eines WP/vBP in einer nicht als WPG/BPG anerkannten Partnerschaftsgesellschaft besteht darin, dass er in dieser seine Vorbehaltsaufgaben nicht ausüben darf. Er muss daher daneben in einer eigenen Praxis bzw. einer Berufsgesellschaft tätig sein, in der er befugt ist, seine Vorbehaltsaufgaben auszuüben.

Möchte der WP/vBP in seiner eigenen Praxis seine Vorbehaltsaufgabe (Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen) durchführen, muss er eine Qualitätskontrolle dieser eigenen Praxis durchführen lassen, nicht der Partnerschaftsgesellschaft.

Die Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 6 Satz 7 WPO wird dem WP/vBP in eigener Praxis erteilt, nicht der Partnerschaftsgesellschaft.

II. Als WPG/BPG anerkannte Partnerschaftsgesellschaft

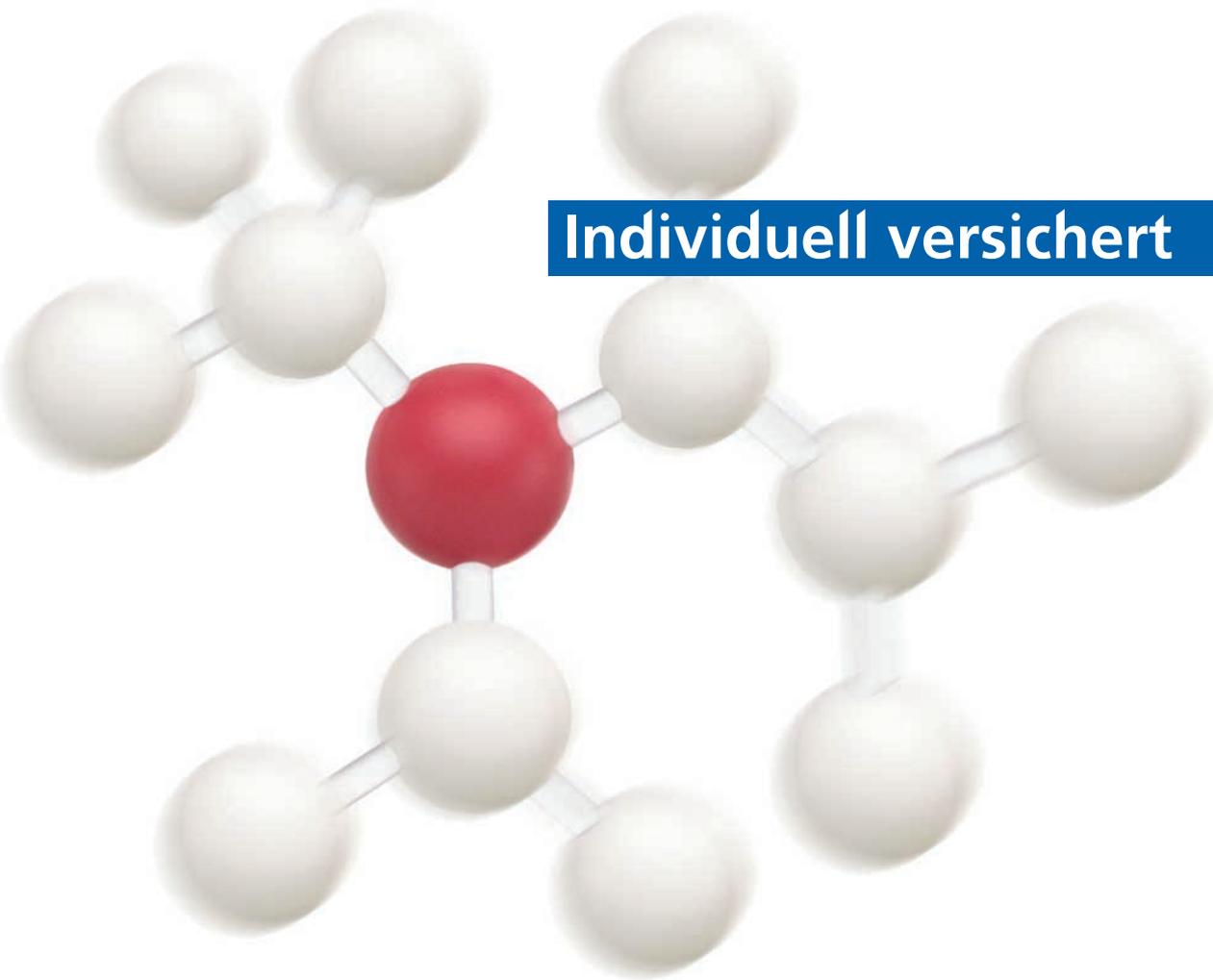
Die als WPG/BPG anerkannte Partnerschaftsgesellschaft ist Berufsgesellschaft und kann als solche Vorbehaltsaufgaben (Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen) durchführen. Bei einer als WPG/BPG anerkannten Partnerschaftsgesellschaft ist die Qualitätskontrolle nach den Grundsätzen für die Durchführung einer Qualitätskontrolle für Berufsgesellschaften durchzuführen.

Die Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO wird der WPG/BPG, mithin der Partnerschaftsgesellschaft erteilt.
Berlin, 6. Juli 2005

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle überarbeitet

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Hinweise zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten, zur Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollbereichs und zu Ausnahmegenehmigungen überarbeitet.

Die Hinweise mit Stand 10.5.2005 finden Sie unter
→ www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp



Individuell versichert

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **Marktführer** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- bedarfsgerechte Absicherung im Hinblick auf Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Integration lokaler Versicherungskonzepte in internationale Programme
- Implementierung einer eigenständigen Deckung bei Realteilung von Kanzleien
- Optimierung der Absicherung für interprofessionelle Sozietäten
- maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelfallmandaten

Unser qualifiziertes Spezialistenteam berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Internationales



IFAC veröffentlicht vollständige Neufassung des Code of Ethics

WPK plant Übersetzung für Anfang 2006

Das IFAC Ethics Committee hat in seiner Sitzung am 13. und 14. Juni 2005 in Rom die vollständige Überar-

beitung des Code of Ethics endgültig verabschiedet. Die Neufassung folgt erstmals umfassend einem prinzipienbasierten Ansatz. Dieser Ansatz war bisher nur im Zusammenhang mit den Unabhängigkeitsregeln verwendet worden. Daneben wurde auch der Entwurf einer neuen Netzwerkdefinition beschlossen.

Im neuen Code of Ethics werden fünf fundamentale Berufspflichten definiert:

- Integrität,
- Objektivität,
- fachliche Kompetenz und Sorgfalt,
- Verschwiegenheitspflicht sowie
- berufswürdiges Verhalten.

Dem konzeptionellen Rahmen des Codes entsprechend sind Berufsangehörige verpflichtet, alle Umstände zu identifizieren, die eine Gefahr für die Einhaltung dieser Prinzipien darstellen. Soweit Gefahren bestehen, müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Prinzipien zu wahren.

Richard George, Vorsitzender des IFAC Ethics Committee, erklärt: „Der überarbeitete Code schützt die Interessen der Öffentlichkeit, indem er zunächst alle Berufsangehörigen dazu anhält, sich solcher Situationen bewusst zu wer-

den, die ihre fundamentalen Berufspflichten berühren könnten, um anschließend Maßnahmen zum Schutz ihrer Berufspflichten zu ergreifen.“

Der neue Code tritt zum 30.6.2006 in Kraft. Eine frühere Anwendung ist jedoch möglich und wird von IFAC auch angeregt. Der vollständige Text kann kostenlos von der Internetseite der IFAC unter → www.ifac.org heruntergeladen werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird eine Übersetzung des Codes erarbeiten und sich im Weiteren mit der Transformation in nationale Regelungen befassen. Die Übersetzung wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 veröffentlicht.

In seiner Sitzung hat das IFAC Ethics Committee weitere Änderungen zum Abschnitt 290 (Unabhängigkeit) des Codes beschlossen. So wurde der Entwurf einer neuen Definition für „Netzwerk“ zur Stellungnahme veröffentlicht. Der Entwurf steht auf der Internetseite der IFAC zur Verfügung. Die Frist zur Stellungnahme endet am 30.9.2005. vo

Sitzung des IFAC Education Committee in Düsseldorf

Das IFAC Education Committee kam am 13. und 14.6.2005 auf Einladung von IDW und WPK in Düsseldorf zu seiner zweiten Sitzung im Jahr 2005 zusammen.

Die Tagesordnung und weitere Beratungsunterlagen können direkt auf der Internetseite von IFAC unter → www.ifac.org heruntergeladen werden, dort unter: „IFAC Boards and Committees“ → „Education Committee“ → „Meetings“. ba

Aktuelle IFAC Veröffentlichungen

Übersicht der jüngsten IFAC Publikationen, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle Veröffentlichungen können unter → www.ifac.org heruntergeladen oder bestellt werden. vo

29.6.2005	IFAC Code of Ethics (Revised) gültig ab: 30.6.2006
29.6.2005	Proposed Revised Section 290, Independence – Assurance Engagements Stellungnahmefrist: 30.9.2005
30.6.2005	Proposed ISA 701, „The Independent Auditor’s Report on Other Historical Financial Information“ Stellungnahmefrist: 31.10.2005
30.6.2005	Proposed ISA 800, „The Independent Auditor’s Report on Summary Audited Financial Statements“ Stellungnahmefrist: 31.10.2005
23.3.2005	ISRE 2410, „Review of Interim Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“ gültig ab: 15.12.2006

Anerkennung von Berufsqualifikationen in Europa neu geregelt

Für Abschlussprüfer bleibt Pflicht zur Eignungsprüfung

Am 6.6.2005 hat der Europäische Rat den Richtlinienvorschlag zur Anerkennung von Berufsqualifikationen unter Berücksichtigung aller Abänderungen des Europäischen Parlaments angenommen. Das Parlament hatte den Richtlinientext am 11.5.2005 nach zwei Lesungen verabschiedet.

Die bisher geltenden sektoralen Richtlinien, die der Anerkennung von Befähigungsnachweisen dienen, werden durch diese allgemeine Berufsanerkenntnisrichtlinie zusammengefasst und gleichzeitig aufgehoben. Ebenso wird die bisher geltende Hochschuldiplomrichtlinie aus dem Jahr 1988 abgelöst. Die EU-weite Anerkennung sämtlicher reglementierter Berufe, die zur Berufsausübung in der gesamten EU berechtigt, wird somit nun von der Berufsanerkenntnisrichtlinie umfasst. Dabei wird zwischen der Niederlassung und Dienstleistungserbringung unterschieden.

Nach Artikel 15 können zur Vereinfachung der Anerkennung die Mitgliedstaaten selbst oder Berufsverbände Plattformen bilden, damit diese objektive Kriterien zu der Frage ausarbeiten, wie wesentliche Unterschiede zwischen den mitgliedstaatlichen Ausbildungsanforderungen ausgeglichen werden können. Bei Erfüllung dieser Kriterien durch den sich Niederlassenden soll dies zu einer automatischen Berufsanerkenntnis führen.

Bezüglich der Dienstleistungserbringung sieht die Richtlinie vor, dass der Dienstleistungserbringer die Berufsregeln des Mitgliedstaats anzuwenden hat, in dem er die Dienstleistung erbringt (Art. 5 Abs. 3). Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.

Die Abschlussprüferqualifikationen in der EU sind von den neuen Regelungen weitestgehend nicht erfasst. Bereits heute regelt die Achte Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie) als Spezialregel die gegenseitige Anerkennung von Abschlussprüferqualifikationen. Die Mitgliedstaaten der EU sehen in diesem Bereich einheitlich Eignungsprüfungen vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Abschlussprüfer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat den Nachweis ausreichender Kenntnisse im jeweils erforderlichen nationalen Recht erbringen. Die modernisierte Achte Richtlinie wird das System der Eignungsprüfung festschreiben. Die Berufsanerkenntnisrichtlinie wird dennoch zu einer Änderung der Wirtschaftsprüferordnung führen, nicht zuletzt, weil die derzeitigen Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Prüferqualifikationen auf die alte Hochschuldiplomrichtlinie Bezug nehmen.

Dritte EU-Geldwäscherichtlinie

Über den Entwurf zu einer Dritten EU-Geldwäscherichtlinie wurde zuletzt im WPK-Magazin 1/2005, Seite 38, berichtet. Der Richtlinienentwurf wurde am 26.5.2005 vom EU-Parlament verabschiedet und am 7.6.2005 vom Rat gebilligt.

Sowohl der persönliche als auch der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie wurde erweitert. Positiv zu nennen ist, dass es bei der Pflicht zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers bei einer Beteiligungsquote von 25 Prozent verblieben ist. Der ursprüngliche Kommissionsentwurf sah noch eine Beteiligungsquote von 10 Prozent vor, was zu einer Identifizierung von bis zu zehn Personen im Einzelfall hätte führen können. In Deutschland werden derzeit maximal bis zu fünf natürliche Personen im Einzelfall identifiziert.

Die Auswirkungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Deutschland sind noch nicht umfassend abschätzbar, da die Richtlinie einige Spielräume des nationalen Gesetzgebers bei den Identifizierungspflichten und der Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vor allem über den so genannten risikosensitiven Ansatz vorsieht. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Studie des Max-Planck-Instituts (dazu auf Seite 40 in diesem Heft) sollte der nationale Gesetzgeber die Spielräume für die in die Geldwäschebekämpfung einbezogenen Freien Berufe und damit gerade auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer umfänglich ausschöpfen. wo

Die vorläufige Ausgabe der vom Parlament angenommenen Texte vom 26.5.2005 finden Sie unter → www.wpk.de/geldwaesche/dritte_richtlinie.asp

Beratungen zur neuen Prüferrichtlinie dauern fort

Abstimmung im Parlament für September geplant

Der Rechtsausschuss im Europäischen Parlament hat am 21.6.2005 seine Änderungsvorschläge zum Kommissionsentwurf einer modernisierten Achten Richtlinie endgültig angenommen. Dem Beschluss gingen intensive Gespräche zwischen dem Berichterstatter des Ausschusses, Bert Doorn (NL), der luxemburgischen Ratspräsidentschaft und der Europäischen Kommission voraus.

Der Ausschuss hat weitestgehend den Kompromissvorschlag des Europäischen Rates vom 1.12.2004 aufgegriffen, wenn auch in einigen wenigen Bereichen modifiziert oder ergänzt. Das Verfahren lässt darauf schließen, dass nunmehr wie geplant das Europäische Parlament die neue Richtlinie unter Berücksichtigung der Änderungsvorschlag im September 2005 in einer Lesung beraten und annehmen wird.

Aus den Ländern

Jour fixe der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK

Die jüngste Reihe von Jour fixe-Veranstaltungen der Wirtschaftsprüferkammer stellte einzelne Aspekte des Exams dar. Die Veranstaltungen fanden in Hamburg (7.6.2005), Stuttgart (9.6.2005), Frankfurt (21.6.2005), München (27.6.2005), Berlin (28.6.2005) und Düsseldorf (12.6.2005) statt.

Eingeladen waren sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission. Insgesamt nahmen an den Veranstaltungen 207 Mitglieder der Kommission teil.

Im Rahmen der Veranstaltungen informierte zunächst Dr. Reiner Veidt, Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer, über den gesetzlichen und organisatorischen Rahmen für die Durchführung der Berufsexamina. Anschließend informierte ein Mitglied der Aufgaben- und Widerspruchskommission über Einzelheiten der Arbeitsweise dieser Kommission. Schließlich stellte ein Vertreter der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen deren Arbeit näher vor und schloss mit einem Ausblick auf die am 8.6.2005 in Kraft getretene Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (dazu auf Seite 15 in diesem Heft). Abschließend bestand Gelegenheit zur Diskussion zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Referenten.

NRW

Informationsaustausch mit Abgeordneten aus Nordrhein-Westfalen



Am 20.5.2005 fand in Köln ein Runder Tisch von Vertretern der Steuerberaterkammer Köln, der Rechtsanwaltskammer Köln, der Rheinischen Notarkammer und der Wirtschaftsprüferkammer mit den Abgeordneten Leo Dautzenberg (MdB), Dr. Robert Orth (MdL) und Alexander Graf Lambsdorff (MdEP) statt.

Angesprochen wurden aktuelle Themen und neuere Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene. Im Mittelpunkt der Diskussion standen dabei verschiedene Gesetzgebungsvorhaben, wie zum Beispiel die große Justizreform oder das geplante Antidiskriminierungsgesetz. Die Abgeordneten zeigten sich sehr interessiert und aufgeschlossen für die Belange der vertretenen Berufsstände, die ihrerseits gerne die Gelegenheit wahrnahmen, Hintergrundinformationen zu einzelnen Gesetzgebungsvorhaben zu erhalten. Die Gesprächsrunde soll in dieser Form auch im kommenden Jahr wieder stattfinden.

Bestellungsveranstaltung Norddeutschland



WP/StB Bernd Mackendanz (1. v. l.), WP/StB Hans-Jürgen Klein (2. v. l.) und WP/StB Dr. Wolfgang Gebler (7. v. l.) im Kreis der neuen Kolleginnen und Kollegen

Am 22.6.2005 vereidigten WP/StB Dr. Wolfgang Gebler, Landespräsident der WPK in Niedersachsen, und WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Klein, Landespräsident der WPK in Mecklenburg-Vorpommern, acht Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in Hamburg. In seiner Ansprache ermunterte Herr Dr. Gebler die Neubestellten dazu, sich auch für den Berufsstand zu engagieren.

Der Vorsitz der Landesgruppe Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern im IDW, WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Mackendanz übermittelte die Glückwünsche des IDW und stellte den neuen Berufsangehörigen den Verband vor. Bei dem sich anschließenden Sektempfang gab es nochmals die Gelegenheit, sich auszutauschen.

eg

Bayern



Neue Wirtschaftsprüfer in Bayern

Am 14. 7. 2005 bestellte der Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern, WP/StB/RA Dr. Adalbert Wahl, in München im feierlichen Rahmen 27 Absolventen des Wirtschaftsprüfer-Frühjahrexamens als Wirtschaftsprüfer. Das Grußwort des bayerischen Wirtschaftsministeriums überbrachte der Leitende Ministerialrat Hermann Lück.

rt

Kurz notiert:

Jahrestreffen 2005 von WPK und IDW

Am **12.4.2005** fand das Jahrestreffen in Hamburg statt. Der WPK-Landespräsident WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Christian Jürgensen und der Vorsitz der Landesgruppe Hamburg im IDW, WP/StB Bernd Mackedanz konnten als Ehrengast Staatsrat **Dr. Robert F. Heller** begrüßen.



(v. li.) WP/StB Bernd Mackedanz, Wirtschaftsminister Dr. Otto Ebnet, WP/StB Hans-Jürgen Klein auf dem Jahrestreffen von WPK und IDW in Schwerin

WPK-Landespräsident WP/StB Hans-Jürgen Klein und der Vorsitz der Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern im IDW, WP/StB Bernd Mackedanz, hatten am **25.5.2005** zum gemeinsamen Jahrestreffen in Schwerin eingeladen. An dieser Veranstaltung nahm als Ehrengast Wirtschaftsminister **Dr. Otto Ebnet** teil.

Der WPK-Landespräsident Berlin, WP/StB/RA Dieter Ulrich, und der Vorsitz der Landesgruppe Berlin/Brandenburg im IDW, WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr, luden am **13.6.2005** zum Jahrestreffen in Berlin. Sie begrüßten die Bürgermeisterin und Senatorin für Justiz **Karin Schubert** und als Gastredner den Staatssekretär für Wirtschaft **Volkmar Strauch**.

In Magdeburg fand am **29.6.2005** das Jahrestreffen von WPK und IDW in Sachsen-Anhalt statt. WPK-Landespräsident Sachsen-Anhalt, WP/StB Reinhard Wilbig, und der IDW-Landesgruppenvorsitzer Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen WP/StB Rainer Kroy begrüßten

als Gastredner den Minister für Wirtschaft und Arbeit **Dr. Horst Rehberger**.

In Hannover fand am **29.6.2005** das diesjährige Jahrestreffen Niedersachsen statt. WPK-Landespräsident WP/StB Dr. Wolfgang Gebler und der Vorsitz der Landesgruppe Niedersachsen im IDW WP/StB Rainer Plath begrüßten als Ehrengast den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und stellvertretenden Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, **Walter Hirche**.

Neben den Genannten waren den Einladungen von WPK und IDW weitere Vertreter aus der Wirtschaft, Wissenschaft, Justiz und Politik sowie der Regionalkammern der steuer- und rechtsberatenden Berufe und der Verbände gefolgt.

In ihren Ansprachen gingen die Landespräsidenten der WPK und die Vorsitz der Landesgruppen im IDW insbesondere auf die aktuellen nationalen und internationalen Entwicklungen ein, die den Berufsstand betreffen. Während der gemeinsamen Abendessen bot sich die Gelegenheit, bereits begonnene Gespräche zu vertiefen.

tü/eg



WP/StB Rainer Plath (7. v. li.), WP/StB Dr. Wolfgang Gebler (9. v. li.), Wirtschaftsminister Walter Hirche (11. v. li.) auf dem Jahrestreffen von WPK und IDW in Hannover

Informationen für die Berufspraxis

Verschwiegenheit gegenüber Konzernabschlussprüfern?

Grenzen im nationalen und internationalen Rahmen

Berufsangehörige, die Tochterunternehmen eines nationalen oder internationalen Konzerns prüfen, werden vom Konzernabschlussprüfer regelmäßig um Auskunft ersucht. Dürfen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ohne weiteres Mandanteninformationen an Konzernabschlussprüfer weitergeben? Der Beitrag soll diese Frage beantworten und Unterschiede im nationalen und internationalen Rahmen aufzeigen.

Hintergrund

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind von Gesetzes wegen umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich allgemeinen aus dem Berufsrecht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). Für gesetzliche Abschlussprüfer im Sinne der § 316 ff. HGB gilt darüber hinaus das handelsrechtliche Verschwiegenheitsgebot nach § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB. Welche Bedeutung die Verschwiegenheitspflicht hat, wird daran deutlich, dass deren Verletzung nach § 333 Abs. 1 HGB, § 404 Abs. 1 Nr. 2 AktG und § 203 StGB strafbewehrt ist. Das in den Prozessordnungen vorgesehene Aussageverweigerungsrecht wird damit für den Wirtschaftsprüfer zu einer Pflicht, von der er nur durch Entbindung seitens der Anvertrauenden befreit werden kann.

Die Verschwiegenheitspflicht

- erstreckt sich auf alles, was einem in Ausübung oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut oder auch bekannt geworden ist;
- verbietet jede Form der Offenlegung, schließt also die aktive Übermittlung von Informationen und das (passive) Zulassen einer Einsichtnahme aus;

- gilt gegenüber jedem Dritten, der nicht mit der Auftragsdurchführung befasst wird und dabei selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.

Sie gilt innerhalb wie außerhalb der eigenen Berufspraxis, dass heißt gegenüber

- jedem Partner und Angestellten – auch innerhalb einer Niederlassung – soweit er nicht in die Auftragsdurchführung einbezogen ist und

- jede Person außerhalb der eigenen Berufspraxis, einschließlich Behörden, Gerichten, anderen Berufsangehörige, aber auch dem Konzernabschlussprüfer, soweit deren Information nicht zum Auftragsgegenstand gehört.

Außerhalb der Berufspraxis stehen auch nationale oder internationale Netzwerk- oder Kooperationspartner. Sie sind rechtlich eigenständige und damit voneinander unabhängige Gesellschaften. Sie sind in bezug auf die Verschwiegenheitspflicht daher stets Dritte.

Gesetzliche Grenzen der Verschwiegenheitspflicht

Auf nationaler Ebene findet das Verschwiegenheitsgebot eine gesetzliche Ausnahme in § 320 Abs. 3 Satz 2 HGB. Danach hat der Konzernabschlussprüfer gegenüber den Abschlussprüfern der Mutter- und Tochterunternehmen einen Auskunfts- und Herausgabebanspruch. Die Herausgabepflicht erstreckt sich dabei allerdings nicht auf die Prüfungsunterlagen oder die Arbeitspapiere insgesamt, sondern betrifft – in Ergänzung zum Prüfungsbericht – immer nur die zu einzelnen Punkten gegebenenfalls erforderlichen Nachweise.

Die Ausnahme gilt aber nicht im Verhältnis zu ausländischen Kon-

zernabschlussprüfern. Für Konzernprüfungen innerhalb der EU soll im Rahmen der Modernisierung der Achten Richtlinie allerdings schon bald eine vergleichbare Regelung aufgenommen werden. Sie würde aber auch nur im Verhältnis zu EU-Konzernabschlussprüfern gelten, nicht aber im Verhältnis zu zum Beispiel Abschlussprüfern aus den USA.

Eine weitere Durchbrechung findet die Verschwiegenheitspflicht nach dem Geldwäschegesetz, auf das hier aber nicht weiter eingegangen werden soll.

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber ausländischen Konzernabschlussprüfern besteht nicht, soweit ein Berufsangehöriger vom Mandanten ausdrücklich oder konkludent von der Verschwiegenheit entbunden ist.

Der konkludenten Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sind enge Grenzen gesetzt. Ob Sie wirksam vorliegt, kann nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Soweit hieraus eine konkludente Entbindung abgeleitet werden kann, stellt sich zusätzlich die Frage nach dem Umfang der Entbindung.

Zu beachten sind auf jeden Fall

- **die genauen Umstände der Beauftragung zur Weitergabe.** Die Entbindung könnte sich aus dem Auftragsgegenstand ergeben. In der Beauftragung zur Weitergabe durch den Mandanten selbst liegt stets auch eine Einwilligung. Bei unmittelbarer Anforderung von Informationendurch den Konzernabschlussprüfer oder die Konzernmutter wäre dies dagegen

nicht zwingend zu erkennen. Keine Entbindung liegt regelmäßig in der Beauftragung mit der (gesetzlichen) Abschlussprüfung des Tochterunternehmens, möglicherweise aber in der Erweiterung des Prüfungsauftrags auf die Prüfung der Angaben, die zum Zwecke der Einbeziehung in den Konzernabschluss gemacht werden. Hier ist davon auszugehen, dass diese erweiterte Prüfung auch und gerade zur Information des Konzernabschlussprüfers bestimmt ist, so dass die Verschwiegenheitspflicht auch einer direkten Weitergabe der Prüfungsergebnisse nicht entgegensteht.

- **das Verhältnis zwischen Konzernmutter- und Tochterunternehmen.** Anhaltspunkte hierfür ergeben sich gegebenenfalls aus dem Gesellschaftsvertrag oder der Identität der handelnden Personen auf Seiten von Konzernmutter und Tochter.

Der sichere Weg wäre es, bereits bei der Auftragserteilung den Bedarf einer späteren Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zu erörtern und – bei Bedarf – eine ausdrückliche Entbindung zu vereinbaren. Dabei sollten die Maßgaben der Entbindung bestimmt werden, wie die Personen gegenüber denen man entbunden wird, den Umfang, also zum Beispiel

die generelle Entbindung oder eine Begrenzung auf bestimmte Informationen oder Unterlagen etc. Die ausdrückliche Entbindung bedarf als einseitige Willenserklärung des Mandanten zwar keiner besonderen Form, sollte aber aus Beweisgründen dokumentiert werden. Die vom IDW-Verlag herausgegebenen Muster für Allgemeine Auftragsbedingungen für WP/WPG enthalten keine Regelung zur Entbindung von der Verschwiegenheit. Sie sollte wegen der möglichen Besonderheiten im Einzelfall auch stets individuell vereinbart werden.

Sonderfälle, bei denen eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht akut werden kann, bestehen bei Berührung mit ausländischen Aufsichtsstellen, zum Beispiel der US-Börsenaufsicht SEC oder der US-Prüferaufsicht PCAOB. Denkbare Fälle sind dabei die Registrierung einer deutschen Prüferpraxis beim PCAOB oder die Betreuung eines Mandanten der selbst an US-Börsen gelistet ist oder eine wesentliche Tochtergesellschaft eines gelisteten Konzerns ist. Zu den rechtlichen Problemen im Rahmen der Registrierung beim PCAOB hat die WPK ein Gutachten erstellen lassen, das Mitgliedern bei Bedarf zugesandt werden kann.

Zusammenfassung

Die Verschwiegenheitspflicht gilt zunächst vollumfänglich gegenüber in- und ausländischen Konzernabschlussprüfern, unabhängig davon, ob diese mit der Berufspraxis in einem nationalen oder internationalen Netzwerk- oder einer Kooperation verbunden sind. Gegenüber nationalen Konzernabschlussprüfern besteht jedoch gemäß § 320 Abs. 3 Satz 2 HGB eine Auskunfts- und Herausgabepflicht des Abschlussprüfers des Mutter- oder Tochterunternehmens. Für die Verschwiegenheitspflicht gibt es im Verhältnis zu ausländischen Konzernabschlussprüfern keine gesetzliche Durchbrechung. Eine dem § 320 Abs. 3 Satz 2 HGB vergleichbare Regel wird innerhalb der Europäischen Union über die Modernisierung der Achten Richtlinie eingeführt werden. Eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber ausländischen Konzernabschlussprüfern besteht dann nicht, wenn ein Berufsangehöriger vom Mandanten ausdrücklich oder konkludent von der Verschwiegenheit entbunden ist. Der Abschlussprüfer sollte nach Möglichkeit bereits bei der Auftragserteilung den Bedarf einer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht erörtern und für eine Klarstellung sorgen. vo

MaBV:

Prüfungspflicht für Immobilienmakler und Darlehensvermittler entfällt

Das Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.6.2005 ist im Bundesgesetzblatt (BGB I S. 1666) verkündet worden und am 1.7.2005 in Kraft getreten. In seinem Artikel 10 sind Änderungen der Makler- und Bauträgerverordnung enthalten, wonach die jährliche Prüfungspflicht für Darlehensvermittler und Immobilienmakler (§ 34c Abs. 1 Nr. 1a GewO) entfallen ist.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Frage aufgeworfen, ab welchem Kalenderjahr die Prüfungspflicht bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitte dieses Jahres entfallen wird. Aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer kann die Prüfungspflicht durch die Gesetzesänderung erst ab dem Kalenderjahr 2005 entfallen, da die Prüfungspflicht für das Kalenderjahr 2004 mit seinem Ablauf am 31.12.2004 um 24:00 Uhr entstanden ist. Es ist anzuraten, sich

diesbezüglich an die jeweiligen Gewerbeaufsichtsämter zu wenden, um sich nach der tatsächlichen praktischen Handhabung zu erkundigen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im WPK-Magazin 2/2005, Seite 26 f., verwiesen.

Der Anregung der Wirtschaftsprüferkammer gegenüber dem Vermittlungsausschuss, zu diesem Punkt eine Klarstellung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, ist nicht entsprochen worden. wo

Angabe von Mandanteninformationen bei Ausschreibungsverfahren

In der WP/vBP-Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob in Ausschreibungsverfahren Angaben über bestehende oder frühere Auftrags- und Mandatsverhältnisse (Referenzlisten) gemacht werden dürfen oder ob dem die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht entgegen steht.

Das Berufsrecht kann hier unter Umständen in einem Zielkonflikt mit dem Vergaberecht stehen, das die Angabe von bestimmten Informationen verlangt, um dem öffentlichen Auftraggeber die Überprüfung der fachlichen Eignung des Bewerbers zu ermöglichen.

Bei der Angabe von Informationen über öffentliche oder private Auftraggeber im Rahmen von Ausschreibungsverfahren muss wie folgt differenziert werden:

Die bloße Angabe von **Pflichtprüfungsmandaten** (insbesondere die Vorlage von Referenzlisten über durchgeführte Prüfungen) begegnet wegen der handelsrechtlichen Offenlegungspflicht grundsätzlich keinen Bedenken. Im strafrechtlichen und auch berufsrechtlichen Sinne unter-

liegen Tatsachen, die bekannt oder öffentlich zugänglich sind, keiner Verschwiegenheitspflicht, gleichgültig, wie viele Personen tatsächlich davon Kenntnis nehmen. Gemäß § 9 Abs. 1 HGB ist das Handelsregister öffentlich; im Bereich der Bundesanzeigerpublizität wird der Bestätigungsvermerk und damit der Name des Prüfers publizitätspflichtiger Unternehmen sogar im Bundesanzeiger veröffentlicht. Grundsätzlich als offenkundig sind auch Tatsachen anzusehen, die aus sonstigen Bekanntmachungen (z.B. in Geschäftsberichten) entnommen werden können, wobei es auch hierbei nicht auf die faktische Kenntnisnahme ankommt. Unabhängig von der rechtlichen Frage der Zulässigkeit kann aber auch bei der Aufnahme von Pflichtprüfungsmandaten in Referenzlisten eine vorherige Abstimmung mit dem Mandanten zu empfehlen sein.

Sollen dagegen **freiwillige Prüfungen** in einer solchen Weise in eine Referenzliste aufgenommen werden, dass der Name des Mandanten angegeben wird oder seine Identität

aus den Umständen erkennbar wird, ist dies grundsätzlich nur mit Einwilligung des Mandanten zulässig, weil das Bestehen des Mandatsverhältnisses keine öffentlich zugängliche Information darstellt. Gleiches gilt in Bezug auf die Benennung von Auftraggebern, für die der Teilnehmer an einer Ausschreibung andere als Prüfungsleistungen erbracht hat. Ist nach diesen Grundsätzen eine Zustimmung des Mandanten erforderlich, kann diese entweder im konkreten Zusammenhang mit der Erstellung der Referenzliste, aber auch schon generell im Vorhinein eingeholt werden. Ob eine solche Vorabzustimmung auch im Rahmen von AAB eingeholt werden kann, ist fraglich (Verbot überraschender Klauseln, vgl. § 305c Abs. 1 BGB). Die Einholung von Zustimmungserklärungen im Rahmen von Vertragsvereinbarungen (z.B. durch rückbestätigte Auftragschreiben) ist dagegen möglich.

Wenn Detailinformationen über das Mandat, wie zum Beispiel Rechnungswerte und Leistungszeiten, angegeben werden sollen, ist sowohl bei Pflicht- als auch freiwilligen Prüfungen oder anderen Aufträgen Zurückhaltung geboten. Solche Angaben können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mandanten gemacht werden. Auch insoweit gilt, dass Informationen, die nicht offenkundig sind, nicht ohne Zustimmung des Mandanten weitergegeben werden dürfen. Die bloße Zusammenstellung offenkundiger (publikationspflichtiger) Tatsachen ist dagegen regelmäßig zulässig. Hierzu gehören nach § 285 Nr. 17, § 314 Nr. 9 HGB demnächst auch Angaben zum Prüfungshonorar. Diese Vorschriften finden gemäß Art. 58 Abs. 3 S. 1 EGHGB erstmals auf das nach dem 31.12.2004 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. pr



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer sucht
ab sofort eine/n oder mehrere

Wirtschaftsprüfer/innen oder erfahrene Prüfungsleiter/innen

für die Tätigkeit als Referent/in in der Abteilung Qualitätskontrolle.

Ab 1. September 2005 sucht die Wirtschaftsprüferkammer eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

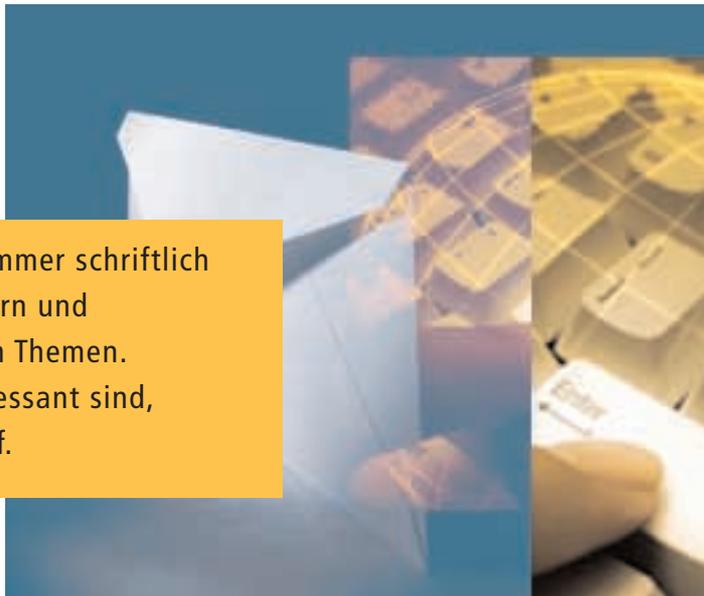
für die Tätigkeit als Referent/in in der Abteilung Berufsaufsicht.

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen finden Sie unter

→ www.wpk.de/stellenangebote/stellenangebote.asp

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese neue Rubrik im WPK Magazin auf.



Freie Mitarbeit

■ **Ich bin ausschließlich als freier Mitarbeiter für andere Berufskollegen tätig. Brauche ich eine eigene Berufshaftpflichtversicherung?**

Ja. Auch die ausschließliche Tätigkeit als freier Mitarbeiter ist eine selbständige Tätigkeit im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 WPO. Damit müssen Sie grundsätzlich eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Die ausschließliche Tätigkeit als freier Mitarbeiter kann sich aber unter Umständen auf die Prämie zur Berufshaftpflichtversicherung günstiger auswirken als eine Tätigkeit ausschließlich oder auch auf „eigene Rechnung“. Als freier Mitarbeiter werden Sie nach dem Bedingungswerk der Versicherer im Rahmen ihrer Tätigkeit vom Versicherungsschutz Ihres auftraggebenden Berufskollegen erfasst. Das heißt, im Falle eines Schadens beim Mandanten aufgrund Ihrer Tätigkeit als freier Mitarbeiter muss zunächst die Berufshaftpflichtversicherung des Berufskollegen aufkommen. Gegebenenfalls haften Sie aber dem Berufskollegen im Innenverhältnis für die Verletzung einer Sorgfaltspflicht aus dem Vertrag

als freier Mitarbeiter. Auch ist eine Haftung wegen nicht rechtzeitiger Ablehnung eines Auftragsersuchens denkbar (vgl. § 51 Satz 2 WPO). Der eigene Versicherungsschutz ist also nicht nur Bestimmungsvoraussetzung, sondern dient auch hier dem Schutz vor möglichen Haftungsfällen. vo

Prospekthaftung

■ **In einem Wertpapierhandelsprospekt wird unter Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes auf die von mir durchgeführte gesetzliche Jahresabschlussprüfung hingewiesen. Besteht damit die Gefahr einer Prospekthaftung?**

Nein. Die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes oder ein sonstiger Hinweis auf die von Ihnen durchgeführte gesetzliche Jahresabschlussprüfung begründet keine Garantienstellung für die Richtigkeit der Prospektangaben. Die Gefahr der Prospekthaftung besteht nur dann, wenn Sie maßgeblich am Prospekt mitgewirkt haben, sei es als Prospektprüfer, Ersteller, Treuhänder etc., und darauf mit Ihrer Zustimmung oder Duldung hingewiesen wird. Man sollte aber darauf achten, dass der Hinweis auf

die von Ihnen durchgeführte Abschlussprüfung nicht missverständlich formuliert wird und so eine Garantienstellung für den Prospekt fingiert wird, die im Streitfall mühevoll widerlegt werden müsste. vo

Kammerbeitrag

■ **Meine berufsbezogenen Einnahmen belaufen sich auf weniger als 15.000 € im Jahr. Kann ich deshalb eine Ermäßigung des Kammerbeitrages erreichen?**

Nein. Damit allein kann keine Beitragsermäßigung erreicht werden. § 5 Abs. 1 der Beitragsordnung ist in zwei Tatbestandsmerkmale aufgeteilt: Zulässig ist der Antrag, wenn die Einnahmen weniger als 15.000 €/Jahr betragen. Begründet ist der Antrag, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Berufsangehörigen die Belastung mit dem Regelbeitrag unzumutbar erscheint. Hierfür wäre ein Formular auszufüllen, in dem sich unter befragsmäßiger Angabe zu weiteren Einnahmen zu erklären ist. Maßgeblich für eine Beitragsermäßigung ist also die wirtschaftliche Situation. te

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Unzureichende Segmentberichterstattung nach IAS

Wesentliche Abweichungen von IAS/IFRS-Regelungen sind vom Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung zu beanstanden. Anderenfalls liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung vor (§ 43 Abs. 1 WPO i. V. m. § 4 BS WP/vBP).



Vorliegend prüfte der Abschlussprüfer einen IAS-Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2002. Die WPK stellte im Rahmen der regelmäßig erfolgenden Durchsicht aller Konzernabschlüsse börsennotierter Unternehmen

Abweichungen von IAS-Regelungen fest. Die Segmentberichterstattung war in weiten Teilen unvollständig. Insbesondere fehlten die Angaben zum Segmentergebnis und -vermögen sowie zu den Segmentschulden (IAS 14.52, 55 - 56). Des Weiteren gaben die

Erläuterungen zur Relation zwischen dem Steueraufwand und dem Ergebnis vor Ertragsteuern falsche Zahlenwerte wieder (Überleitungsrechnung, IAS 12.81c).

Der Abschlussprüfer machte unter anderem geltend, dass die fehlenden beziehungsweise fehlerhaften Angaben keine Auswirkungen auf die Gesamtbeurteilung des Konzernabschlusses gehabt hätten. Die dadurch fehlenden Informationen seien teilweise aus anderen Abschlussangaben zu entnehmen gewesen. Das Fehlen habe er für nicht wesentlich und eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks daher für nicht erforderlich gehalten.

Nach Auffassung der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ liegt ein berufsrechtlich relevantes Fehlverhalten vor. Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit von Angaben bei IAS/IFRS-Abschlüssen die Gesamtaussage des Abschlusses beeinflusst. Dabei ergibt sich die Wesentlichkeit einzelner Angaben bereits aus Art und Umfang der Regelung einzelner Berichtsinstrumente in den Standards selbst. Das

vollständige Fehlen eines Berichtsinstruments oder wesentlicher Teile eines solchen stellt daher einen wesentlichen Fehler dar, den der Abschlussprüfer zu beanstanden hat.

Der Standardsetter hat die Segmentberichterstattung als ein eigenständiges Berichtsinstrument in IAS 14 vorgesehen und ihr demzufolge eine besondere Bedeutung beigemessen. Die dadurch vermittelten Informationen sind regelmäßig für die Beurteilung des Unternehmens wesentlich. Auch das Fehlen überwiegender Teile der Segmentberichterstattung stellt demgemäß einen wesentlichen Mangel dar. Ebenso ist die Steuerüberleitungsrechnung nach IAS 12 – jedenfalls bei Vorliegen eines hohen Differenzsteuersatzes – für die Gesamtaussage eines IAS-Abschlusses wesentlich.

Die Abteilung hat dem Berufsangehörigen eine Rüge (§ 63 Abs. 1 WPO) erteilt, die im Einspruchsverfahren durch den Vorstand bestätigt wurde (§ 63 Abs. 5 WPO).

(Vgl. hierzu ergänzend „Der praktische Fall“, Heft 2/2004, Seite 30.) gw

Qualitätskontrolle: Ausnahmegenehmigungen bei „absehbarer Aufgabe der beruflichen Tätigkeit“

Es gehen zurzeit in der Geschäftsstelle vermehrt Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur befristeten Befreiung von der Qualitätskontrolle ein. Viele davon werden damit begründet, dass der Antragsteller sich mit dem Gedanken trägt, seine berufliche Tätigkeit (alters-, krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen) kurzfristig aufzugeben.

Eine Härte kann vorliegen, wenn ein Berufsangehöriger in eigener Praxis beabsichtigt, seine Praxis kurzfristig

einzustellen beziehungsweise zu veräußern, er jedoch verpflichtet wäre, zuvor eine Qualitätskontrolle in seiner Praxis durchführen zu lassen. Der Zeitraum, in dem die Praxiseinstellung beabsichtigt ist, muss überschaubar sein und durch entsprechenden Vortrag glaubhaft gemacht werden (vgl. Punkt A. II. 4. des „Hinweises der Kommission für Qualitätskontrolle zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen“, unter → www.wpk.de/qk/kommision-hinweise.asp).

Bei vielen Anträgen ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Praxiseinstellung jedoch zu unbestimmt. So reichen allgemeine Hinweise, die Praxis auf einen Nachfolger übertragen zu wollen, nicht aus. Vielmehr sind konkrete Tatsachen vorzutragen, die verdeutlichen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine endgültige Aufgabe der beruflichen Tätigkeit erfolgt und in der Qualitätskontrolle eine besondere Härte liegt. ge

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat Mitte April 2005 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vorgestellt.

Im WPK Magazin 4/2004, Seite 32 f., wurde über den Diskussionsentwurf sowie die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer berichtet.

Der Entwurf enthält in Art. 1 das Rechtsdienstleistungsgesetz, das das heutige Rechtsberatungsgesetz ablösen wird. Auch der Referentenentwurf lässt weiterhin die Mediation (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG-E) sowie die Testamentsvollstreckung und Fördermittelberatung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 5 RDG-E, diese als stets erlaubte Nebenleistung) durch Angehörige des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zu. Die Generalklausel in § 2 Abs. 1 RDG-E wurde im Vergleich zum Diskussionsentwurf verändert. Sie ist aber nach wie vor weit gefasst und ein Blick in die Begründung lässt den deutlichen Liberalisierungswillen des Bundesministeriums der Justiz erkennen. Die Generalklausel ist angelehnt an die entsprechenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.

Positiv ist auch, dass der bisher in § 2 Abs. 1 Satz 2 RDG-E angesprochene Aspekt, dass Rechtsangelegenheiten im gesellschaftsrechtlichen Konzern nicht als fremde Angelegenheiten gelten und damit nicht als Rechtsdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes einzuordnen sind, nunmehr durch eine klarere gesetzliche Regelung im Referentenentwurf (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG-E) ersetzt worden ist. Letztere nimmt Bezug auf Erledigungen von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 AktG).

In § 5 Abs. 1 RDG-E des Referentenentwurfs ist für die Abgrenzung, ob eine Nebenleistung vorliegt, ein Satz 2 eingefügt worden. Das Vorliegen einer Nebenleistung ist nach Umfang und Inhalt dieser Leistung unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich ist. Die Begründung gibt darüber Auskunft, dass eine gesonderte Vergütung gegen das Vorliegen einer bloßen Nebenleistung spricht. Hier ist das Bundesministerium der Justiz sicher der Kritik der Rechtsanwälte nachgekommen, den Bereich der Rechts-

dienstleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nicht ausufernd auszuweiten. Aufgrund der Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation kann aber abgeleitet werden, dass bei umfassender beruflicher Qualifikation auch für die dazu erforderlichen Nebenleistungen oft ein weiteres Feld bestehen dürfte. Interessant ist auch, dass in Absatz 2 der Begründung zu § 5 Abs. 2 RDG-E gerade der Punkt der Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages erwähnt ist. Daraus kann geschlossen werden, dass der Liberalisierungsgedanke des Bundesministeriums der Justiz wohl nicht soweit gehen wird, dass auch Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zukünftig die Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages möglich wäre.

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung enthalten, die zu einer weiteren Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer geführt haben. Nach wie vor hält das Bundesministerium der Justiz daran fest, eine Sozietätsfähigkeit mit vereinbaren Berufen für Rechtsanwälte einführen zu wollen. Entfallen ist zudem das Genehmigungserfordernis durch die Rechtsanwaltskammern, um eine Sozietät mit Angehörigen vereinbarber Berufe ausüben zu können. Das Bundesministerium der Justiz löst die Sicherstellung der Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten allein über das Zivilrecht ohne Sanktionsmöglichkeiten und hat lediglich in Art. 5 das Zeugnisverweigerungsrecht auf die Angehörigen dieser vereinbaren Berufe durch eine entsprechende Änderung der Strafprozessordnung ausgedehnt. Parallele Änderungen finden sich in der Änderung der Patentanwaltsordnung in Art. 4 des Entwurfs.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich in ihrer Stellungnahme vom 25.5.2005 gegen die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit auf Angehörige vereinbarber Berufe ausgesprochen. Die Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts auch für die Personengruppe der nur vereinbaren Berufe reicht nach Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer für die Sicherstellung der anwaltlichen Berufspflichten bei weitem nicht aus. Insbesondere fehlen wirkungsvolle Sanktionen bei Nichteinhaltung der Berufspflichten durch Sozietätspartner, die einen nur vereinbaren Beruf ausüben.

wo

Die aktuelle Stellungnahme der WPK finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/3-2005/

→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Der Gesetzesentwurf ist auf den Internetseiten des BMJ unter

→ www.bmj.bund.de abrufbar.

Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Das Bundesministerium der Justiz hat Anfang April den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) veröffentlicht.

Der Entwurf zielt auf eine Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten ab. Insbesondere betrifft dies die Schaffung eines Elektronischen Handelsregisters und eines Unternehmensregisters sowie die Offenlegung von Abschlüssen. Er dient der Fortsetzung der Agenda 2010 der Bundesregierung sowie der Umsetzung der geänderten EU-Publizitätsrichtlinie 2003/58/EG, der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG sowie Empfehlungen der Regierungskommission Corporate Governance und weiteren Teilen des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes.

Mit dem Entwurf soll das Handelsregister zwingend auf eine elektronische Registerführung ab 1.1.2007 umgestellt werden. Für die Einsichtnahme in die Handelsregistereinträge soll künftig ein einheitliches Internetportal eingerichtet werden. Eine Vereinfachung der Registerführung stellt sich der Gesetzgeber unter anderem durch Vermeidung einer doppelten Aktenführung bei Zweigniederlassungen und Verzicht auf das Erfordernis der Zeichnung von Unterschriften vor. Die Unterlagen zum Handelsregister sollen dann in elektronischer Form eingereicht werden

müssen. Zudem sollen die zwingenden Bekanntmachungen in Tageszeitungen zugunsten einer Bekanntmachung über das einheitliche Internetportal mit Option zusätzlicher Bekanntmachung in sonstigen Medien abgelöst werden.

Mit den Änderungen zum Unternehmensregister soll eine zentrale Stelle geschaffen werden, an der veröffentlichungspflichtige Daten über ein Unternehmen gebündelt werden und elektronisch zugänglich sind („One Stop Shopping“). Zukünftig soll zudem die Einreichung der Jahresabschlüsse nicht mehr bei den Registergerichten, sondern beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers vollzogen werden.

Der Gesetzentwurf wirft gegebenenfalls die Frage der Einführung eines elektronischen Berufssiegels auf, da bei der elektronischen Einreichung im Rahmen der Offenlegungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit einzureichen ist.

Der Berufsstand hat sich vor dem Hintergrund der durch etwaige Neuwahlen hervorgerufenen möglichen schnellen Ende der Legislaturperiode bisher nur mit einem Problemaufriss zu den Änderungen zur Offenlegung der Jahresabschlüsse gegenüber dem Bundesministerium der Justiz geäußert und ein persönliches Gespräch mit den zuständigen Referatsleitern vorgeschlagen. Die Wirtschaftsprüferkammer hat deutlich gemacht, dass für eine abschließende Meinungsbildung der Kammer eine vertiefende Beratung in den Gremien über diese Grundsatzfrage notwendig ist.

wo

Die Stellungnahme finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/3-2005

→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp;

den Gesetzentwurf unter → www.bmj.bund.de

Vergaberechtsnovelle

Über den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Vergaberechts wurde im WPK Magazin 2/2005, Seite 28, berichtet. Inzwischen hat die Wirtschaftsprüferkammer am 13.5.2005 zu dem Entwurf Stellung genommen und sich zu Einzelschriften des Entwurfes eines Korruptionsregistergesetzes (Art. 6 des Gesetzentwurfs) sowie zu den korrespondie-

renden materiell rechtlichen Regelungen des Entwurfs der Vergabeverordnung geäußert.

wo

Die Stellungnahme finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/3-2005

→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Berichte und Meldungen

Wolfgang Spindler neuer Präsident des Bundesfinanzhofs



Am 30.5.2005 wurde der bisherige Vizepräsident des Bundesfinanzhofs Dr. h. c. Wolfgang Spindler von der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries als Nachfolger der Ende Mai in den Ruhestand getretenen Dr. Iris Ebling in das Amt des Präsidenten des Bundesfinanzhofs eingeführt.

Dr. h. c. Wolfgang Spindler ist seit 1991 Richter am Bundesfinanzhof. Er gehört seither dem IX. Senat an, der für Rechtsstreitigkeiten über die Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zuständig ist. Mit der Ernennung zum Vizepräsidenten des Gerichts im Januar 2000 übernahm er den Vorsitz in diesem Senat, den er auch als Präsident beibehalten wird.

In zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen hat er sich mit vielen Facetten des Steuerrechts auseinandergesetzt. Seit vielen Jahren ist er Mitautor eines nam-

haften Großkommentars zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung; er ist Mitherausgeber mehrerer Fachzeitschriften. Seit 1996 vermittelt Dr. h. c. Wolfgang Spindler sein Wissen auch den Studenten der Universität Jena. In Anerkennung seiner Leistungen und Verdienste hat ihm die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät im November 2004 die Ehrendoktorwürde verliehen.

Neuer Vizepräsident des Bundesfinanzhofs ist seit 1.6.2005 der Vorsitzende Richter am Bundesfinanzhof Dr. Wilfried Wagner. Seit 1985 ist er Mitglied in dem für Umsatzsteuer zuständigen V. Senat des Bundesfinanzhofs. Im Dezember 1999 übernahm er den Vorsitz in diesem Senat, den er auch als Vizepräsident beibehalten wird. Zwei Jahre war er Mitglied im Großen Senat des Gerichtshofs.

Schwerpunkt seiner langjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an den Universitäten Konstanz und Augsburg ist die Fortentwicklung des Umsatzsteuerrechts als Gemeinschaftsrecht der EU. Er ist Mitautor eines Standardkommentars zur Umsatzsteuer und Herausgeber der Entscheidungssammlung BFH/NV.

Alles durchrechnen. Dann nochmal rechnen. Gegenrechnen. Und wieder rechnen.

Die Postkarte ist weg. Das Angebot bleibt.

Wir optimieren Ihre **Berufshaftpflicht - ohne zusätzliche Kosten!**

Rufen Sie uns einfach an.

ass.iur. Helmut Eichler 069-71707-138

E-Mail: helmut.eichler@hoesch-partner.de

ass.iur. Dietrich Stöhr 069-71707-118

E-Mail: dietrich.stoehr@hoesch-partner.de

**Wir holen für Sie
das Beste raus.**

HOESCH & PARTNER
VERSICHERUNGSMÄKLER

Jürgen Pinne als Präsident des DStV und DStI bestätigt



Am 3.6.2005 haben die Delegierten der Mitgliederversammlungen vBP/StB Jürgen Pinne als Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) und des Deutschen Steuerberaterinstitutes e. V. (DStI) wiedergewählt.

In das Präsidium des DStV gewählt wurden auch die bisherigen

Vizepräsidenten WP/StB/RB Hans W. Haubruck, StB Volker Humeny, WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth, WP/StB/RB Dr. Peter Küffner sowie StB Helmut Schmitz. Neues Präsidiumsmitglied wurde StB Dr. Bernd Sielaff, Präsident des Steuerberaterverbandes Thüringen e. V.

StB Helmut Schmitz und WP/StB Hans-Christoph Seewald und WP/StB/RB Dr. Fritz Vogt wurden als Vizepräsidenten des DStI ebenfalls in ihren Ämtern bestätigt.

Gruppenversicherung DKV – Abrechnung 2004 und neue Tarife

Die DKV hat ihren Gruppenversicherungsvertrag mit der WPK für das Geschäftsjahr 2004 abgerechnet. Im Krankengeldtagetarif (Selbständige) hat sich dabei ein Überschuss ergeben, der über eine Rückerstattung von drei Monatsbeiträgen teilweise an die berechtigten Mitglieder zurückgegeben wird. Im Krankentagegeldtarif (Angestellte) können zwei Monatsbeiträge erstattet werden. Im Krankenhaustagegeldtarif fällt nach deutlichen Beitragsrückgängen der Überschuss geringer aus, so dass er vollständig zur Minderung des Verlustvortrages für 2005 verwendet wird. Eine Beitragsrückerstattung ist daher nicht vorgesehen.

Die DKV hat außerdem ihr Tarifangebot im Gruppenversicherungsvertrag erweitert. Neu sind Ergänzungsversicherungen zur gesetzlichen Krankenversicherung für

Arzneimittelkosten, Zahnprophylaxe und Zahnersatz sowie ein Tarif zur Krankheitskostenvollversicherung speziell für Versicherte in den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins. Durch die Verschmelzung der DKV mit der Zürich Krankenversicherung wurden daneben weitere Tarife für Krankheitskostenvollversicherungen aufgenommen. Nähere Informationen zum Tarifangebot erhalten Sie unmittelbar über die DKV:

DKV, Deutsche Krankenversicherung AG

Meik Grebenstein,

Direktion Firmen- und Verbandsgeschäft

Aachener Str. 300, 50933 Köln

Telefon 02 21/5 78-12 49, Telefax 02 21/5 78-21 15

E-Mail R2G-Info@dkv.com

BFB[®]

**Bundesverband
der
Freien Berufe**

Ausbilden lohnt sich

Angesichts eines sich abzeichnenden erneuten Rückgangs der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Bereich der Freien Berufe, weist der

Bundesverband der Freien Berufe (BFB) erneut darauf hin, dass sich Ausbildung gerade im Bereich der Freien Berufe rechnet.

Bereits im Jahr 2002 hat sich das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) in einem umfangreichen Forschungsprojekt ausführlich mit den Kosten und Nutzen einer dualen beruflichen Ausbildung auseinandergesetzt. Für alle Wirtschaftsbereiche getrennt wurden die einzelnen Kosten- und Nutzelemente ermittelt und abschließend einander gegenübergestellt. Das Ergebnis: Den Aus-

bildungskosten steht ein hoher Ausbildungsnutzen gegenüber. Einzig im Bereich der Freien Berufe übersteigt dabei sogar der Nutzen die Kosten der Ausbildung. Insoweit stellt sich das Angebot eines Ausbildungsplatzes für Freiberufler als rentable und sich lohnende Investitionsentscheidung dar.

Der BFB appelliert daher, nicht nur die zweifelsohne vorhandenen Kosten der Ausbildung in Betracht zu ziehen, sondern auch die Erträge mit einzubeziehen, die durch die Einstellung eines Auszubildenden für den Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder anderen Freiberufler entstehen.

Eine Zusammenfassung des Forschungsergebnisses kann auf den Internet-Seiten des BFB unter → www.freie-berufe.de heruntergeladen werden.

Internet-Auftritt der Abschlussprüferaufsichtskommission gestartet

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) wurde durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG) vom 27. 12. 2004 begründet. Sie führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (vgl. dazu WPK Magazin 1/2005, Seite 4).

Informationen über die Ziele, Aufgaben und Befugnisse der APAK, über ihr Arbeitsprogramm sowie über die von ihr vorzulegenden Jahresberichte sind über ihren kürzlich gestarteten Internet-Auftritt unter → www.apak-aoc.de, auch in englischer Sprache, erhältlich.

WPK-Studienführer Wintersemester 2005/2006 im Internet

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das kommende Wintersemester neu aufgelegt. Die Zusammenstellung bietet einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland. Den Studienführer der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2005/
→ www.wpk.de/beruf-wp-vbp/studium.asp

Internetauftritt der KfW Mittelstandsbank überarbeitet

Die KfW Mittelstandsbank hat ihren Internetauftritt neu gestaltet. Neben den gewohnten Informationen im neuen Design finden sich dort auch neue Themen, wie zum Beispiel ein Förderberater und ein aktualisiertes Gründerzentrum. Die Internetadresse → www.kfw-mittelstandsbank.de bleibt unverändert.

Im neuen Gründerzentrum finden sich aktuelle und praxisnahe Informationen, Tipps, Hinweise und Checklisten zum Thema „Existenzgründung“. Der interaktive Förderberater zeigt nach wenigen Eingaben an, welche Programme für welches Vorhaben – sortiert nach Lebensphasen eines Unternehmens – in Frage kommen.

Im Bereich Kredite stehen überarbeitete Informationen

zu den Kreditprogrammen der KfW Mittelstandsbank zur Verfügung. Im Thema Beteiligungsfinanzierung werden Beteiligungsnehmer und -geber fündig. Im Bereich Beratung erhält der Nutzer ausführliche Informationen über die Möglichkeiten, sich kompetent, individuell und preiswert beraten zu lassen. Das Angebot ist ebenfalls nach Lebensphasen gegliedert.

Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten die Beraterinnen und Berater des Infocenters unter der Servicrufnummer 01801 / 24 11 24 (Mo.-Fr. von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr) Die aktuelle Konditionenübersicht steht über Fax-Abruf unter der Nummer 069 / 74 31 - 42 14 zur Verfügung.

Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mehr Statistiken unter
→ www.wpk.de/beruf-wp-vbp/Statistiken.asp

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.01	1.1.02	1.1.03	1.1.04	1.1.05	1.7.05
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	10.355	10.881	11.355	11.767	12.244	12.569
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.091	4.068	4.035	4.004	4.009	3.981
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	1.949	2.032	2.127	2.146	2.221	2.299
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	169	166	162	156	143	151
Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	755	792	825	817	773	778
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	32	31	34	33	38	41
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	17.351	17.970	18.538	18.923	19.428	19.819

wp.net e.V. – weiterer Verband für WP und vBP

Bereits seit Januar 2005 gibt es mit dem wp.net e. V. einen weiteren Verband für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Der Verein versteht sich als Interessenvertreter insbesondere für den Mittelstand im Prüferberuf. Erklärtermaßen ist seine Arbeit auf die allgemeine Unterstützung und die Qualifikation seiner Mitglieder sowie auf das ehrenamtliche Engagement in der Berufspolitik ausgerichtet. Nähere Informationen bei:

wp.net e. V.

Geschäftsführender Vorstand WP/StB Michael Gschrei

Stiftsbogen 102, 81375 München

Telefon 089/ 7 00 21 25, Telefax 089/ 7 00 21 26

E-Mail info@wp-net.com,

Internet www.wp-net.com

Gefährdung durch Geldwäsche: Studie des Max-Planck-Instituts

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat im Auftrag des Bundesjustizministeriums die Gefährdung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche untersucht.

Die Ergebnisse der Studie basieren auf den Antworten eines umfangreichen Fragebogens, der an Vertreter der genannten Berufsgruppen versendet worden ist, sowie auf einer Auswertung von Akten aus Ermittlungsverfahren, bei denen gegen Angehörige der genannten Berufsgruppen ein Anfangsverdacht auf Geldwäschehandlungen bestand. Wirtschaftsprüfer gehörten nicht zu den Verdächtigen.

Die Studie, die in ihrem Anhang B einen interessanten umfangreichen Fallbeschreibungsteil enthält, können Sie unter → www.wpk.de/geldwaesche/geldwaesche.asp abrufen.

„Die Macht des Faktischen“ – H. F. Flachsls Glossen als Sammelband



„Die Macht des Faktischen“, das ist der Titel einer der Glossen, die in den vergangenen Jahren im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer erschienen sind. Er ließe sich auf alle dort veröffentlichten Glossen und Gedanken zur Jahreswende übertragen. Deshalb war er namensgebend für den von der

Wirtschaftsprüferkammer jetzt herausgegebenen Sammelband, in dem erstmals alle Beiträge von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl aus den Jahren 1989 bis 2004 zusammengetragen sind.

Von der Wiedervereinigung Deutschlands bis zur Krise an den Kapitalmärkten – ein weites Themenspektrum, das der Autor mit viel Einfallsreichtum und tiefgründigem Humor kommentiert und dabei den Berufsstand immer im Blick behält. In der Gesamtschau ergibt sich eine zeitgeschichtliche Betrachtung, die eine willkommene Abwechslung von der Lektüre des Berufsalltags bietet.

Der Band ist zum Preis von 20 € (zzgl. Versandkosten) zu beziehen über:

Wirtschaftsprüferkammer, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Telefon 030/ 72 61 61-227, Telefax 030/ 72 61 61-193,
Internet www.wpk.de/service/publikationen.asp.

Ein Bestellformular finden sie auf Seite 71 in diesem Heft.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER: Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Telefon 0 30/ 72 61 61-0,
Telefax 0 30/ 72 61 61-2 12,

E-Mail admin@wpk.de, Internet www.wpk.de

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung – Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).

BEZUGSPREIS: Mitglieder der Wirtschaftsprüfer-

kammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft. Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Versandkosten); Einzelheft 17 € (zzgl. Versandkosten).

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. Nov.
ANZEIGEN: KAMPE-PR, Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin, Tel 030/30 10 44-0,
Fax 030/30 10 44-55, E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG, REALISATION: KAMPE-PR, Berlin
DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE: Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, da-

nach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer.

Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.
BILDNACHWEISE: Bundesfinanzhof, München (S. 37); Deutscher Steuerberaterverband, Berlin (S. 38); FH Nürnberg (S. 44, 45); Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (S. 26, 27) David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 7, 9, 11, 12, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 34, 43, 46, 70)

Personalien*

Geburtstage



Am 12. August 2005 feierte WP/StB Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus v. Wysocki, Berlin, seinen 80. Geburtstag. Herr Professor v. Wysocki hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in Prüfungsausschüssen und Arbeitskreisen eingesetzt und ist auch heute noch als Mitglied der Prüfungskommission tätig.



Am 13. Juli 2005 beging vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Wichmann, Münster, seinen 60. Geburtstag. Von Juni 2004 bis Juni 2005 war Herr Wichmann ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



Die Vollendung seines 70. Lebensjahres feierte am 16. Mai 2005 WP Dipl.-Kfm. Joseph Bergmann, Bonn. Für seine ehrenamtliche Mitarbeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1981 bis Juni 1999 gilt Herrn Bergmann der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Die Vollendung seines 60. Lebensjahres feierte am 14. August 2005 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau. Herr Gersdorf war von Juni 1993 bis Januar 2001 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Seit Januar 2001 ist er Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, von Januar 2001 bis Januar 2004 als deren Stellvertretender Vorsitzter.



WP/StB Dr. Wolfgang Gebler, Hannover, feierte am 2. August 2005 seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Gebler für seinen ehrenamtlichen Einsatz für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer – so unter anderem von Juli 1987 bis Juni 1996 und von Juni 2002 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates und von Juni 1996 bis Juni 2002 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Bereits seit

1990 ist Herr Dr. Gebler als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen in der Region.

Sein 60. Lebensjahr vollendete am 16. Juli 2005 vBP/StB Jürgen Koch, Bremen. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Koch für seine Arbeit als Mitglied des Beirates von Juni 1990 bis Juni 1996.

Ehrung



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde WP/StB Dr. Fritz Vogt, Koblenz, geehrt.

Todesfälle

Am 2. Mai 2005 verstarb im Alter von 91 Jahren WP Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Potthoff.

Professor Potthoff war von 1968 bis 1975 Mitglied des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer, von 1968 bis 1974 als Vorsitzender des Vorstandes, und prägte in dieser Zeit die fachliche Entwicklung in besonderer Weise. An der Universität Köln war er von 1963 bis 1979 Honorarprofessor, von der Universität Münster wurde er mit der Ehrendoktorwürde ausgezeichnet. Professor Potthoff war unter anderem Präsident der Schmalenbach-Gesellschaft, Mitglied der Unternehmensrechtskommission beim Bundesministerium der Justiz, Vorsitzter des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft und Mitglied der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Der Berufsstand verliert mit Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Potthoff eine besonders engagierte und geschätzte Persönlichkeit von hoher fachlicher Kompetenz.

27.05.2005	WP Dipl.-Kfm. Jürgen Strehle, Köln
06.06.2005	WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Kutscheit, Düsseldorf
26.06.2005	WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Michelsen, Hamburg
30.06.2005	WP/StB/RA Dr. Nikolaus Neumann, Aachen
02.07.2005	WP Dipl.-Kfm. Eugen Welz, Stuttgart

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

■ Geburtstage

85. Geburtstag

WP	Dipl.-Volksw. Ernst E. Gaude, Baden-Baden
vBP/StB	Erwin-Georg Hauck, Schifferstadt
WP	Ingeborg Hoercher, Starnberg
WP	Dr. Walter Scholz, Oberursel

80. Geburtstag

WP/RA	Dr. Dr. Eberhard Dobler, Freiburg
vBP/StB	Ernst Hrubesch, Bad Reichenhall
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Jacobi, Köln
WP/StB/RA	Prof. Dr. Rudolf Krüger, Freising
WP/StB	Dr. Günter Pubanz, Hamburg
WP/StB	Dr. Friedrich Reinhardt, Stuttgart
WP/StB	Dr. Harald Rinke, Wuppertal
WP/StB	Karl Schreiber, Aachen
WP/StB	Dr. Eberhard Spieth, Kelkheim
WP/StB	Dr. Anselm Stehle, Ottobrunn

75. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Brämer, Duisburg
WP	Wilhelm Brandtetter, Passau
WP/StB	Dr. Gerhard Egeler, Gelsenkirchen
WP	Egon Gushurst, Karlsruhe
WP/StB	Dipl.-Kfm. Anton Knaus, Kempten
WP	Dipl.-Kfm. Günter Koltermann, Waldbronn
WP/RA	Dr. Hans-Jürgen Martens, Frankfurt
WP	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Nettelbeck, Großhansdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Novotny, Schwabach
WP/StB/RA	Gustav Rudolf Oberer, Stuttgart
WP/StB	Dr. Ernst Pakebusch, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Rath, Gauting
WP/StB	Dr. Heinz-Ulrich Roth, Remscheid
WP/StB	Dr. Hartung W. Schaab, München
WP/StB/RA	Dr. Dieter Scheidemandel, München
WP	Dr. Helmut Spitzer, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günther Sterna, Aschaffenburg
WP	Dr. Joachim Stetter, Aichwald
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Elisabeth Tippmann, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Weber, Ratingen
WP	Dipl.-Kfm. Wolfram Werner, Völklingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Wetzel, Klingenberg
WP/StB	Rudolf Wilde, Stuttgart
vBP/StB	Adolf Winckler, Oberndorf

70. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Knut Arnold, Berlin
WP/StB	Dipl.-Volksw. Horst J. Bader, Freiburg
vBP/StB	Anselm Bauermann, Frankfurt
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Horst Bieck, Haan
WP/StB/RA	Dr. Georg Böckmann, Berlin
WP/StB	Dr. Egbert Bracher, München
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Peter Eggen, Fürth
WP	Norbert Esser, Bad Neuenahr-Ahrweiler
WP/StB/RA	Martin Feyerlein, Donaueschingen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Frank, Bayreuth
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Gammel, Nürnberg
WP	Dipl.-Kfm. Hellmut Giebel, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Graepel, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Gräwe, Bremen
WP/StB	Dr. Horst Guckert, Weinheim
vBP/RA	Dr. Peter-Christian Heintz, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Hodemacher, Hamburg
WP	Dr. Herbert Hodske, Bielefeld
WP/StB	Ingrid Jakobus, Holzmaden
WP/StB	Lothar Just, Berlin
WP/StB/RA	Dr. Hans-Joachim Karpf, Gmund
WP/StB/RA	Dr. Dietrich Knobbe, Bonn
WP	Dipl.-Kfm. Klaus U. Kösling, Wickede
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Kopitz, Schwaikheim
WP/StB	Heinz Krahe, Fröndenberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Läng, München
WP/StB	Dr. Karl Heinz Maus, Frechen
vBP/StB	Jürgen Meyer, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Horst Mühlenweg, Köln
vBP/StB	Prof. Dr. Lothar F. Neumann, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Pönsch, Bergisch Gladbach
WP/StB	Manfred Rager, Stuttgart
vBP/StB	Eberhard Rösel, Rheinberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Sailer, Frankfurt
vBP/StB	Kurt Sauter, Reutlingen
vBP/StB	Ulrich Scherbarth, Köln
WP/StB	Dr. Rudolf Schindelmann, München
WP	Dipl.-Kfm. Hermann Schöttler, Frankfurt
WP/StB	Dr. Udo Schwarzenberger, Reinbek
WP/StB	Dr. Hans J. Stetter, Dortmund
vBP/StB	Hans Ströbel, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Thiele, Rödermark
WP/RA	Erika Thiemicke, Karlsruhe

vBP/StB	Günther Trautmann, St Ingbert
vBP/StB	Hugo Walendzik, Hemer
vBP/StB	Gerhard Winklbauer, Lahnstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietrich Wolter, Berlin
WP/StB	Dr. Heinrich Zapp, Schwäbisch Gmünd

65. Geburtstag

vBP/StB	Dipl.-Kfm. Bodo Ackermann, Glinde
WP/StB	Dipl.-Kfm. Diethard Anders, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Bacher, Bonn
vBP/StB	Eduard Blank, Reichenschwand
WP/StB	Dietrich Bohle, Güstrow
WP/StB	Werner Bolik, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Book, München
vBP/StB	Klaus Bredigkeit, Lingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Brehm, Kelsterbach
vBP/StB	Dipl.-Kfir. Kirsten Casper-Stahl, Flensburg
WP/StB/RA	Dr. Helmut Cordes, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bolko Cornelius, Bremen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Bernhard Dietz, Hersbruck
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Eberhard, Hanau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Eggert, Frankfurt
WP/StB	Prof. Dr. Fritz Eggesiecker, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Ehling, Weinheim
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Wilfried Eickelberg, Hagen
WP	Dipl.-Kfm. Wolf Dietrich Gelhausen, Königstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter J. Goldsche, Eschborn
WP	Dipl.-Kfm. Dr. Josef Gronemann, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Fred Grünewald, Essen
WP/StB	Dr. Joachim Haag, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Haeb, Hamburg
WP/StB	Reinhold Hage, Heidelberg
vBP/StB	Marlene Hailer, Aalen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gert Haux, München
vBP/StB	Mechthild Heckmann, Oberhausen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Elke Heeb, Böblingen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Heinen, Minden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Henle, Trier
vBP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Rainer Hentschel, Heidelberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Detlev Heubel, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Peter Hollaender, Stuttgart
WP/StB	Erwin Holzbaur, Kornwestheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Jaeger, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Kathagen, Hagen
WP/StB	Dietmar Keßler, Siegen
vBP/StB	Gerd Andreas Ketelsen, Handewitt
vBP/StB	Manfred K. Krauss, Villingen-Schwenningen
vBP/StB	Marlene Krumbach, Meerbusch
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolf Dietrich Kühne, Hannover
vBP/StB	Peter Kümmel, Stuttgart
vBP/StB	Robert Kuglmeier, Landshut
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Leitz, Siegen
WP/StB	Manfred Lendowsky, Münster
vBP/StB	Helga Marienfeld, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Mödder, Köln
WP/StB	Dr. Lutz Moll, München
WP/RA	Joerg Müller, Northeim
WP/StB	Jörg Mussotter, Bad Saulgau
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Norbert Nutt, Düsseldorf
WP/StB	Dieter Otto, Schenefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Peter, Wuppertal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich W. Plutz, Herdecke
WP/StB	Dipl.-Volksw. Gert Renaud, Obersulm
vBP/StB	Hans Reuther, Bamberg
WP	Dipl.-Kfm. Ewald Riehl, München
vBP/StB	Dietmar Rische, Dortmund

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

vBP/StB	Werner Roser, Gengenbach
WP/StB	Hans-Jürgen Salbach, Luxembourg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Schätz, Nürtingen
vBP/StB	Dietmar Schinzel, Sindelfingen
vBP/StB	Dieter Klaus Schmidt, Kandel
vBP/StB/RA	Dr. Wulf Schöne, München
vBP/RA	Günter Schönepauck, Konstanz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Schorr, Erlangen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Fritz Schreyer, Schorndorf
vBP/StB	Hermann Seng, Gundelfingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hartmut Siebert, Donaueschingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Stelter, Heidelberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Then Bergh, München
WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Umlandt, Frankfurt
vBP/StB	Hans E. Volberg, Pirmasens
WP/RA	Ludger Westrick, Erpel
WP	Dipl.-Kfm. Liselotte Winkler, Bergisch Gladbach
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Wöltge, Hameln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Udo Wurster, Berlin
vBP/StB	Karl Heinz Zink, Badenweiler

■ Jubiläen

50jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Günter Geelhaar, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Kleber, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Langhein, Hamburg

45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Volksw. Gerhard Brucker, Hannover
WP	Dipl.-Kfm. Willibald Jacobs, Lohmar
WP	Dipl.-Kfm. Edgar Jeske, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard John, Halstenbek
WP/StB	Prof. Dr. Werner Klein, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Philipp Klinkenberg, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Kosanke, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Claus Krüger, Düsseldorf
WP/StB	Dr. Rudolf J. Niehus, Düsseldorf
WP	Dipl.-Betriebsw. Lothar Ornowski, Mettmann

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Egon Dölz, Düsseldorf
WP/StB/RA	Dr. Dieter Scheidemandel, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karlheinz Schreiber, Gelsenkirchen
WP	Dipl.-Kfm. Johannes Stützel, Düsseldorf

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Aberl, München
WP	Dipl.-Volksw. Reinhard Augustin, New York
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Bacher, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Bott, Wuppertal
WP/StB	Dr. Uwe Christian Brühling, Hamburg
WP/StB	Dr. Heinz Buckenmaier, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Georg Düning, Hamburg
WP/StB/RA	Dr. Felix Ganteführer, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Haberland, München
WP	Dipl.-Kfm. Jochen Herdrumm, Dortmund
WP	Dr. Hellmuth Herker, Duisburg
WP/StB	Dr. Bernd Lauth, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Lindberg, Neubrandenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Alfred Merget, Köln
WP/StB	Heinz Mönlich, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Priebisch, Recklinghausen
WP	Dipl.-Kfm. Ingo Raff, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hansjürgen Reimer, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schlaffig, Ratingen
WP/StB/RA	Dr. Christian Scholz, Düsseldorf
WP	Khursheed A. Siddiqui, Langenfeld
WP/StB	Dr. Horst Vincken, Duisburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Wirtz, Saarlouis

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Behrendt, Gießen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Susanne Bergemann-Lemor, Königswinter
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Berrenberg, Haan
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Braschoß, Niederkassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Joachim Eichhorn, Garmisch-Partenkirchen
WP/StB	Theo Eisel, Montabaur
WP/StB	Dipl.-Volksw. Uwe Eisold, Germering
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Fessner, Fulda
WP/StB	Dr. Ekkehard Gelbert, Rösrath
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernhard Hahn, Dortmund
WP	Dipl.-Kfm. Werner Hems, Berlin
WP/StB	Dr. Paul-Willi Herzog, Eschweiler
WP/StB/RA	Dr. Horst-Dieter Hirschfeld, Castrop-Rauxel
WP/StB	Herbert Höhl, Stuttgart
WP	Dipl.-Kfm. Werner Hüsing, Coesfeld
WP/StB	Dipl.-Volksw. Theodor P. Kilgert, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut König, Neuss
WP/StB	Bernd Machtanz, Offenbach
WP	Hans-Jürgen Mack, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Manneschildt, Frankfurt
WP/StB	Dipl.oec. Paul-Heinz Mock, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann, Osnabrück
WP	Dipl.-Kfm. Norbert Ram, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.oec. Wolfgang Sandow, Solingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Scheck, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schnabl, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Schubert, Köln
WP/StB	Dipl.rer.pol. Thomas Schwenkreis, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Betriebsw. Erhard Theil, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Trauer, Radevormwald
WP/StB	Dipl.-Volksw. Josef Welsch, Solingen

Rating – eine vielfältige Chance für den Berufsstand

Ein Erfahrungsbericht

Prof. Dr. Josef K. Fischer

vBPI/StB Dipl.-Volksw. Dieter Reinhard

WP/StB/IRA Dr. Adalbert Wahl



Seit Jahren befindet sich das Rating im Zusammenhang mit Basel II – der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Internationalen Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – in einer meist auf die unmittelbar betroffenen Kreise begrenzten Diskussion. Auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer hat sich des Themas noch nicht so recht – zumindest noch nicht mit nachhaltiger Außenwirkung – angenommen.

Rating und der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

Selbst der von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. eingesetzte Arbeitskreis „Rating“ – ein Unterausschuss des Hauptfachausschusses – ist wohl im Hinblick auf die zunehmende Fülle einschlägiger Fachliteratur mit Stellungnahmen in der Fachöffentlichkeit nicht hervorgetreten.

Die Zurückhaltung des Berufsstandes ist um so erstaunlicher, als das Rating eine betriebswirtschaftliche Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung für Wirtschaftsprüfer (WPO) ist. Auch über § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WPO läßt sich das Rating-Advisory – die Beratung Dritter in Fragen des Rating – den berufstypischen, unter die Bestimmungen der WPO fallenden Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers zuordnen.

Das Betätigungsfeld „Rating“ wurde daher in Deutschland vornehmlich durch Unternehmensberater belegt. Dabei wurde bald deutlich, daß die Tätigkeit als Rating-Agentur – zum Beispiel aus Gründen des notwendigen Daten-Zugriffs und der erforderlichen Datenquantität und Datenqualität – hohe Anforderungen stellt. Nach vergleichsweise bescheidenen Ansätzen – gemessen an den anglo-amerikanischen Rating-Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch – haben die Rating-Agenturen deutscher Provenienz sich weitgehend dem interessanten Tätigkeitsfeld des Rating-Advisory zugewandt. In stärkerem Maße in die Öffentlichkeit getreten sind die RS Rating Services AG und die Creditreform Rating AG.

Bei den großen und mittelgroßen Einheiten im Berufsstand haben sich ebenfalls weitgehend unter Beschränkung auf das Rating-Advisory so ge-

nannte Kompetenz-Center gebildet, die aber – wie gesagt – im Wesentlichen Mandanten im Zusammenhang mit externen Ratings oder den internen Ratings der Kreditinstitute betreuen. Zu unterscheiden ist dabei das externe Rating von Rating-Mandanten durch Rating-Agenturen von dem internen Rating der Kreditnehmer durch die kreditgewährende Bank.

Durch seine Zurückhaltung trägt der Berufsstand auch nicht der Tatsache Rechnung, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als gesetzlich regulierter Berufsstand im Unterschied zu sonstigen Sachverständigen auch im Bereich des Rating gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 WPO das vertrauensbildende Recht der Siegel-führung haben, „wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten erstatten“.

Die Umsetzung der Vierten WPO-Novelle mit der Deadline 31.12.2005 bei

der Einführung des externen Qualitätskontrollverfahrens für WP/vBP-Praxen sowie das zum 1.1.2005 in Kraft getretene Abschlussprüferaufsichtsgesetz werden die berufspolitische Landschaft der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer deutlich verändern. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht rechtzeitig vor dem 1.1.2006 gemäß §§ 57 a ff. WPO einer externen

der qualifizierten betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Beratung mit auch honorarmäßig interessanten Perspektiven.

Die Nähe des Rating-Advisory zur sonstigen beruflichen Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers wird deutlich durch die Tatsache, dass die Rating-Verfahren auf den sogenannten hard facts der Kennzahlensysteme der Jahresabschlussanalyse aufbauen. Hier war der Wirtschaftsprüfer und der vereidigte Buchprüfer – sei es im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, sei es im Rahmen der Jahresabschluss-

erstellung – seit eh und je gefordert. Auch die darauf aufbauenden qualitativen Verfahren der sogenannten soft facts sind dem Wirtschaftsprüfer und dem vereidigten Buchprüfer, der die Abschlussprüfung über das Hakelmachen und das Erstellen von Jahresabschlüssen über das Zusammenführen von Buchhaltungszahlen hinaus entwickelte, aus der darauf aufbauenden individuellen betriebswirtschaftlichen Beratung zumindest in Ansätzen vertraut.

Darüber hinaus beinhaltet ein qualifiziertes Rating-Verfahren auch einen ausgeprägten Bezug zur Jahresabschlussprüfung, spätestens nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verbesserung der Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27.4.1998 (KonTraG).

Die seither geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Prüfung (§ 317

HGB) sowie über den Prüfungsbericht (§ 321 HGB), insbesondere aber die korrespondierenden Bestimmungen über die Ausgestaltung des zwingend nicht mehr nur formelhaft, sondern individuell auszugestaltenden Bestätigungsvermerks als Zusammenfassung des Ergebnisses der Jahres- oder Konzernabschlussprüfung haben nicht nur über § 322 Abs. 1 Satz 2 HGB insoweit einen ausgeprägten Bezug zum Rating-Verfahren, als der Abschlussprüfer gegebenenfalls dabei zu erklären hat, daß der Jahres- oder Konzernabschluss „nach seiner Beurteilung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt“.

Noch deutlicher wird der Bezug zwischen Jahresabschlussprüfung und Rating durch § 322 Abs. 2 Satz 2 HGB, wonach der Abschlussprüfer bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses „auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, gesondert einzugehen“ hat. Nach § 322 Abs. 3 Satz 2 HGB ist darüber hinaus im Bestätigungsvermerk darauf einzugehen, ob im Lagebericht oder im Konzernlagebericht „die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind“.

Last but not least kann das Rating als hervorragend geeignetes Sub-System eines Frühwarn-Systems im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG verstanden werden, wonach „der Vorstand der Aktiengesellschaft geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten hat, damit den Fortbestand der Gesellschaft (des Unternehmens) gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“. Bei börsennotierten Aktiengesellschaften hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, „ob der Vorstand die im nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen in geeigneter Form getroffen



Qualitätskontrolle durch einen registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle unterworfen haben, damit zumindest vorübergehend auf das Recht, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, verzichten, werden sich nolens volens verstärkt auf qualifizierte Beratungsaufgaben konzentrieren. (Anm. der Schriftleitung: siehe zum Fristablauf den Beitrag auf Seite 22 in diesem Heft).

Das Rating-Advisory bildet – unverzichtbar ausgehend von der Rating-Analyse – ein neues, kaum erschlossenes Beratungsfeld von hohem fachlichem Anspruch. Ausgelöst durch die zunehmende Bedeutung des Rating im Rahmen von Kreditvergaben entwickelt sich damit ein neues Beratungssegment im Bereich

hat und das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann“ (§ 317 Abs. 4 HGB). Nach dem Willen des Gesetzgebers ist dabei von einer „Ausstrahlungswirkung“ auf andere Gesellschaftsformen auszugehen. Die Einrichtung eines solchen Überwachungssystems ist ohnehin – unabhängig von der Gesellschaftsform – nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Geschäftsführung eine zentrale, unverzichtbare Geschäftsführungsmaßnahme.

Diese und ähnliche Überlegungen führten eine kleine Schar von Berufsträgern dazu, zum Management-Institut der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg zu pilgern, um sich im Sommersemester 2005 in einem vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstützten mehrmonatigen Wochenend-Seminar zum „Rating-Analysten“ ausbilden zu lassen.

Qualifizierte Ausbildung zum Ratingspezialisten für den Mittelstand

Auch wenn in der beruflichen Praxis streng zwischen der Tätigkeit als Rating-Analyst oder als Rating-Advisor zu trennen ist, so sind doch die Anforderungen an das Know-how und die Urteilsfähigkeit der beiden Berufsfelder nahezu identisch. Analyse und Advisory stellen die beiden Seiten derselben Medaille dar, so dass konsequenterweise in der Ausbildung beiden Aspekten Rechnung getragen werden muss. Zudem fördert die gemeinsame Ausbildung das gegenseitige Verständnis und ermöglicht Gespräche auf gleicher Augenhöhe. Das Nürnberger Ausbildungskonzept trägt dieser Tatsache Rechnung. Was macht nun aber dieses Weiterbildungsprogramm für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer so interessant?

Das berufsbegleitende Angebot bietet eine der wenigen Qualifizierungsmöglichkeiten auf Hochschulebene in Deutschland, das nach erfolgreicher Prüfung mit einem staatlichen Hochschulzertifikat (Rating-Analyst FH Nürnberg) abschließt. Zudem konzentriert sich die sehr praxisorientierte Ausbildung speziell auf das Rating mittelständischer Unternehmen. Bereits nach wenigen Seminarwochenenden wird deutlich, dass Rating kein Selbstzweck, sondern ein exzellentes Sub-System einer wertorientierten Unternehmensführung und Unternehmenssteuerung unter Berücksichtigung der eigenen Stärken und Schwächen ist.

Vom Analysten werden Fähigkeiten erwartet, die deutlich über die klassische Ausbildung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers – ebenso wie die des Steuerberaters – hinausgehen. Wenngleich der Abschlussprüfer besonders prädestiniert für diese Aufgabe erscheint, so ist er doch nicht per se der „natürliche“ Rating-Analyst, der mit einem geeigneten Tool auf Knopfdruck ein Rating erstellt.

Inhaltlich ist die Ratingausbildung in vier große Bereiche eingeteilt:

- Umfeld und Grundlagen des Rating
- Elemente und Aufbau von Ratingsystemen
- Interne und externe Ratingsysteme in der Praxis
- Rating-Advisory.

Der erste Teil der Ausbildung befasst sich detailliert mit den einzelnen Regelungen des als „Basel II“ bekannt gewordenen Konsultationspapiers, den Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK) beziehungsweise den Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute (MaRisk) sowie den Auswirkungen dieser Regelungen auf Banken und Mittelstand. Obwohl die unmittelbaren Adres-

saten des Baseler Eigenkapitalakkords die Banken sind, ist ein tiefer Einblick in das neue Regelwerk auch für „Nicht-Banker“ unerlässlich, will man Aufbau und Validierung von Ratingsystemen verstehen und die bonitätsabhängige Gestaltung von Kreditkonditionen fundiert beurteilen können.

Nach einer Einführung in das Rating, die sich mit Ratingarten, Ratingobjekten und Ratingmärkten beschäftigt, werden im zweiten Teil der Weiterbildung auf Basis der Anforderungen von Basel II die methodischen Grundlagen gelegt. Sie umfassen quantitative und qualitative Ratingkriterien sowie den Bereich der Unternehmensplanung.

Die quantitative Analyse beschäftigt sich zunächst mit einem dem Abschlussprüfer vertrauten Aspekt: der Ermittlung der wirtschaftlichen Lage auf Basis des Jahresabschlusses. Allein die Auflistung verschiedener



Kennzahlen zur Charakterisierung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage reicht jedoch unter Ratinggesichtspunkten nicht aus, um insolvenzgefährdete von bestandsfesten Unternehmen zu trennen und um eine Aussage über die Ausfallwahrscheinlichkeit zu treffen. Dazu ist es zunächst in einem weiteren Schritt erforderlich, für bestimmte Ausprägungen der Kennzahlen Punkte zu

vergeben und diese zu einem Gesamtwert zu verdichten (Scoring). Des Weiteren ist die Frage zu klären, bei welchen Punktwerten ein Unternehmen als „insolvenzgefährdet“ oder als „unauffällig“ charakterisiert werden kann. Dazu wird in der Krisen- und Insolvenzforschung auf diverse mathematisch-statistische Modelle zurückgegriffen.

Auf der Basis derartiger Scoring-Systeme lassen sich dann verschiedene Ratingklassen bilden. Durch die Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und deren Zuordnung zu den einzelnen Ratingklassen (Kalibrierung) gelangt man schließlich zu einem trennscharfen Ratingsystem. Spätestens an dieser Stelle werden die Unterschiede zwischen klassischer Bilanzanalyse auf der einen und dem Aufbau und der Aussage von Ratingsystemen auf der anderen Seite deutlich.

Moderne Ratingsysteme, wie sie das Baseler Konsultationspapier vorsieht, bleiben jedoch nicht an dieser Stelle stehen. Um die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens besser beurteilen zu können, werden die vergangenheitsbezogenen Daten aus den Jahresabschlüssen durch umfangreiche qualitative Informationen, wie zum Beispiel die Beurteilung von Markt, Produkten und Wettbewerb sowie des Managements ergänzt. In diesem Zusammenhang wird in den verschiedenen bankinternen Systemen den Aspekten der Unternehmensplanung immer mehr Aufmerksamkeit gewidmet, das heißt im Zuge des Ratingverfahrens werden von den Banken Planungsunterlagen gefordert, welche die zukünftige Entwicklung des Unternehmens plausibel und nachvollziehbar abbilden. In diesen Abschnitten der Ausbildung wird deutlich, daß man als Rating-Analyst über ein breites und fundiertes betriebswirtschaftliches Grundwissen verfügen muß.

Den größten Raum im Ausbildungsprogramm nimmt die Beschäftigung

mit den verschiedenen externen und internen Ratingsystemen in der Praxis ein. Nachdem in den vorangegangenen Ausbildungsabschnitten die methodischen Grundlagen gelegt wurden, werden nunmehr Ratingprozess sowie Aufbau und Funktion der einzelnen Ratingsysteme der mittelstandorientierten Ratingagenturen (Creditreform und Rating Services) und der Banken detailliert dargestellt und in intensiver Gruppenarbeit analysiert und diskutiert. Ein besonderes Merkmal des Nürnberger Weiterbildungsmodells stellt dabei die Vermittlung der bankinternen Ratingsysteme dar. Vor Ort, das heißt in den Räumen der beteiligten Banken

Sicht der Bank nachzuvollziehen und zu verstehen. Einsichten, die für spätere berufliche Aktivitäten von unschätzbarem Wert sind.

Neben der eigentlichen Analysetätigkeit stellt das Rating-Advisory das zweite anspruchsvolle Arbeitsfeld im Rahmen der Ratingausbildung dar. Der professionelle Rating-Advisor begleitet ein Unternehmen durch alle Phasen des Ratingprozesses. Die vielfältigen Aufgaben, die dabei zu bewältigen sind, werden im letzten Ausbildungsabschnitt behandelt. Diese reichen von der ratinggerechten Aufbereitung der Unterlagen über die qualifizierte Begleitung des Unternehmens bis hin zur Erarbeitung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, die dem Abbau der im Ratingverfahren aufgezeigten Defizite dienen. Dazu zählen auch Lösungsansätze, die zu einer Verbesserung der Finanzstruktur beitragen.

Mit praktischen Übungen zur Gesprächsmoderation, die für die Kommunikation zwischen allen am Ratingprozess beteiligten Gruppen von Bedeutung ist, schließt die Ausbildung ab.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Nürnberger

Ratingausbildung aufgrund des systematischen Seminaufbaus sowie der gelungenen Mischung aus methodischer Schulung und aktiver Mitarbeit den Teilnehmern das erforderliche Know-how und die Kompetenz vermittelt, um einerseits die Zahlungs- und Zukunftsfähigkeit von mittelständischen Unternehmen fundiert beurteilen beziehungsweise andererseits Unternehmen im Rahmen des Ratingprozesses qualifiziert begleiten zu können. Dies haben zuletzt im vergangenen Jahr einige frühere

(u.a. Sparkasse, VR-Bank, HVB), werden anonymisierte Kreditfälle von den Teilnehmern bearbeitet und in die jeweiligen Ratingsysteme eingegeben. Im Anschluss werden dann die Ratingergebnisse vor dem Hintergrund der Kreditentscheidung mit den verantwortlichen Vorstandmitgliedern und Firmenkundenbetreuern diskutiert. Auf diese Weise sind die Teilnehmer zum Teil erstmals in der Lage, sowohl den Rating- als auch den Kreditentscheidungsprozess detailliert und realitätsnah aus der



Absolventen nachgewiesen, die zwei mittelständische Unternehmen im „Ernstfall“ einem umfassenden Ratingverfahren unterzogen und das Ergebnis dem eben abgelaufenen Kurs Sommer-Semester 2005 vorgestellt haben (sog. „Referenz-Rating“).

„Nürnberg ist eine Reise wert“ – Ein Schlusswort

Fast vier Monate „büffeln“ waren notwendig, um mit Erfolg die Prüfung zum Rating-Analysten abzulegen. Waren zu Beginn der Ausbildung Begriffe wie SWOT-Analyse, Balanced Scorecard, Z-Wert, Diskriminanzfunktion, logistische Regression und Power-/Lorenzkurve entweder vergessen oder noch weitgehend unbekannte Größen, so wuchs die Sicherheit im Umgang mit ihnen im Laufe des Studiums ganz beträchtlich.

Der gesamte Lehrstoff wurde – gegliedert in entsprechende Teilbereiche – in einer vierstündigen Klausur abgefragt. Damit hatte jeder der 25 Teilnehmer, die überwiegend aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Finanzdienstleistungen kamen, die Chance zum erfolgreichen Abschluss.

Nicht nur die Räume des GSO Management-Instituts der Fachhochschule Nürnberg vermittelten Campus-Atmosphäre. Auch die hochqualifizierten Referenten aus Theorie und Praxis und der Lehrstoff mit ausgeprägtem Praxisbezug setzten universitäre Maßstäbe.

Erfreulich war, daß die zeitliche Einbindung der berufsbegleitenden Lehrveranstaltung – freitags von 17:00 bis 21:30 Uhr, samstags von 9:00 bis 15:30 Uhr – nicht als Belastung empfunden wurde. Man fuhr aus allen Teilen der Republik gerne nach Nürnberg.

Nicht verhehlt werden soll, daß der Lehrstoff auch für Angehörige der prüfenden Berufe zumindest teilweise anspruchsvollstes Neuland darstellte. Es galt, sich mit der recht

Prof. Dr. rer.pol. Josef K. Fischer ist wissenschaftlicher Leiter der Weiterbildung „Rating-Analyst“ am Management-Institut der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg. Er vertritt das Lehrgebiet Finanz- und Investitionswirtschaft am Fachbereich Betriebswirtschaft der Hochschule und leitet den Studienschwerpunkt Finanzen. Er ist unter anderem Mitglied der Kommission Rating-Standards bei der Deutschen Vereinigung für Asset Management und Finanzanalyse (DVFA).



vBP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Reinhard, Rating-Analyst (FH Nürnberg), ist seit seiner Ausbildung beim Finanzamt und einer Tätigkeit bei der IHK Mittlerer Neckar (Steuerabteilung/Staatliche Finanzhilfe) in eigener Praxis in Schönaich, im Kreis Böblingen tätig. Über 12 Jahre gehörte er den Gremien der WPK an, von 1999 bis 2005 als Zweiter Vizepräsident.



WP/StB/RA Dr. jur. Adalbert Wahl, Rating-Analyst (FH Nürnberg), wandte sich nach Studium der Rechts- und Staatswissenschaften sowie der Betriebswirtschaftslehre und Tätigkeit als Vorstandsassistent Finanzen einer AG der Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung zu. Nach Tätigkeit als Assistent der Geschäftsleitung/Geschäftsführer einer WPG/StBG 1981 Errichtung einer RA/StB/WP-Sozietät/WPG; 1999-2002 Präsident der WPK, 2002-2005 Vorsitz des Beirates der WPK; seit 2002 in eigener Praxis tätig.



jungen – auch den Bereich der mathematischen Statistik umfassenden – Nomenklatur des Rating vertraut zu machen. Kollegen auf der Suche nach neuen Herausforderungen kann diese Fortbildungsmöglichkeit und das sich damit erschließende umsatzträchtige neue Betätigungsfeld vorbehaltlos empfohlen werden.

Die kleine Schar der Unentwegten gewann – neben dem spannend vermittelten fachlichen Wissen – wieder einmal die Erkenntnis: „Man bewegt sich – wie immer bei neuen Projekten – allenfalls an der Spitze einer Welle.“

Das 6. Seminar der Weiterbildung zum „Rating-Analyst“ im Wintersemester 2005/2006 beginnt am Freitag, den 7.10.2005 um 16:00 Uhr.

Anmeldungen können neben dem Georg-Simon-Ohm Management-Institut, Kressengartenstraße 2, 90402 Nürnberg, Telefon 0911/ 941199-26 auch über die Abschlussprüfer Service GmbH des BvB, Schillstraße 10, 10785 Berlin, Telefon 030/ 88001818 erfolgen.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

■ Leitsätze der Redaktion

1. Der durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Rechtsanwalts vermutete Vermögensverfall begründet grundsätzlich eine Gefahr für die Interessen der Rechtssuchenden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt allenfalls in extrem gelagerten Fällen in Betracht.
2. Eine solche Ausnahme ist anzunehmen, wenn der in Vermögensverfall geratene Rechtsanwalt seinen Beruf bisher ohne Beanstandung ausgeübt hat, das Insolvenzverfahren auf seinen Antrag eingeleitet wurde und Forderungen von Mandanten nicht betroffen sind, der Rechtsanwalt ausschließlich im Anstellungsverhältnis bei einer angesehenen Rechtsanwaltssozietät tätig ist, die bisher ebenfalls berufsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und im Arbeitsvertrag vereinbart ist, dass der Rechtsanwalt nicht kundgemacht wird, die Auftragsannahme im Namen und für Rechnung der Sozietät erfolgt und bei eventuellen Barzahlungen ein Kollege oder die Bürovorsteherin hinzuzuziehen ist. Die Sozietät muss sich verpflichteten, den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens an einen vom Insolvenzgericht bestellten Treuhänder abzuführen. Rechtsanwalt und Sozietät müssen sich daneben gegenüber der Rechtsanwaltskammer verpflichten, jede Änderung oder die Beendigung des Anstellungsvertrages unverzüglich mitzuteilen.

BGH, Beschluss vom 18.10.2004 – AnwZ (B) 43/03

■ Sachverhalt

Die Rechtsanwaltskammer hatte, nachdem über das Vermögen eines Rechtsanwalts auf seinen Antrag das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, dessen Zulassung nach 16 Jahren beanstandungsfreier Berufsausübung widerrufen. Forderungen von Mandanten wurden nach Angabe des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren nicht

angemeldet. Kurz vor dem Widerruf war der Anwalt ein Anstellungsverhältnis mit einer Anwaltssozietät eingegangen, in dem sowohl er als auch der Arbeitgeber sich weitgehenden Beschränkungen und Mitteilungspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer unterwarfen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung eine Ausnahme von dem im 1. Leitsatz aufgezeigten Grundsatz angenommen und die Entscheidung des OLG und den Widerrufsbescheid aufgehoben.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Vermögensverfall ist durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens belegt. Eine Gesamtwürdigung der Person des Antragstellers, der Umstände des eröffneten Insolvenzverfahrens und der weitgehenden Beschränkungen, denen sich der Rechtsanwalt und sein Arbeitgeber arbeitsvertraglich unterworfen haben, lässt aber ausnahmsweise den Schluss zu, dass durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind. Dabei wird daran festgehalten, dass die Beendigung der Tätigkeit in eigener Praxis und die Begründung eines Anstellungsverhältnisses allein grundsätzlich die Gefährdung der Rechtssuchenden nicht ausschließt, denn der Rechtsanwalt hat weiterhin die Möglichkeit Mandantengelder anzunehmen oder nebenher selbständig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig zu werden, ohne dass dies vom Arbeitgeber oder der Rechtsanwaltskammer kontrolliert werden kann.

Die Besonderheit ist darin zu sehen, dass der Rechtsanwalt seinen Beruf bisher ohne Beanstandung ausgeübt hat. Daneben wurde das Insolvenzverfahren auf eigenen Antrag eingeleitet und Forderungen von Mandanten wurden nach Auskunft des Insolvenzverwalters nicht angemeldet. Im Arbeitsvertrag wurde vereinbart, dass der Rechtsanwalt nicht kundgemacht wird. Die Auftragsannahme hat im Namen und für Rechnung der Sozietät zu erfolgen. Bei eventuellen Barzahlungen hat der Rechtsanwalt einen Kollegen oder die Bürovorsteherin hinzuzuziehen. Die Sozietät verpflichtete sich den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens an einen vom Insolvenzgericht bestellten Treuhänder abzuführen. Letztlich haben sich sowohl der Rechtsanwalt als auch die Sozietät gegenüber der Rechtsanwaltskammer verpflichtet, jede Änderung oder die Beendigung

des Anstellungsvertrages unverzüglich mitzuteilen. Zwar erfüllen diese Verpflichtungen ihren Zweck nur, wenn sie allseits eingehalten werden, Anhaltspunkte für eine Verletzung sind aber nicht ersichtlich. So handelt es sich bei der Sozietät um eine angesehene Kanzlei, bei der es bisher ebenfalls nicht zu Beanstandungen gekommen war. Zudem drohen den Sozisten im Fall der Pflichtverletzung berufsrechtliche Maßnahmen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2005/

Anmerkung:

Der vorliegende Fall ist der erste, in dem ein Gericht trotz des Vorliegens ungeordneter Vermögensverhältnisse die daraus grundsätzlich folgende Gefährdung der Interessen von Mandanten oder Dritter verneint. Dabei ist die Begründung für die Abweichung von der gefestigten Rechtsprechung wenig nachvollziehbar.

Über Widerrufe unbescholtener Berufsangehöriger, über deren Vermögen auf eigenen Antrag ein Insolvenzverfahren ohne jeglichen Mandantenbezug eröffnet wurde, hatten die Gerichte ebenso schon zu entscheiden, wie über Berufsangehörige, die ihren Beruf allein im Anstellungsverhältnis ausüben.

Neu sind im vorliegenden Fall die Verpflichtungen, die sich sowohl der betroffene Berufsangehörige als auch sein Arbeitgeber auferlegen. Derartige Selbstverpflichtungen haben die Gerichte aber bisher unter Verweis auf die mangelnde Kontrollierbarkeit stets als zum Ausschluss der Gefährdung Dritter ungeeignet zurückgewiesen. Über diese auch eigene Rechtsprechung setzt sich der Bundesgerichtshof – ähnlich wie das OVG NRW in seinem obiter dictum zum Vier-Augen-Prinzip – durch einen Hinweis auf das „Ansehen“ des Arbeitgebers und die diesem drohenden berufsaufsichtsrechtlichen Konsequenzen hinweg. Dabei können letztere sich ausschließlich auf eigene Pflichtverletzungen des Arbeitgebers beziehen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitgeber über das notwendige „Ansehen“ verfügt, lässt der Bundesgerichtshof vollkommen unbeantwortet. Die Gefahr, hier mit unterschiedlichen Maßstäben zu messen, liegt sowohl für den Betroffenen als auch für die die höchstrichterliche Rechtsprechung bei der Rechtsanwendung umsetzenden Berufskammern auf der Hand. Sollte der Bundesgerichtshof an dieser Rechtsprechung festhalten, wird den Berufskammern wider dem Sinn der Gefahrenabwehr bei derartigen Fallkonstellationen ein Einschreiten erst ermöglicht, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, das Risiko des Vermögensverfalls sich realisiert hat. Für die Geschädigten und das Ansehen des Berufs kommt dies in jedem Fall zu spät.

Berufsrecht

Wiederholter Verstoß gegen die Berufspflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung

Leitsatz der Redaktion

Zum wiederholten Verstoß gegen die Berufspflicht, als selbständiger vereidigter Buchprüfer dauerhaft eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten.

LG Berlin, Urteil vom 4.3.2005 – WiL 07/04

Sachverhalt

Der Berufsangehörige, ein in eigener Praxis tätiger vereidigter Buchprüfer, hatte in Folge verspäteter Zahlung der Versicherungsprämie eine zweimonatige Versicherungslücke von Mai bis Juli 2002 zugelassen, die er erst im Februar 2003 schloss. Aufgrund dieses Verhaltens war ihm von der Wirtschaftsprüferkammer eine Rüge erteilt worden. Anschließend kam es wegen verspäteter Zahlung der Versicherungsprämie im Zeitraum vom 2.5. bis 13.5.2003 erneut zu einer Versicherungslücke, die durch den Berufsangehörigen noch im Mai 2003 geschlossen wurde.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten verstoßen. Gegen ihn wird eine Warnung verhängt. Zur Pflicht der gewissenhaften Berufsausübung (§§ 43 Abs. 1, 130 Abs. 1 WPO) gehört es gemäß § 54 WPO, eine lückenlose Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Dieser Pflicht ist der Berufsangehörige nicht nachgekommen. Der nachträgliche Abschluss jeweils von Rückwärtsversicherungen bezogen auf die vorstehend angeführten Zeiträume lässt weder den Pflichtenverstoß noch das schuldhaft Verhalten entfallen, da dies nicht zu einer vollständigen Schließung der entstandenen Versicherungslücken führt. Für Versicherungsfälle, die innerhalb der nicht versicherten Zeiträume bekannt geworden sind oder wären, hätte nämlich kein Versicherungsschutz bestanden. Gegen den Berufsangehörigen war daher eine berufsgerichtliche Maßnahme gemäß §§ 67,68 WPO zu verhängen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2005/

Anmerkung:

Die Versicherungslücken waren im vorliegenden Fall vor Änderung der WPO zum 1.1.2004 entstanden. Demzufolge

war noch altes Recht anzuwenden. Seit dem 1.1.2004 hat die Wirtschaftsprüferkammer die Möglichkeit, Rügen mit Geldbußen zu verhängen (§ 63 Abs. 1 Satz 3 WPO). Bei wiederholten Versicherungslücken wird von den Gremien der Wirtschaftsprüferkammer von diesem Instrument Gebrauch gemacht. Hinzuweisen ist auch auf die ebenfalls zum 1.1.2004 in Kraft getretene Änderung des § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO, wonach die Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer zu widerrufen ist, wenn der Berufsangehörige die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt mit nennenswerter Dauer nicht aufrecht erhalten hat und diese Unterlassung auch zukünftig zu besorgen ist. ti

Für die Praxis

Fördermittelberatung keine (unzulässige) Rechtsberatung

Leitsatz des Gerichts

Die Beratung über Fördermittel der öffentlichen Hand ist keine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne von Art. 1 § 1 RBerG.

BGH, Urteil vom 24.2.2005 - I ZR 128/02

Sachverhalt

Die Beklagte, eine Unternehmensberatungsgesellschaft, hat für ihre Dienstleistungen im Internet unter der Überschrift „Beratung + Schulung“ unter anderem „Beratung bei Gründung und Aufbau eines neuen Unternehmens“ und „Existenzaufbauberatung“ angeboten. Außerdem bot die Beklagte als von der G. T. und der I. S. anerkannter Bildungsträger ein „Existenzgründungsseminar“ an.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und ist im gesamten Bundesgebiet ausschließlich auf dem Gebiet des Subventionsrechts beratend tätig. Er begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Werbung für Fördermittelberatungen und deren Durchführung, soweit diese nicht Bestandteil einer betriebswirtschaftlichen Beratung sind. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in den Vorinstanzen erfolglosen Klageanträge weiter.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage ist schon deshalb unbegründet, weil die von der Beklagten beworbene Tätigkeit keine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i.S. des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG darstellt. Abweichend von der Beurteilung durch das Berufungsgericht greift zugunsten der Beklagten nicht erst der Privilegierungstatbestand des

Die Sanierungsberatung

Beratende Tätigkeiten eines Berufsangehörigen mit dem Ziel, ein Unternehmen zu sanieren und letztlich vor der Insolvenz zu bewahren, sind stets risikobehaftet. Die zutreffende und vollständige Erfassung der wirtschaftlichen Situation und die Fortführungsprognose müssen häufig in kürzester Zeit bearbeitet werden.

In dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall (Urteil vom 17.2.2005 - 7 U 161/04) hatte der Berufsangehörige auf Veranlassung der Gläubigerbanken ein Sanierungsgutachten erstellt und eine positive Fortführungsprognose abgegeben. Danach sollte die Ehefrau des Hauptgesellschafters gegenüber den Banken für neue Kredite in Höhe von 1,5 Mio. DM Grundschulden bestellen. Die Ehefrau hatte bereits 245.000 DM auf rückständige Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Der Berufsangehörige soll in diesem Zusammenhang die Auskunft erteilt haben, dieser Betrag könne nach Kreditauszahlung sofort zurückgezahlt werden. Die Sanierung scheiterte.

Die Freistellungsklage der Ehefrau gegen den Berufsangehörigen scheiterte in zwei Instanzen. Das Landgericht argumentiert: Zwar habe der Beklagte fehlerhaft und damit pflichtwidrig unterlassen, die von der Klägerin und ihrem Sohn gewährten Darlehen in das von ihm erstellte Sanierungsgutachten aufzunehmen. Damit habe er die sich aus dem Gutachtervertrag ergebende Pflicht verletzt, bei der Erstellung des Gutachtens alle Verbindlichkeiten der H. KG aufzunehmen. Die Pflichtverletzung sei jedoch nicht kausal für den Schaden der Klägerin durch die Belastung mit den Grundschulden geworden. Aufgrund der Zeugenaussagen sei davon auszugehen, dass das Sanierungsdarlehen auch dann gewährt worden wäre, wenn ihnen das Darlehen der Klägerin bekannt gewesen wäre. Entscheidend für die positive Fortführungsprognose sei für die Banken allein das von einem WP erstellte Sanierungsgutachten gewesen.

Das OLG teilt diese Auffassung: „Dahinstehen kann auch, ob der Betrag von 245.000 DM überhaupt darlehensweise, was der Beklagte auch in zweiter Instanz bestreitet, zur Verfügung gestellt wurde oder ob er nicht, wie der Beklagte behauptet, zum Ausgleich von Verbindlichkeiten der Klägerin gegenüber der H. KG diene. Denn das LG ist nach Auffassung des Senats zu Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht hat, der Beklagte habe ihr versichert, die H. KG werde den Geldbetrag unmittelbar nach Ausreichung der Pool-Darlehen durch die Banken zurückzahlen.“

Weiter führt das Gericht aus: „Hinzu kommt, dass die Sichtweise des LG durch objektive Gesichtspunkte gestützt wird. Gegen die Zusage einer sofortigen Auszah-

lung spricht vor allem, dass das von der Klägerin gegebene Darlehen nicht in die Kreditorenliste der H. KG aufgenommen wurde, die erstellt wurde, nachdem die Pool-Darlehen ausgereicht worden waren. Aus den Angaben des Zeugen G. ergibt sich weiter, ein „Darlehen“ der Klägerin sei erst Ende 2001 aufgetaucht, als ein Finanzplan aufgestellt wurde. Zu diesem Zeitpunkt seien auch Rückzahlungsraten erbracht worden. Gegen die Zusage einer Rückführung des Darlehens aus Mitteln der Pool-Kredite spricht weiter, dass ein schriftlicher Darlehensvertrag zwischen der Klägerin und der H. KG erst am 22. 11. 2000 unterzeichnet wurde und keinen Hinweis auf eine zeitlich früher liegende Auszahlung der Darlehensvaluta enthält.“

Zur Kausalität führt der Senat aus: „Der Klägerin obliegt der Beweis, sie hätte die Grundschuld nicht bewilligt, wenn sie vom Beklagten dahingehend aufgeklärt worden wäre, die Rückführung des im Juli 2000 der H. KG zur Verfügung gestellten Geldbetrages könne nicht unmittelbar nach Auszahlung der Pool-Darlehen erfolgen. Zwar spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass der Geschädigte bei sachgerechter Beratung die von ihm behauptete Entscheidung getroffen hätte, wenn nach der Lebenserfahrung lediglich dieses Verhalten nahe gelegen hätte. Der Anscheinsbeweis für beratungskonformes Verhalten gilt indes nicht, wenn sich für den Beratenen mehrere Handlungsalternativen gestellt hätten, weil vom Standpunkt eines vernünftigen Betrachters und nach der Lebenserfahrung nicht lediglich ein bestimmtes Verhalten nahe gelegen, sondern die vollständige und richtige Auskunft einen Entscheidungskonflikt ausgelöst hätte (BGH, NJW 1994, 2541). Vielmehr trifft den Beratenen dann die nur durch § 287 ZPO erleichterte Beweislast, dass er die damals von ihm nunmehr behauptete Entscheidung bei sachgerechter Belehrung auch getroffen hätte (BGHZ 123, 311 = NJW 1993, 3259).“

Es hätten sich zwei Verhaltensalternativen ergeben, entweder kein Geld zur Verfügung zu stellen oder auf Druck der Familie dies doch zu tun.

Schließlich weist das Gericht noch darauf hin, dass die Notwendigkeit der Grundschuldbestellung sich bereits im Mai/Juni 2000 ergeben habe, die Banken dies zur Bedingung für die Ausreichung der Sanierungsdarlehen gemacht hätten. Es wäre wenig lebensnah anzunehmen, dass das kostenintensive Gutachten des Beklagten überhaupt in Auftrag gegeben worden wäre, wenn die Absicht, entsprechend der Vorgabe der Banken die Grundschulden zu bestellen, nicht schon zuvor feststanden habe.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Art. 1 § 5 RBERG. Die beworbene Beratung über Fördermittel der öffentlichen Hand liegt schon nicht im Bereich der Rechtsberatung i. S. des Art. 1 § 1 RBERG.

Die von der Beklagten gemäß ihrer Werbung durchzuführende Fördermittelberatung stellt keine als Rechtsberatung i. S. des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBERG einzustufende Geschäftstätigkeit dar. Eine sinnvolle betriebswirtschaftliche Beratung zur Gründung oder im Hinblick auf den Fortbestand eines Unternehmens kann nicht ohne Kenntnisse und Hinweise auf mögliche staatliche Förderungen erfolgen.

Die Vielfalt von Fördermitteln und die Komplexität der rechtlichen Rahmenbedingungen verwehrt es einem Unternehmensberater nicht, sich hierüber Kenntnisse zu verschaffen, auf sein Wissen werbend hinzuweisen und mit den tatsächlichen Gegebenheiten eines Unternehmens abzustimmen. Die Regelung rechtlicher Verhältnisse steht nicht im Vordergrund.

Die gebotene Gesamtbetrachtung ergibt, dass die von der Beklagten angebotene Geschäftsbesorgung aus der maßgeblichen Sicht des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsadressaten der Werbung, der an der Gründung eines Unternehmens oder dem Aufbau einer sonstigen beruflichen Existenz interessiert ist, ihren Kern und Schwerpunkt auf dem Gebiet erlaubnisfrei zulässiger Geschäftsbesorgung hat. Die angebotene Fördermittelberatung stellt sich als sachlich notwendiger Teilaspekt der beworbenen Finanzberatung dar. Sie ist ersichtlich darauf gerichtet, dem Existenzgründer das Know-how zu vermitteln, welche vorhandenen Fördermittelprogramme aus betriebswirtschaftlicher Sicht auf das neu zu gründende Unternehmen zugeschnitten sind. Die beworbene Beratung stellt sich dabei als notwendiger Bestandteil einer auf dem Gebiet des gesamten Finanz- und Rechnungswesens erfolgenden Beratung dar.

Zwar erscheint es als durchaus nicht fernliegend, dass der zu erteilende Rat, wenn er unrichtig ist, – wie jede Fehlinvestition – auch rechtliche Folgen nach sich ziehen kann, die sich nachteilig auf die wirtschaftliche Lage und äußerstenfalls sogar auf den Bestand des Unternehmens auswirken können. Darauf kann aber angesichts dessen, dass nahezu alle Lebensbereiche rechtlich durchdrungen sind, nicht entscheidend abgestellt werden. Wird im Einzelfall die Beurteilung rechtlicher Fragen, beispielsweise im Rahmen einer Auseinandersetzung mit der öffentlichen Hand, erforderlich, kann und muss der Unternehmensberater – wie das sein Mandant auch erwarten wird – seinerseits Rechtsrat einholen. Eine entsprechende, auf das erlaubnispflichtige Gebiet der Rechtsbesorgung und -beratung übergreifende Betätigung bietet die Beklagte mit der streitgegenständlichen Werbung indes nicht an.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2005/

Veranstaltungen

59. Deutscher Betriebswirtschafter-Tag „IFRS in Rechnungswesen und Controlling“

Zum Thema „IFRS in Rechnungswesen und Controlling“ findet am 26. und 27.9.2005 in Frankfurt am Main der 59. Deutsche Betriebswirtschafter-Tag statt.

Viele Unternehmen haben in Deutschland schon bisher IFRS- oder US-GAAP-Konzernabschlüsse erstellt und Erfahrungen mit diesen internationalen Regelwerken gesammelt. Seit 2005 sind nunmehr alle börsennotierten Unternehmen in der EU verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse nach IFRS aufzustellen; für manche besteht eine Übergangsfrist bis 2007. Obwohl die Absicht bestand, dass die IFRS in dieser Umstellungszeit eine stabile Plattform bilden, ist dies keineswegs der Fall. Die IFRS werden laufend erweitert und angepasst. Sowohl die Umstellung auf IFRS als auch die laufende Anpassung an Änderungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung und das Controlling.

Vor diesem Hintergrund nimmt sich die Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. im Rahmen des 59. Deutschen Betriebswirtschafter-Tags (DBT) des Themas „IFRS in Rechnungswesen und Controlling“ an. Fachleute und Verantwortungsträger aus Praxis und Wissenschaft zeigen die neuen Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung auf, geben Einblick in ihre Erfahrungen und diskutieren die derzeitigen und künftigen Herausforderungen für Rechnungswesen und Controlling.

Referieren werden:

Heinz-Joachim Neubürger,

Mitglied des Vorstands, Siemens AG, München

„Konvergieren IFRS und US-GAAP?“

Erfahrungen aus dem Übergang von US-GAAP auf IFRS“

Prof. Dr. Bernhard Pellens, Ruhr-Universität Bochum

„Die Zukunft der Unternehmensberichterstattung“

Dr. Karl-Gerhard Eick, Stellvertretender Vorsitzender

des Vorstands, Deutsche Telekom AG, Bonn

„Kosten und Nutzen der Finanzberichterstattung

nach IFRS“

Philip D. Ameen, Vice President and Comptroller,

General Electric Company, Fairfield, CT / USA

„Global Accounting Standards“

Donald T. Nicolaisen, Chief Accountant, Securities and

Exchange Commission (SEC), Washington, DC / USA

„Are IFRS acceptable in the United States?“

Jürgen Tiedje, Leiter Bereich Rechnungswesen,

Europäische Kommission, Brüssel

„The European Commission's View on International

Financial Reporting Standards“

Prof. Dr. A. Stefan Kirsten, Mitglied des Vorstands,

ThyssenKrupp AG, Düsseldorf

„Panel and Plenary Discussion: The Future of Global

Financial Reporting“

Veranstaltungsort:

Frankfurt Marriott Hotel,

Hamburger Allee 2-10, 60486 Frankfurt/Main

Nähere Informationen und Anmeldung bei:

Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.

Bunzlauer Str. 1, 50858 Köln, Telefon 0 22 34/48 00 97

E-Mail sg@schmalenbach.org

Internet www.schmalenbach.org

Hamburger Fachtagung zur Reform des staatlichen Rechnungswesens

Am 2. und 3.11.2005 findet in den Mozart-Sälen die 1. Hamburger Fachtagung zur Reform des staatlichen Rechnungswesens statt.

Die Diskussion über erweiterte Kameralistik oder Doppik ist in der Wissenschaft abgeschlossen und der Praxis liegen vielfach erprobte Reformkonzepte vor, jedoch zögern viele Länder und der Bund, die Doppik einzuführen. Von der Tagung sollen Impulse für weitere nachhaltige Reformen des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens ausgehen und der aktive Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis ausgebaut werden.

Das Tagungsprogramm umfasst folgende Themengebiete:

- Nationale und internationale Praxisbeispiele staatlicher Reformprojekte
- Soll-Konzepte staatlicher Rechnungslegung
- Harmonisierung und Standardisierung des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens

Nähere Informationen und Anmeldung bei:

Universität Hamburg,

Institut für Öffentliche Wirtschaft und Personalwirtschaft,
Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg,

Telefon 0 40/4 28 38-29 47, Telefax 0 40/4 28 38-64 93,

E-Mail christian.wrage@uni-hamburg.de

Internet www.uni-hamburg.de/doppik.

4. Hamburger Revisions-Tagung

Mit aktuellen Themen aus den Bereichen Bilanzreform und der Bilanzdelikte setzt sich die 4. Hamburger Revisions-Tagung vom 15. bis 16. September 2005 im Hotel InterContinental in Hamburg auseinander.

Die Schwerpunkte der Tagung werden sein:

- Stand und Perspektiven der Bilanzrechtsmodernisierung
- Konzepte zur Reform der Rechnungslegung im Mittelstand
- Bilanzpolitik, Unternehmensbewertung, Bilanzanalyse und Due Diligence unter Berücksichtigung der IAS/IFRS
- Neuerungen zur Aufstellung und Prüfung von Einzelabschluss und Lagebericht nach dem Bilanzreformgesetz (BilReG)
- Behandlung von Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung durch Abschlussprüfung und Enforcement
- Rolle des Aufsichtsrats bei Bilanzdelikten und dolosen Handlungen der Geschäftsführung
- Bilanzrechtliche Haftungsrisiken von Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer
- Konzepte zur Aufdeckung und Verhinderung von Bilanzdelikten und dolosen Handlungen durch das Risikomanagementsystem und die Interne Revision

Folgende Referenten haben für die Vorträge und Diskussionsrunden zugesagt:

WP/StB Andreas Borchering,
PricewaterhouseCoopers AG WPG

Dipl.-Kfm. Markus Brinkmann,
BDO Deutsche Warentreuhand AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Ditting,
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG WPG

MinR Dr. Christoph Ernst,
Bundesministerium der Justiz
WP/StB/CPA Prof. Dr. Sven Hayn,
Ernst & Young AG WPG

WP/StB Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann,
Rüsch Hoffmann Sauter Steuerberatung Rechtsberatung
Wirtschaftsprüfung

Dipl.-Kfm. Robert Köthner,
DaimlerChrysler AG

Dr. Hans-Jochen Matzenbacher,
DaimlerChrysler AG

Prof. Dr. Volker H. Peemöller,
Universität Erlangen-Nürnberg

WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler,
Lovells, Präsident der deutschen Prüfstelle
für Rechnungslegung

WP/StB Jörg Tesch, Deloitte & Touche GmbH WPG

RA Dr. Martin Wulf,
Sozietät Streck/Mack/Schwedhelm

Nähere Informationen und Anmeldung bei:

IWSt Institut für Wirtschaftsprüfung und
Steuerwesen, Universität Hamburg
Max-Brauer-Allee 60, 22765 Hamburg
Telefon 0 40/4 28 38-67 11, Telefax 0 40/4 28 38-67 14
E-Mail freidank@mba.uni-hamburg.de
Internet www.mba.uni-hamburg.de/rut.

Caritas im Gespräch mit Wirtschaftsprüfern

Die Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes e.V. veranstaltet vom 24. bis 25. 11. 2005 in Fulda ein Forum zur Information und zum Dialog.

Viele Bereiche der Caritas müssen sozialwirtschaftlich arbeiten. Durch zahlreiche Neuerungen im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, aber auch rechtlichen Bereich hat und wird sich die zukünftige Situation sozialwirtschaftlicher Unternehmen grundlegend verändern. Das Forum will den Austausch zwischen Wirtschaftsprüfern und Rechtsträgern intensivieren.

Die teilnehmenden Rechtsträger und Wirtschaftsprüfer erhalten Informationen zu aktuellen Themen, die das beiderseitige Verhältnis betreffen.

Zielgruppe: Vorstände und Geschäftsführer/-innen von Caritasverbänden und Wirtschaftsprüfer, die für diese Unternehmen tätig sind.

Nähere Informationen und Anmeldung bei:

Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes,
Frau Barbara Hummel
Wintererstraße 17-19, 79104 Freiburg
Telefon 07 61/200-5 49, Telefax 07 61/200-1 99
E-Mail barbara.hummel@caritas.de
Internet www.fak.caritas.de

Literaturhinweise

Bücher



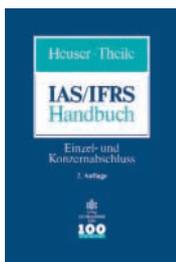
Die Große Aktiengesellschaft

Von RA Sebastian Korts
und RA Petra Korts

40 S., 9,90 €, Heidelberger
Musterverträge, Heft 123, Verlag Recht
und Wirtschaft, Frankfurt 2005

Die Neuerscheinung gibt einen ausführlichen Einblick in die gesellschaftsrechtliche Verfassung einer Aktiengesellschaft, auch unter dem besonderen Blickwinkel einer Börsennotierung im In- und Ausland. Neben einer ausführlich kommentierten Mustersatzung und Formulierungsvorschlägen für die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat werden die aktuellen Reformen des deutschen und des internationalen Aktien- und Kapitalmarktrechtes eingehend beleuchtet. Insbesondere die verschärften Haftungsvorschriften für Aufsichtsrat und Vorstand, die in Deutschland unter dem Eindruck des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act gesetzlich und höchstrichterlich etabliert wurden, sind einer der Kernpunkte der inhaltlichen Auseinandersetzung.

IAS/IFRS-Handbuch Einzel- und Konzernabschluss



Von WP/StB Paul J. Heuser
und Prof. Dr. Carsten Theile

835 S., 98,80 €, 2. Auflage,
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005

Durch zahlreiche Aktivitäten von Gesetzgeber und Standardsetzern – vor allem zum Jahresende 2004, aber auch noch im Februar 2005 – haben sich seit der ersten Auflage grundlegende Neuerungen bei der Bilanzierungspraxis nach IAS/IFRS ergeben. Diese Neuerungen sind erstmals für das Berichtsjahr 2005 anzuwenden und damit auch für den IFRS-Erstanwender relevant. Das Handbuch setzt sich mit allen Aspekten der Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach IAS/IFRS auseinander. Die Regelungen der Standards werden erläutert, wobei auch auf Unterschiede zum HGB und zur Steuerbilanz eingegangen wird. Neben Praxishinweisen sowie Übersichten und Grafiken enthält die Neuauflage vermehrt Beispiele, die auch komplexe Sachverhalte veranschaulichen sollen.

Unternehmensbewertung case by case

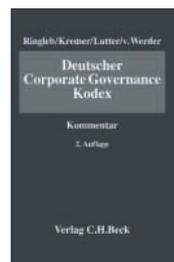


Von Prof. Dr. Michael Hommel und
Dipl.-Kffr. Inga Braun

304 S., 24,90 €, Betriebs-Berater
Studium, Verlag Recht und Wirtschaft,
Frankfurt 2005

Die Unternehmensbewertung hat heute eine zentrale Controlling-Funktion. Dazu müssen die Unternehmensbeteiligten über fundierte Kenntnisse hinsichtlich der anzuwendenden Ermittlungsmethoden und ihrer Wirkungsweise verfügen. Um die theoretischen Grundlagen von Unternehmensbewertungen näher zu bringen und auf spätere Einsatzgebiete vorzubereiten, wird die komplexe Materie anhand strukturierter und praxisorientierter Fälle (case by case) veranschaulicht. Ausgehend von den notwendigen Grundlagen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt die ausführliche Darstellung der anzuwendenden Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung zur Ermittlung individueller Entscheidungswerte. Das Ertragswertverfahren, gängige substanzwert- und multiplikatorenorientierte Bewertungsmethoden sowie die Discounted-Cashflow-Verfahren werden in einzelnen Fallbeispielen detailliert beschrieben und gewürdigt.

Deutscher Corporate Governance Kodex Kommentar



Von RA Dr. Hendrik-Michael Ringleb
und RA Dr. Thomas Kremer u.a.,

377 S., 75 €, 2. Auflage, Verlag C. H.
Beck, München 2005

Das Werk enthält die Kommentierung der rund 50 Grundsätze des Corporate Governance Kodex und gibt einen vollständigen Einblick über das Zusammenspiel zwischen dem Gesetz und den einzelnen Corporate Governance Grundsätzen. Die Verfasser erläutern jeden Grundsatz und bieten für die Unternehmenspraxis zahlreiche Anleitungen und Hilfestellungen. In der 2. Auflage wurden alle Erfahrungen aus der Praxis ausgewertet und zu einem neuen Abschnitt Umsetzung des Kodex in der Praxis zusammengefasst. Darüber hinaus wurde der Kodex im Hinblick auf die gesetzliche Entwicklung in Deutschland sowie in der EU einschließlich der relevanten Gesetzesvorhaben aktualisiert und die rechtsvergleichenden Ausblicke auf die Entwicklung in den USA vertieft.

Die Europäische Aktiengesellschaft



Von Dr. Hans-Werner Neye

412 S., 68 €, Schriftenreihe Kapitalgesellschafts-, Kapitalmarkt- und Kartellrecht, Band 7, Verlag C.H.Beck, München 2005

Am 8. 10. 2004 ist die Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat zu dieser Verordnung ein umfassendes Ausführungsgesetz (Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft – SEEG vom 22.12.2004, BGBl. I S. 3675) erlassen, dessen Art. 1 sich der Europäischen Aktiengesellschaft selbst widmet. Art. 2 befasst sich mit dem SE-Beteiligungsgesetz. Jedes Unternehmen, das sich mit der Frage beschäftigt, ob die Europäische Gesellschaft als Organisationsform in Betracht kommt, muss auf die Materialien der Gesetzgebung zurückgreifen.

International Financial Reporting Standards IFRS einschließlich IAS und Interpretationen



Die amtlichen EU-Texte Englisch-Deutsch, Stand Febr. 2005, Hrsg. IDW 1.543 S., 79 €, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, IDW Verlag, Düsseldorf 2005

Die 2. aktualisierte und erweiterte Auflage der „International Financial Reporting Standards (IFRS)“ umfasst außer den EU-Verordnungen (ohne Anhänge) alle bis zum Februar 2005 von der EU übernommenen IFRS (Standards und Interpretationen) sowie das Rahmenkonzept. Die IDW Textausgabe enthält die aktuelle deutsche und englische Fassung der von der EU als verbindlich übernommenen Standards in einem kompakten Band.

IFRS visuell



Hrsg. KPMG

151 S., 29,95 €, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2004

Die IASB-Rechnungslegung ist komplex und vielschichtig. Baumdiagramme helfen, die Struktur der IASB-Normen und den typischen Aufbau eines Standards zu verstehen. In dem Überblicksband sind alle Zusammenhänge und die ab 2005 anzuwendenden IFRS dargestellt. Berücksichtigt sind auch die neu verlautbarten IFRS 1 bis 5 ebenso wie die Änderungen der bisherigen IAS durch das Improvements Project und die Amendments zu IAS 32 sowie 39. Das Buch bietet einen Überblick über die aktuelle IASB-Rechnungslegung, auf dessen Grundlage eine vertiefte Einarbeitung in die wesentlichen Regelungsinhalte und die zahlreichen aktuellen Entwicklungen möglich ist.

Hakelmachers ABC der Finanzen und Bilanzen



Von Sebastian Hakelmacher

265 S., 29,80 €, 4. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005

Dieses Lexikon definiert dem wissbegierigen Leser, der im beruflichen Alltag oder bei der alltäglichen Kapitalanlage mit dem Sprachgebrauch der Manager, der Finanzwelt und der Rechnungslegung konfrontiert wird, die Fachbegriffe auf humorige Art neu. Es enthält 600 Stichworte, die durchgängig aktualisiert und um fast 100 neue Begriffe erweitert wurden.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem / berufsrechtlichem Bezug)

Rainer von Borstel, Testamentsvollstreckung – ein (neues) Betätigungsfeld für den steuerberatenden Beruf, INF 2005, 559

Christian Deckenbrock/Andreas M. Fleckner, Berufgerichtliche Verfahren gegen mehrfach qualifizierte Berufsträger – Insolvenzverwaltung durch Wirtschaftsprüfer, NJW 2005, 1165

Helmut Kerkhoff, Informationspflichten des Steuerberaters bei bevorstehenden Gesetzesänderungen (Anm. zum BGH-Urteil v. 15.7.2004 – IX ZR 472/00), NWB Fach 30 S. 1563

Hans Friedrich Gelhausen/Stephan Heinz, Der befangene Abschlussprüfer, seine Ersetzung und sein Honoraranspruch – Eine aktuelle Bestandsaufnahme auf der Grundlage des Bilanzrechtsreformgesetzes, WPg 2005, 693

Martin Gelter, Zur ökonomischen Analyse der begrenzten Haftung des Abschlussprüfers, WPg 2005, 486

Georg Kämpfer, Enforcementverfahren und Abschlussprüfer, BB 2005, Beilage 3, 13

Carsten Peetz, Steuerrechtsberatung oder allgemeine Rechtsberatung – das Problem mit der Sozialversicherung, StB 2005, 268

Martin Plendl/Ulrich Schneiß, Die Durchführung von Qualitätskontrollen nach der Neufassung des IDW PS 140 - Erweiterte Berichterstattungspflichten des Prüfers für Qualitätskontrollen, WPg 2005, 545

Eberhard Scheffler, Corporate Governance – Auswirkungen auf den Wirtschaftsprüfer, WPg 2005, 477

Bekanntmachungen des WPV

Sitzung der Dritten Vertreterversammlung

Die Dritte Vertreterversammlung ist am 31.5.2005 zu ihrer 4. Sitzung zusammengetreten. Neben Regularien und einem Bericht über die Arbeit des Vorstandes sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt worden:

Feststellung des Jahresabschlusses 2004

Der Jahresabschluss zum 31.12.2004, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSP W. Schuster & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatergesellschaft, Düsseldorf, versehen ist, wurde einstimmig festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers stehen im Internet (Mitgliederbereich) unter → www.wpv-d.de zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Das erforderliche Passwort besteht aus der Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer.

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2004 erteilt.

Leistungsverbesserungen ab 1. Januar 2006

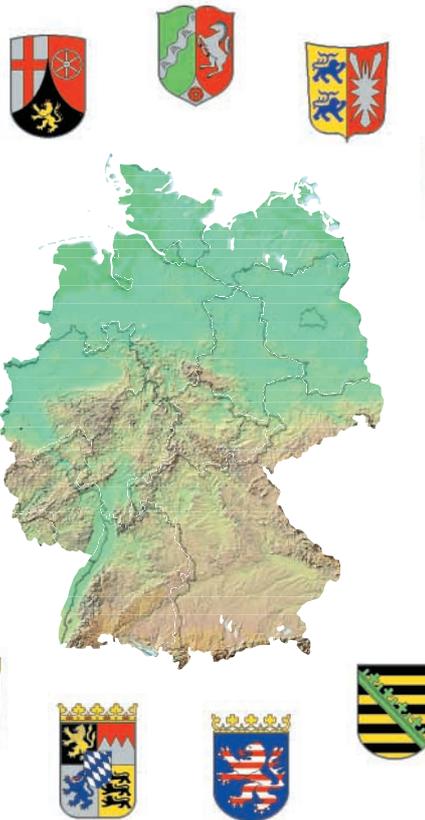
Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Dritte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1.1.2006 auf 79,50 € (bisher 78,50 €) festzusetzen und die laufenden Renten mit Wirkung ab 1.1.2006 um 1,2% anzuheben. Die Leistungsverbesserungen sind am 28.6.2005 durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Aufgrund der Umstellung des Leistungsrechts, über die in dem nebenstehenden Bericht näher informiert wird, ergeben sich über diese lineare Leistungsverbesserung für alle Mitglieder hinaus individuelle Änderungen der Rentenanwartschaften. Diese Änderungen und insbesondere die Vertrauensschutzregelungen, die für alle Personen eingeführt worden sind, die am 31.12.2004 bereits Mitglied des WPV waren, werden ebenfalls in dem nachfolgenden Bericht erläutert.

Auf die Bekanntmachung der Satzungsänderungen (Seite 58) wird insoweit verwiesen. Des Weiteren hat die Vertreterversammlung durch Änderung von § 13 Abs. 4 das Regel-/Ausnahmeverhältnis von Dauerrente und Zeitrente dahin geändert, dass künftig die Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit die „Regelrente“ darstellt. Bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit kann – anders als bei einer Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer – die Praxis eines selbstständig Tätigen durch einen Vertreter fortgeführt und die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen Freien Berufen aufrechterhalten werden. Erst wenn ersichtlich ist, dass die Berufsunfähigkeitsvoraussetzungen voraussichtlich auf Dauer vorliegen werden, wird die Rente auf Dauer gewährt. In diesem Fall ist unverzüglich auf die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen Freien Berufen zu verzichten; eine Fortführung der Praxis durch einen Vertreter ist dann nicht mehr zulässig.

§ 39 Abs. 2 ist dahin geändert worden, dass der Verlustrücklage jeweils 10% (bisher 5%) des sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschusses zuzuführen sind. Die erhöhte Zuführung zur Verlustrücklage, die der Stärkung des Eigenkapitals des WPV dient, ist (in Verbindung mit einer Beschlussfassung über die Festlegung des Sollbetrages der Verlustrücklage durch die Vertreterversammlung) dahin begrenzt, dass die Verlustrücklage höchstens 5% der Deckungsrückstellung betragen darf.

Die Satzungsänderungen treten weitgehend am 1.1.2006 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen, die eine Beitragszahlung bis 250% des Regelpflichtbeitrages zulassen und die die bisherigen Beitragsbegrenzungsregelungen aufheben, bereits rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft, um allen Mitgliedern eine individuelle Beitragsgestaltung ab dem Jahr 2005 zu ermöglichen.



Änderungen der Satzung

Die Vertreterversammlung hat neben der Umstellung des Leistungsrechts (siehe nachfolgenden Bericht) und redaktionellen Änderungen insbesondere im Interesse einer noch effizienteren Verwaltung Fristen für Anträge etc. vereinfacht beziehungsweise Regelungen zugunsten der Mitglieder vereinfacht.

Umstellung des Leistungsrechts des WPV

Die Dritte Vertreterversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes am 31.5.2005 das Leistungsrecht des WPV umfassend neu gestaltet. Unter Beibehaltung des Finanzierungsverfahrens „Offenes Deckungsplanverfahren“ ist das bisherige System eintrittsalterabhängiger Verrentungsfaktoren durch ein System altersabhängiger Verrentungsfaktoren ersetzt worden. Entscheidend für die Rentenhöhe sind damit nicht mehr das Eintrittsalter und die insgesamt gezahlten Beiträge, sondern die Frage, welche Beiträge in welchem Lebensalter gezahlt worden sind. Die Umstellung ist für alle Mitglieder und auch für Beitragszahlungen in der Vergangenheit (verbunden mit einer umfassenden Vertrauensschutzregelung) durchgeführt worden.

Anlass für die Umstellung des Leistungsrechts waren europarechtliche Vorgaben sowie die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes.

Aus dem EG-Vertrag, insbesondere Artikel 39 EGV (Freizügigkeit für Arbeitnehmer) und Artikel 43 EGV (Niederlassungsfreiheit für Selbständige und Unternehmer) ergibt sich, dass die im WPVG NW festgelegte Altergrenze für die Begründung der Mitgliedschaft nicht bei zwischenstaatlichen Sachverhalten gilt, da die Verwehrung der Mitgliedschaft eine mittelbare staatsangehörigkeitsbezogene Diskriminierung darstellen würde. Für zwischenstaatliche Sachverhalte verdrängt also Europarecht das Landesrecht des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch wenn die sogenannte „Inländerdiskriminierung“ rechtlich nicht zu beanstanden ist, soll diese doch ggf. durch eine Änderung des WPVG NW, d.h. Abschaffung der Altersgrenze von 45 Jahren, mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Dies insbesondere auch, weil die Versorgungswerke mit Wirkung zum 1.1.2005 in den Anwendungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 koordiniert worden sind und auch diese Verordnung eine staatsangehörigkeitsbezogene Diskriminierung verbietet.

Im bisherigen Leistungsrecht ist grundsätzlich vorgesehen, dass die vom Mitglied gezahlten Beiträge – unabhängig vom Alter bei Zahlung – gleich bewertet werden. Lediglich die Gewährung von „Grundjahren“ und „Zusatzjahren“, deren Anzahl abhängig ist vom Eintrittsalter, bildet hiervon eine Ausnahme. Bei Aufnahme von Mitgliedern auch nach

Vollendung des 45. Lebensjahres hätte dies zur Folge, dass auch deren Beiträge nach denselben Regelungen bewertet werden wie die Beiträge der übrigen Mitglieder, die in wesentlich jüngerem Lebensalter Mitglied des WPV geworden sind. Die Umstellung des Leistungsrechts auf altersabhängige Verrentungsfaktoren sorgt mithin dafür, dass der Gesamtheit der Mitglieder des WPV durch die bisherige, grundsätzlich gleiche Bewertung der Beiträge keine Nachteile entstehen.

Die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf der Beitragsseite und auf der Leistungsseite sind in einem Beitrag im WPK Magazin 4/2004, Seite 41-44, dargestellt worden. Darüber hinaus hat das WPV in einem Mitgliederrundschreiben im Oktober 2004, in einer Veranstaltung im November 2004 in Düsseldorf sowie durch die Berichterstattung über diese Veranstaltung im Internet umfassend über das Alterseinkünftegesetz und in diesem Zusammenhang über die geplante Umstellung des Leistungsrechts informiert. Die Satzungsänderungen ermöglichen es nunmehr allen Mitgliedern, mit Wirkung ab 1.1.2005 – die entsprechenden Vorschriften treten abweichend von den sonstigen Regelungen rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft – ohne Restriktionen durch die Satzung des WPV zu entscheiden, ob die durch das Alterseinkünftegesetz entstandene "Nettorentenlücke" durch Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge im WPV geschlossen oder zumindest verringert werden soll. Erreicht wird diese Beitragsflexibilität zum einen durch die Neufestsetzung des insgesamt zulässigen Gesamtbeitrages auf 250% (bisher 200%) des Regelpflichtbeitrages und zum anderen durch Streichung aller Beitragsbegrenzungsregelungen für alle Mitgliedergruppen.

Das WPV wird die individuelle Prüfung, ob die Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge im WPV angezeigt ist, durch weitere Informationen in einem Schreiben an alle Mitglieder, das für Oktober 2005 geplant ist, unterstützen. Letztlich muss aber jedes Mitglied anhand seiner persönlichen Lebensplanung unter Berücksichtigung der steuerlichen Gegebenheiten über die Beitragsgestaltung oberhalb des Pflichtbeitrages entscheiden.

Maßgebliche Berechnungsfaktoren für die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente sind gemäß § 14 n. F. künftig zum einen

(wie bisher) der Rentensteigerungsbetrag und zum anderen (neu) der Beitragsfaktor. Der Beitragsfaktor ist die Summe der monatlichen Beitragsfaktoren. Diese werden – verkürzt – als Produkt aus dem persönlichen Beitragsquotienten in den jeweiligen Monaten und einer altersabhängigen Steigerungszahl ermittelt. Die Steigerungszahl trägt dabei der Tatsache Rechnung, dass zum Beispiel im Lebensalter 30 ein geringeres versicherungsmathematisches Risiko als im Lebensalter 50 besteht. Des Weiteren berücksichtigt die Tabelle der Steigerungszahlen in § 14 Abs. 6 den Zins- und Zinseszinsseffekt, der sich bei einer Beitragszahlung in den verschiedenen Lebensaltern ergibt.

Im Hinblick auf die Einführung altersabhängiger Verrentungsfaktoren auch für Beitragszahlungen in der Vergangenheit enthält § 48 einen umfassenden Vertrauensschutz für alle Mitglieder, die am 31.12.2004 beitragspflichtig waren oder eine Anwartschaft hatten. Für jedes Mitglied wird – verkürzt – die Altersrente nach altem Recht und nach neuem Recht auf der Basis einer Annahme berechnet, welche Beiträge dieses Mitglied voraussichtlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt hätte. Bei der Hochrechnung auf das 65. Lebensjahr wird dabei in Form einer Günstigkeitsregelung entweder abgestellt auf den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, der am 31.12.2004 erreicht war, oder auf den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten für das Jahr 2004.

Bei der Berechnung der Altersrente wird sodann – sollte sich nach dem alten Leistungsrecht eine höhere Altersrente errechnen als nach dem neuen Leistungsrecht – eine Vertrauensschutzrente als „Zuschlag“ zu der nach den allgemeinen Regeln sich ergebenden Altersrente gewährt (§ 48 Abs. 2 und 3). Die Vertrauensschutzrente ist nicht als statischer Betrag, sondern über die Umrechnung auf einen Vertrauensschutzfaktor und die Anknüpfung an den Rentensteigerungsbetrag dynamisch ausgestaltet.

Begrenzt wird die Vertrauensschutzrente durch Regelungen in § 48 Abs. 4 und Abs. 5, die bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente oder bei Absenkung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten ausschließen, dass eine zu hohe Vertrauensschutzrente gezahlt wird.

Bekanntmachung von Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2005 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des WPV vom 15. November 1993 (SMBL. NW. 763) beschlossen.

1. § 11 Abs. 1 Nr. 7

§ 11 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.

2. § 12 Abs. 4

In Absatz 4 werden nach den Worten „i. S. v. § 14 Abs. 3“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

3. § 13 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „i. S. v. § 14 Abs. 3“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

4. § 13 Abs. 2

In Absatz 2 werden nach den Worten „i. S. v. § 14 Abs. 3“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

5. § 13 Abs. 4

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit oder – soweit die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 voraussichtlich auf Dauer vorliegen – auf Dauer gewährt.“

6. § 13 Abs. 9

Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 14

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Monatsbetrag der Alters- oder der Berufsunfähigkeitsrente ist ein Zwölftel des Produkts aus dem Rentensteigerungsbetrag gemäß Absatz 2 im Jahr des Eintritts des Rentenfalles und dem Beitragsfaktor gemäß Absatz 3 am letzten Tag des Monats, der dem Eintritt des Rentenfalles vorausgeht.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag ab Beginn des Folgejahres wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des letzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.

(3) Beitragsfaktor ist die Summe der monatlichen Beitragsfaktoren, die während der Zeit der Beitragspflicht erworben worden sind oder nach Absatz 7 zugerechnet werden. Zeiten, in denen monatliche Beitragsfaktoren erworben worden sind, gelten als Versicherungsjahre.

(4) Der monatliche Beitragsfaktor wird ermittelt als Produkt aus dem persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Steigerungszahl nach Absatz 6.

(5) Der persönliche Beitragsquotient wird ermittelt, indem für jeden Monat, in dem eine Beitragspflicht bestand oder Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 27, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt.

(6) Die Steigerungszahl ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle aus dem Lebensjahr des Mitgliedes, in dem der Beitrag gezahlt worden ist. Als Lebensjahr gilt das Kalenderjahr des Zahlungseinganges abzüglich des Geburtsjahres.

Lebensjahr gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2	Steigerungszahl	Lebensjahr gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2	Steigerungszahl
bis 20	2,20	bis 43	1,53
21	2,18	44	1,49
22	2,16	45	1,45
23	2,14	46	1,41
24	2,12	47	1,37
25	2,10	48	1,33
26	2,08	49	1,29
27	2,06	50	1,25
28	2,04	51	1,21
29	2,02	52	1,17
30	2,00	53	1,13
31	1,97	54	1,09
32	1,94	55	1,05
33	1,91	56	1,01
34	1,88	57	0,97
35	1,85	58	0,93
36	1,81	59	0,89
37	1,77	60	0,85
38	1,73	61	0,83
39	1,69	62	0,81
40	1,65	63	0,79
41	1,61	64	0,77
42	1,57	65	0,75

(7) Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 58. Lebensjahres werden Mitgliedern, die im Kalendermonat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit beitragspflichtig waren, für jeden Kalendermonat bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres monatliche Beitragsfaktoren zugerechnet (Zurechnungsfaktoren). Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von Absatz 5 ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (Absatz 8) bei Eintritt der Berufsunfähigkeit. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres werden monatliche Beitragsfaktoren nach Vollendung des 58. Lebensjahres nicht berücksichtigt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens in Höhe der auf den Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nach § 12 Abs. 2 berechneten vorgezogenen Altersrente gewährt.

(8) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient ist der Quotient aus der Summe der persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Summe der Monate, in denen eine Beitragspflicht bestand oder für die Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten. Teile eines Monats gelten als Monat im Sinne von Satz 1.

(9) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung oder Überleitung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung oder Überleitung ergibt, so bleibt die Nachversicherung oder Überleitung insgesamt außer Betracht.

(10) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die ein Mitglied in der Zeit vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem die gesetzliche Mutterschutzfrist beginnt, bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes geleistet hat, zu einer geringeren Rente als derjenigen, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit insgesamt außer Betracht. Die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit setzt voraus, dass das Mitglied die Betreuung seines Kindes anzeigt und die Elternschaft nachweist. Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht während der Kinderbetreuungszeit fort; § 28 findet keine Anwendung.“

8. § 16 Abs. 2

In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach den Worten „i. S. v. § 14 Abs. 3“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

9. § 22 Abs. 5

In Absatz 5 wird nach den Worten „als wären für die Ehezeit“ die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

10. § 22 Absatz 6

In Absatz 6 Satz 4 werden nach den Worten "bei Zahlungseingang durch" die Worte "die Steigerungszahl bei Zahlungseingang und durch" eingefügt.

11. § 23 Abs. 3

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Auf Antrag des Berechtigten werden Rentenansprüche, die bei Antragstellung einen Monatsbetrag in Höhe von 1 v. H. der im Lande Nordrhein–Westfalen geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.“

12. § 29 Abs. 1

In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „tritt auf Antrag“ die Worte „, der nur im Lauf des Geschäftsjahres gestellt werden kann,“ gestrichen. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Antrag kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres oder innerhalb eines Monats nach erstmaliger Beitragsfestsetzung gestellt werden.“

13. § 29 Abs. 4

Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.

14. § 29 Abs. 5 Satz 3

§ 29 Abs. 5 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:
„§ 29 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag noch im Rahmen der Beitragsfestsetzung gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt werden kann.“

15. § 30 Abs. 2 Satz 2

In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „i. S. v. § 14 Abs. 3“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

16. § 31 Abs. 2

In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „werden auf Antrag“ das Wort „einkommensunabhängig“ eingefügt. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Absatz 3 Satz 1“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

17. § 31 Abs. 3

In § 31 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

18. § 32 Abs. 1

In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leisten“ die Worte „auf Antrag nur“ eingefügt.

19. § 33 Abs. 1

In § 33 Abs. 1 werden in Satz 1 nach den Worten „Ansprüche gegen“ die Worte „die Bundesanstalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation“ die Worte „einen Leistungsträger“ ersetzt. Nach den Worten „in der Beiträge von“ werden die Worte „der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger“ durch die Worte „diesem Leistungsträger“ ersetzt.

20. § 34 Abs. 2

In § 34 Abs. 2 wird nach den Worten „mit den Pflichtbeiträgen“ die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

21. § 34 Abs. 3

§ 34 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Zusätzliche freiwillige Beiträge, die innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht gezahlt worden sind, bleiben bei Eintritt von Leistungsfällen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 1 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben erstattet; Rückzahlungsbeträge werden mit dem Rechnungszinssatz verzinst, der bei Eintritt des Leistungsfalles nach Satz 1 im technischen Geschäftsplan festgelegt ist.“

22. § 36 Abs. 3 Satz 3

In § 36 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Bei Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Kalendermonats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft fortbesteht.“

23. § 36 Abs. 5

In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „geleistet werden“ die Worte „; Mitglieder haben nur Anspruch auf Leistungen, die ihrem durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 14 Abs. 5) bei Eintritt des Rentenfalles entsprechen“ gestrichen.

24. § 37 Abs. 4

In Absatz 4 Satz 3 wird der in Parenthese eingefügte Halbsatz wie folgt neu gefasst: „– soweit die Grenze nach § 34 Abs. 2 überschritten wird –“.

25. § 39 Abs. 2

In § 39 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „dieser Rücklage sind jeweils“ die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

26. § 46 Abs. 5 Satz 2

§ 46 Abs. 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

27. § 47

In § 47 Abs. 1 wird die Absatznumerierung „(1)“ gestrichen. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

28. § 48

Es wird folgender neuer Paragraph 48 eingefügt:

„§ 48 Übergangsregelungen

(1) Für alle Mitglieder, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren oder eine Anwartschaft hatten, wird bezogen auf den 1. Januar 2005 eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Hierfür wird unter Verwendung des Rentensteigerungsbetrages von 78,50 € die Altersrente nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 14 auf der Grundlage des am 1. Januar 2005 und des ab 1. Januar 2006 geltenden Satzungsrechts berechnet. § 14 Abs. 6 der am 1. Januar 2005 geltenden Satzung (altes Recht) bzw. § 14 Abs. 9 der am 1. Januar 2006 geltenden Satzung (neues Recht) finden keine Anwendung. Bei Mitgliedern, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren, wird für die Hochrechnung ab dem 1. Januar 2005 bis zum 65. Lebensjahr der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient zum 31. Dezember 2004 oder, wenn dieser höher ist, der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 zugrunde gelegt. Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 ist der Quotient aus der Summe der im Jahr 2004 erworbenen persönlichen Beitragsquotienten und der Summe der Monate in 2004, in denen eine Beitragspflicht im WPV bestand; Überleitungen und Nachversicherungen werden nicht, Teile eines Monats werden anteilig berücksichtigt.

(2) Übersteigt die nach altem Recht ermittelte Altersrente die Altersrente nach neuem Recht, wird der Unterschiedsbetrag festgestellt und ein Vertrauensschutzfaktor berechnet, indem der Unterschiedsbetrag zum Rentensteigerungsbetrag ins Verhältnis gesetzt wird.

(3) Die Altersrente wird um eine Vertrauensschutzrente erhöht. Diese errechnet sich als Produkt aus dem Vertrauensschutzfaktor und dem Rentensteigerungsbetrag gemäß § 14 Abs. 2 im Jahre des Eintritts des Rentenfalles.

(4) Bei vorgezogener Altersrente nach § 12 Abs. 2 mindert sich die Vertrauensschutzrente. Die Minderung beträgt bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

64. Lebensjahres	15 %
63. Lebensjahres	30 %
62. Lebensjahres	45 %
61. Lebensjahres	60 %
60. Lebensjahres	75 %.

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Minderungssätze aus den vorstehenden Minderungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

(5) Unterschreitet bei Altersrentenbeginn der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (§ 14 Abs. 8) den im Rahmen der Hochrechnung bezogen auf das 65. Lebensjahr gemäß Absatz 1 sich ergebenden persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, so reduziert sich die Vertrauensschutzrente um 4% für jeden angefangenen Prozentpunkt des Unterschreitens, maximal um 100% der Vertrauensschutzrente.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 31. Dezember 2000 begründet worden ist, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe mindestens des Betrages, der sich ohne Anwendung von § 14 Abs. 7 Satz 3 nach Maßgabe der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsregelungen sowie des für das Jahr 2000 festgesetzten Rentensteigerungsbetrages errechnet.

(7) Die Änderungen von §§ 34 Abs. 2 und 3, 46 Abs. 5 und § 47 treten rückwirkend zum 1. Januar 2005, alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Bei Eintritt von Leistungsfällen bis zum 31. Dezember 2005 bleiben Beiträge, die nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht nicht hätten gezahlt werden können, bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 2 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben zinslos erstattet.

Genehmigt.

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Stucke

Die vorstehende, am 7. Juli 2005 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 15. Juli 2005
Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Karl Ernst Knorr

Der Präsident Gerd-Rudolf Volck

Koordinierung der berufständischen Versorgungswerke in die europäischen sozialen Sicherungssysteme

Die berufständischen Versorgungswerke sind rückwirkend zum 1.1.2005 in den Geltungsbereich der Verordnung EWG Nr. 1408/71 einbezogen worden. Konsequenz dieser Koordinierung durch Veröffentlichung der Verordnung EWG Nr. 647/2005 am 4.5.2005 im Amtsblatt der Europäischen Union ist eine deutliche Verbesserung der Absicherung von Freiberuflern, die im Verlauf ihres Berufslebens in mehreren europäischen Staaten tätig werden. Die Koordinierung führt nicht nur zu einer wechselseitigen Berücksichtigung von Versicherungszeiten im jeweils anderen Versorgungssystem bei der Berechnung von Wartezeiten und bei der Rentenberechnung, sondern schließt zugleich

eine Versicherungspflicht und damit Beitragspflicht in mehreren Systemen der sozialen Sicherung aus. Die Koordinierung betrifft nur Sachverhalte mit Beitragspflicht im WPV einerseits und in einem System der sozialen Sicherheit in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder des EWR. Nicht betroffen sind alle Freiberufler, die ihren Beruf ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ausüben.

Im Hinblick auf vielfältige Tätigkeiten von Berufsangehörigen in Mitgliedstaaten der EU oder des EWR wird sich die VO 1408/71, die in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar gilt (also keines Umsetzungsgesetzes bedarf), in zahlreichen Fällen auf das Mitgliedschaftsver-

hältnis oder die Leistungsberechnung im WPV auswirken. Da die (zeitweise) Tätigkeit im Ausland in keinem Register vermerkt ist, muss das WPV durch Befragung von Neumitgliedern, Rentenanwärtern und Rentnern in jedem Einzelfall den Sachverhalt klären, um auf dieser Basis Gestaltungsoptionen aufzeigen und europarechtskonforme Entscheidungen treffen zu können. Alle Mitglieder, die Tätigkeiten in Mitgliedstaaten der EU oder des EWR ausgeübt haben beziehungsweise noch ausüben, sollten sich im Interesse einer baldigen Beratung mit der Geschäftsstelle des WPV in Verbindung setzen.

Stellengesuche

Dipl.-Betriebsw. (FH), Bilanzbuchhalterin, Steuerberaterprüfung 10/2005, 43 J., nicht ortsgelunden, sucht ab 11/2005 anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WP/WPG/StB/StBG. Die Berufsexamina Wirtschaftsprüferin und CPA werden angestrebt. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Berichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung sowie englische Sprachkenntnisse. **WPK 3101**

WP/StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), Bankkffr., 34 J., mit langjähriger Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft (Prokurist/Prüfungsleiter), sucht Tätigkeit (mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft) in WPG/StBG im Raum Münster/Osnabrück, Bielefeld bzw. Ostwestfalen-Lippe oder Hannover. Umfangreiche Erfahrung im Bereich risikoorientierter Jahresabschlussprüfungen von mittleren und großen Unternehmen verschiedener Rechtsform und Branchen sowie national (Mittelstand) und international tätigen (Konzern-)Gesellschaften. Gute Kenntnisse und langjährige Erfahrung in internationaler Rechnungslegung (IFRS, US-GAAP). **WPK 3102**

WP, Dipl.-Kfm., 38 J., 8 Jahre Berufserfahrung im Prüfungsbereich einer großen WPG („Big Four“), sucht neue Herausforderung in Baden-Württemberg. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, Prüfung von Kreditinstituten, Versicherungen und deren Tochterunternehmen. **WPK 3103**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 32 J., mit über 7 Jahre Berufstätigkeit in der Mittelstandsberatung (Prüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung), verhandlungssicheres Englisch, IFRS-Kenntnisse, engagierte, lösungsorientierte Arbeitsweise, sucht eine verantwortungsvolle Tätigkeit, gerne auch mit möglichen Erwerb einer Beteiligung bei einer mittelständischen WPG/StBG im Großraum D, AC, K. **WPK 3104**

WPIn, 44 J., sucht Festanstellung in mittelständischer WP/StB-Praxis in HH mit Schwerpunkt der steuerlichen Beratung/Prüfung mittelständischer Familiengesellschaften, IFRS-Kenntnisse vorhanden. Langfristige Perspektive mit Beteiligungsmöglichkeit oder Nachfolgeregelung erwünscht. **WPK 3105**

WP, Dipl.-Kfm., 34 J., verantwortungsbewusst, belastbar, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft(en), Prüfung (nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften) und prüfungsnaher Beratung von Unternehmen/Konzernen aller Größen und Branchen, umfassendes Methodenwissen sowie exzellente EDV-Kenntnisse (z. B. SAP R/3), sucht neue Herausforderung in kleiner/mittelständischer Kanzlei/WPG mit direkten Kommunikations- und Entscheidungswegen in Südwest-Deutschland. **WPK 3106**

WP/StB, 41 J., mit mehrjähriger Erfahrung bei „Big Four“ sowie mittelständischer WPG in Prüfung und Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, Rechtsform und Branche sucht eine anspruchsvolle und unternehmerisch geprägte Tätigkeit mit Aussicht auf Beteiligung im Großraum Bremen. **WPK 3107**

WP/StB, 38 J., langjährige Erfahrung bei internationaler WPG und mittelständischer WPG/StBG, umfassende Kenntnisse in den Bereichen JA und KA (HGB, IAS/IFRS), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, steuerliche Beratung (Umstrukturierung, Unternehmenskauf, -verkauf, Nachfolgeplanung), nationales und internationales Unternehmenssteuerrecht, Betriebsprüfungen, Qualitätskontrolle sucht anspruchsvolle Tätigkeit, gerne mit Aussicht auf Beteiligung. Gute Englischkenntnisse. **WPK 3108**

Strategisch denkend, zielstrebig, Hands On Mentalität, Teamplayer. Tätigkeitsschwerpunkte: Jahresabschlussprüfung, Innenrevision, betriebswirtschaftliche Beratung und Vortragstätigkeit. Prüfung von Kapital-, Perso-

nengesellschaften, Stiftungen und Vereinen (auch im kommunalen Umfeld). Sehr gute EDV- und Englischkenntnisse. WP/StB, Mitte 30 sucht Herausforderung bei WPG – gern auch mit Aussicht auf Beteiligung – in Berlin oder im Berliner Umland. **WPK 3109**

WP/StB, 39 J., in leitender Verantwortung bei „Big Four“ sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung mit dem Ziel einer mittelfristigen Beteiligung möglichst in mittelständischer WPG/StBG. Langjährige umfassende Berufserfahrung in Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS und US-GAAP – einschließlich Sarbanes-Oxley Act), prüfungsnaher Beratung und Sonderprojekten bei internationalen und nationalen Unternehmen unterschiedlicher Größe und verschiedenen Branchen (überwiegend Handel, Industrie sowie Dienstleistungsunternehmen). Mehrjährige Auslandserfahrung aus Betreuung deutscher Investoren in Mitteleuropa. Außerdem regelmäßige Dozententätigkeit (IFRS, Sarbanes-Oxley). **WPK 3110**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Bankkfm., 38 J., langjährige Erfahrung in Prüfung und Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB/IFRS) in den Bereichen Industrie und Handel sowie umfassender steuerlicher Beratung von anspruchsvoller mittelständisch geprägter Klientel sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit im Raum Bielefeld/OWL, gerne auch mit Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft. **WPK 3111**

WP/StB, 38 J., langjährige Erfahrung in Prüfung und Beratung von gehobener mittelständischer Klientel (auch Konzernen) sowie der qualifizierten Abwicklung von prüfungsnahen Beratungs- und Sonderprojekten, gute Referenzen, sucht aus Freelancer-Position neue Herausforderung in großer WPG/StBG (ggf. auch freie Mitarbeit) – sehr gerne auch verbunden mit Auslandseinsatz. **WPK 3112**

Dipl.-Betriebsw. (BA) – Schwerpunkt Steuerrecht und Prüfungswesen, 39 J., mit Berufser-

fahrung bei einer StBG/WPG sowie im Vertrieb, sucht möglichst kurzfristig eine Assistenzstelle bei einem WP, StB oder einer entsprechenden Gesellschaft in Berlin, Brandenburg oder im norddeutschen Raum.

WPK 3113

Steuerfachangestellter, BWL-Student (9. Semester an Uni Hamburg), 28 J., sucht Anstellung in einer mittelständischen WP-/StB-Kanzlei zum 01.11.2005, bevorzugt im norddeutschen Raum. Studienschwerpunkte: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Revisions- und Treuhandwesen sowie Recht der Wirtschaft. Studienbegleitende Fachprüfungen wurden bereits erfolgreich absolviert (Notendurchschnitt 2,1).

WPK 3114

Dipl.-Betriebsw. (BA), StBin, WP cand. (August 2005), 34 J., sucht nach 11jähriger Tätigkeit bei einer StB- und WP-Sozietät eine neue verantwortungsvolle Herausforderung mit Perspektive auf Beteiligung im Großraum Karlsruhe/Heidelberg/Ludwigshafen. Bisheriges Aufgabengebiet war hauptsächlich die Prüfung von mittelständischen Unternehmen (GmbH und GmbH & Co. KG). Erfahrungen mit Prüfungen nach § 340k HGB und § 36 WpHG, im Bereich von Alten- und Pflegeheimen bzw. „Non-Profit“-Unternehmen liegen vor. Die steuerliche Gestaltungsberatung bildete bisher einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit.

WPK 3115

Betriebsw., StB-Prüfungskandidat, Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierter Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen; EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme, diverse betriebs-eigene EDV-Programme; sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg.

WPK 3116

StB und RA, 36 J., bilanzsicher, belastbar, scharfsinnig, selbständig, Problemlöser, Engl. + Franz. + EDV sehr gut, sucht neue Herausforderung mit Blick auf WP-Examen.

WPK 3117

Dipl.-Betriebsw. (FH), StB, beständenes WP-Examen, 39 J., mit mehrjähriger Prüfertätigkeit in „Big Four“-WPG, in mittelständischer WPG/StBG sowie in Interner Konzernrevision, Auslandserfahrung (Studium und Beruf) sowie guten Englisch-Kenntnissen, sucht neue Herausforderung in OWL.

WPK 3118

WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 J., registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK mit praktischer Erfahrung, umfassende Kenntnisse in der Prüfung und Beratung (auch Informationstechnologie, Projekte der Internen Revision sowie Projekte betreffend Sarbanes-Oxley Act, Section 404) national und international tätiger Unternehmen vornehmlich des Mittelstands, Erfahrung in der umfangreichen Neuorganisation und Leitung des Bereichs Wirtschaftsprüfung einer renommierten Sozietät, möchte langfristig ausgerichtete, anspruchsvolle Aufgabe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung in Hamburg und Umgebung übernehmen.

WPK 3119

RA/FAfStR-Lehrgang/Steuerfachangestellter, sucht Tätigkeit bei WP/WPG oder Verband in Anstellung oder freier Mitarbeit zum Erwerb der WP-Examenszulassungsvoraussetzung. Kontakt: Christian.Krause-SLN@t-online oder

WPK 3120

vBP/StB, Dipl.-Kffr., 41 J., langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Klientel, sucht freie Mitarbeit oder Festanstellung für 3 Tage/wöchentlich bei mittelständischer WPG/StBG im Großraum Köln/Bonn. EDV-Kenntnisse: Sämtliche DATEV-Programme, LEXWARE, MS-Office.

WPK 3121

WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, unternehmerisch denkend, engagiert, langjährige Erfahrung in der Prüfung sowie steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von Unternehmen im internationalen und mittelständischen Umfeld, z. Zt. in leitender Stellung, sucht neuen Wirkungskreis bei mittelständischer WPG/StBG mit konkreter Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 3122

Prüfungsassistentin, Dipl.-Kffr., motiviert, kommunikativ, dienstleistungsorientiert und unternehmerisch denkend, sucht neue Her-

ausforderung im Ruhrgebiet. Derzeit in ungekündigter Stellung bei mittelständischer WPG/StBG, praktische Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branche.

WPK 3123

WP/StB, Dipl.-Kfm., 57 J., wirtschaftsprüferisch und steuerlich gleichermaßen versiert, sucht verantwortliche Aufgabe als Allein-Geschäftsführer einer mittelgroßen WPG.

WPK 3124

Dipl.-Jurist (1. Staatsex. 8,76), 33 J., sucht verantwortungsvolle Tätigkeit als Assistent in WP/StB-Sozietät. Abschluss Qualifikation Steuerrecht (Fachanwaltskurs Steuerrecht, FiBu, JA, Besteuerung nat., jur. Personen, Level: Steuerfachwirt, Gesellschaftsrecht, Insolvenzverwaltung). Mehrjährige Berufserfahrung bei RA/WP/StB-Sozietät im Wirtschaftsrecht sowie gute Englisch- und MS-Office-Kenntnisse vorhanden. Das StB-Examen wird angestrebt. Zuschriften per E-Mail an: bewstbwp@gmx.de oder

WPK 3125

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), Mitte 40, unternehmerisch denkend, breite Erfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen, z.Z. Geschäftsführer in mittelständischer WPG/StBG, sucht ab 2006 eine verantwortliche Tätigkeit in einer WPG/StBG im Raum Stuttgart und südlicher Umgebung, auch mit Beteiligung möglich. Kleiner Mandantenstamm kann mitgebracht werden.

WPK 3126

Dipl.-Kffr. (FH), 34 J., mehrjährige Berufserfahrung als Prüfungsassistentin und Steuerfachangestellte, Spezialkenntnisse in IFRS und UmwStR, sucht neue anspruchsvolle Herausforderung, auch Teilzeit möglich.

WPK 3127

WP, Dipl.-Kfm., 34 J., Manager/Prokurist, verantwortungsbewusst, belastbar, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft(en), Prüfung (nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften) und prüfungsnaher Beratung von Unternehmen/Konzernen aller Größen und Branchen, umfassendes Methodenwissen sowie exzellente EDV-Kenntnisse (z.B. SAP R/3), sucht neue Herausforderung in kleiner/mittel-

ständischer Kanzlei/WPG mit direkten Kommunikations- und Entscheidungswegen in Süd-West-Deutschland. **WPK 3128**

WPIn/StBin möchte sich beruflich verändern. Biete Ehrgeiz, Engagement sowie langjährige Erfahrungen in der Prüfung und Beratung von Unternehmen verschiedener Branchen und aller Größen und Rechtsformen. Suche neue Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG im Raum München. **WPK 3129**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Bankkfm., 41 J., seit 13 Jahren bei „Big Four“-Gesellschaft in Corporate Finance, Prüfung und Transaktionsberatung tätig, verhandlungssicheres Englisch, sucht bei mittelständischer WPG im Raum Hamburg neue berufliche Herausforderung mit konkreter Partnerperspektive. **WPK 3130**

WP cand. Examen 08/2005, StBin, Dipl.-Kffr., Bankkffr., seit 5 Jahren bei „Big Four“ im Bereich WP Financial Services (Banking, Investment Management, Leasing) beschäftigt, sucht neuen Tätigkeitsbereich in der Wirtschaftsprüfung und/oder Steuerberatung bei mittelständischer WPG/StBG im Raum Düsseldorf und Umgebung. Kontakt: carmentrix@gmx.de

Hochmotivierter und engagierter BWL-Absolvent (Dipl.-Kfm.) sucht Herausforderung für den Berufseinstieg im nord-, mittel-, ostdeutschen Raum. Studienschwerpunkte: Rechnungswesen/Controlling/Wirtschaftsprüfung, Finanzwirtschaft; Diplomarbeit praxisorientiert über externe Qualitätskontrolle; Praktika in mehreren mittelständischen WPG. Erfahrung in der Prüfung von Kreditinstituten, Wohnungsbauunternehmen, öffentlichen

Körperschaften und gemeinnützigen Vereinen sowie Kenntnisse über interne Qualitätssicherung. Kontakt: martin.czyz@gmx.de

WP-Examen 02/2004 abgelegt, StB-Examen 03/2002 abgelegt, 34 J., motiviert, kundenorientiert, mit 7-jähriger Berufserfahrung bei zwei „Big Four“-Gesellschaften, erfahrener Prüfer von Einzel- und Konzernabschlüssen nach verschiedenen Rechnungslegungsvorschriften (HGB, IAS/IFRS, z.T. US-GAAP), alle Größenklassen sowie Rechtsformen, verschiedene Branchen (Bank, Handel, Industrie, Leasing) sucht nach 18-monatiger Tätigkeit im Rechnungswesen eines Unternehmens bundesweit neue Herausforderung in kleiner/mittelständischer/großer WPG. Gerne auch Beteiligung (jedoch keine Voraussetzung). Kontakt: WP.2004@web.de

Kooperationswünsche

Mittelständische StB/WP-Sozietät in Südniedersachsen: Ein Team von 20 MA stellt sich allen Herausforderungen des Steuer- und Wirtschaftsrechts bei der Betreuung der mittelständischen Mandantschaft. Gesucht wird WP/StB (auch WP cand. in Vorbereitung auf das WP-Examen), der Berufserfahrung bei der Lösung der Fragen kleiner und mittelständischer Unternehmen, unternehmerisches Denken und Prüfungserfahrung besitzt, zum Zweck einer späteren Beteiligung/Partnerschaft. **WPK 3201**

Mittelständische WP/StB/RAe-Sozietät aus Düsseldorf (mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen) sucht Kooperation mit jungem Einzel-WP (m/w) bis 35 Jahre mit überwiegendem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Prüfung. **WPK 3202**

Mittelgroße WPG übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert. **WPK 3203**

WP-Sozietät im Raum PF/KA (keine Steuerberatung, Prüfungstätigkeit HGB und IAS, SAP R/3-Experten, Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorhanden) bietet Durchführung gesetzlicher Jahresabschlussprüfungen. Gegenwärtiges Kerngeschäft ist die Prüfung von Abschlüssen von StBG ohne beteiligten WP. Kooperationserfahrung ist daher vorhanden und Mandatsschutz ist selbstverständlich gewährleistet. **WPK 3204**

Einzel-WP

erfolgreich Peer-reviewt, übernimmt Prüfungsmandate zu üblichen Bedingungen unter Gewährleistung des Mandatsschutzes für Ihre Beratungsbereiche.

Anfragen an Chiffre 3001

Mittelständische WPG in Mannheim übernimmt Prüfungsaufträge im Rhein-Neckar-Dreieck und im Rhein-Main-Gebiet von Kollegen, für die sich der Aufwand einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO nicht lohnt. Gerne

können auch Prüfungsmandate unter gleichzeitiger Mitarbeit als WP bei uns eingebracht werden, um gemeinsame Synergien zu nutzen. EDV-gestütztes Qualitätssicherungssystem, fachlich ausgebildete Prüfungsmitarbeiter sowie IT-Spezialist sind vorhanden, so dass Voraussetzungen für qualitativ hochwertige und effiziente Prüfungsabwicklung gegeben sind. Persönliche sowie langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mandanten bilden die Basis der unserer Philosophie. **WPK 3205**

In Köln alteingesessene WP (auch prüfungserfahrener registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK), StB und RAe mit internationaler Netzwerkanbindung suchen am Standort Köln WP-Kollegen mit mittelständischer Klientel zur Zusammenarbeit mit dem weiteren Ziel der Gründung einer gemeinsamen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft. **WPK 3206**

WP/StB-Sozietät in Frankfurt a.M./Rhein-Main-Gebiet übernimmt Einzelmandate gesetzlicher Abschlussprüfungen von WP-Kollegen, die an

der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen. Die Beratung außerhalb der Prüfung kann verbleiben. **WPK 3207**

Mittelständische WPG bietet Kollegen in Nord- und Südbaden, die sich nicht mehr der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation bei der Abwicklung betreffender Mandantaufträge an. Mandantenschutz wird dauerhaft zugesichert. Eine Kooperation mit späterer Kanzleiübergabe ist wünschenswert. **WPK 3208**

RA, FAFStR, Steuerfachgehilfe, Schlichter am Amtsgericht, 39 J., RA-Kanzlei in Reutlingen, bietet Kooperation bzw. Zusammenarbeit, längerfristig auch Bürogemeinschaft denkbar. Zuschriften unter 100.166514@germany.net.de oder **WPK 3209**

Hamburg – WPG sucht zur Abdeckung aller Beratungsleistungen Kooperation mit Rechtsanwälten, Steuerberatern sowie Berufskollegen. **WPK 3210**

vBP mit jahrelanger Prüfungserfahrung (Prüfungs-Know-how u. a. bei großen Kapitalgesellschaften erworben) sucht Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige mittelgroße Mandate betreuen und sich der Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird Mandantenschutz zugesichert. Auf eine konstruktive Zusammenarbeit wird Wert gelegt. **WPK 3211**

BPG (Großraum Stuttgart) übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert. **WPK 3212**

StB, 33 J., mit langjähriger Erfahrung in Buchführung und Jahresabschlussprüfung bietet Unterstützung bei Mandantenbuchführungen bei Pflichtprüfungen an und bereitet Unterlagen für Prüfung auf. Gute EDV-Kenntnisse diverser Buchungssysteme vorhanden. Mandantenschutz garantiert. Großraum Stuttgart und Umgebung. **WPK 3213**

Am Standort Hannover und Umgebung anerkannte WPG/StBG mit überwiegend mittel-

ständischer Klientel, Tätigkeitsschwerpunkte umfassen neben der Steuerberatungstätigkeit, die Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung. Der Jahresumsatz beträgt 1,5 Mio. €. Umfassende Erfahrungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Berufskollegen. Für die Erweiterung des Dienstleistungsangebots wird überregional tätiger Gesellschaft die Möglichkeit einer umfassenden Kooperation in Verbindung mit Übernahme einer Beteiligung geboten. **WPK 3214**

Altersversorgung betrieblich und privat

Aktuar bietet Unterstützung bei Fragen zu betrieblicher Altersversorgung (z.B. Gestaltung von Versorgungszusagen, Berechnung von Anwartschaften, Bilanzierungs- oder Finanzierungsfragen) und zu Vorsorge im privaten Bereich. Hilfestellung auch bei Fragen zu Versorgung im Ausland möglich.

Ute Hoenes, Bruderstr. 8,
80538 München, Tel. 089/21 26 89 86,
E-Mail: ute.hoenes@hoenes-vorsorge.de

StB bietet Bürogemeinschaft für StB/WP/RA in Göppingen – Nähe Stadtzentrum – in Jugendstilgebäude. In bis zu 3 Büroräumen stehen bis zu 5 Arbeitsplätze zur Verfügung, ideal für Jungkollegen. Die gegenseitige Vertretung, der Informations- und Erfahrungsaustausch und mehr werden gerne angeboten. **WPK 3215**

Kleine WP-Sozietät (Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorhanden, Expertise in SAP R/3, internationale Mandanten, IAS) sucht kleine Einzel-WP im Raum KA/PF zwecks Kooperation und – mittelfristig – Bildung einer größeren Einheit. **WPK 3216**

Unternehmensberatung bietet WP/StB ergänzende Dienste auf den Gebieten Strategische Planung, Restrukturierung, Finanzierung und M&A/Nachfolgeregelung. Der Mandantenschutz wird gewährleistet. **WPK 3217**

Kleine WPG mit Sitz in Ruhrgebiets- und Sauerlandnähe bietet ab 2006 die Übernahme

von Pflichtprüfungen mit Mandantenschutz für Kollegen an. Eine frühe Kontaktaufnahme zur Abstimmung der Vorgehensweise in beiderseitigem Interesse wird angestrebt. **WPK 3218**

Raum Augsburg/München, kleinere WP/StB-GmbH (mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen) sucht Zusammenarbeit mit Berufskollegen, der sich dem Aufwand der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO nicht unterziehen will. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert. **WPK 3219**

StB bietet Bürogemeinschaft für StB/WP/RA in Kornwestheim – Nähe Bahnhof – in repräsentativen Räumen. Es stehen in bis zu 4 Büroräumen insgesamt bis zu 7 Arbeitsplätze, voll ausgestattet, zur Verfügung. Auch ideal für Berufsanfänger oder Jung-StB/WP/RA. **WPK 3220**

Junger WP/StB sucht jungen RA mit Schwerpunkt Ausrichtung Gesellschaftsrecht zur Kooperation oder Sozietätsgründung in Augsburg. **WPK 3221**

Betriebsw., StB-Prüfungskandidat, Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierter Unternehmen sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg. **WPK 3222**

WP/StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), 43 J., langjährige Erfahrung in der Prüfung sowie Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen (auch nach IAS/IFRS), Durchführung von Sonderprüfungen, Due Diligence Reviews sowie Erstellung von Bewertungsgutachten, bietet freiberufliche Mitarbeit im Rhein-Main-Gebiet. Mandantenschutz wird garantiert. **WPK 3223**

WP/StB übernimmt freiberufliche Tätigkeiten für WP/WPG und StB/StBG. Erfahrungen bei der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB/IAS) aller Rechtsformen einschließ-

lich börsennotierter AG, Unternehmensbewertungen, Due Diligence, Sonderprüfungen und Gutachten vorhanden. [WPK 3224](#)

Mittelstandsorientierte WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet übernimmt Einzelmandate gesetzlicher Abschlussprüfungen zu berufsüblichen Bedingungen von WP-Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen. Vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit sowie Mandantenschutz werden gewährleistet. [WPK 3225](#)

WP aus Mannheim bietet WP und vBP, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen, kollegiale Zusammenarbeit für Siegelmandate aller Art an. Gerne bundesweit. Eine langfristige Zusammenarbeit steht im Vordergrund, uneingeschränkter Mandantenschutz wird garantiert. [WPK 3226](#)

Mittelständische WPG mit Spezialkenntnissen in der Prüfung von Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistungsinstituten nach § 29 KWG/§ 340k HGB bietet Unterstützung bei der Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei Kanzleien mit entsprechenden Prüfungsmandaten an. Eigene erfolgreiche Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren der WPK. [WPK 3227](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, mehr als 10 Jahre Berufserfahrung in Steuerberatung (inkl. DATEV-Programme), Wirtschaftsprüfung, wirtschaftlicher Beratung und Unternehmensbewertung, sucht freie Mitarbeit bei WP/StB im Raum NRW. Diskretion und Mandantenschutz werden garantiert. [WPK 3228](#)

Münchener Anwaltskanzlei sucht StB/StBin für kooperative Zusammenarbeit. Beratung und Vertretung vorwiegend mittelständischer Firmen, die auch steuerrechtlich betreut werden wollen, weswegen sich entsprechende Ergänzung anbietet. Beste Citylage mit hervorragend ausgestatteten repräsentativen Räumen. Aus der Zusammenarbeit ergeben sich synergetische Effekte, die beiden Seiten zugute kommen. [WPK 3229](#)

WP, Sitz im Rheinland erstellt oder prüft bundesweit für Mandanten von Berufskollegen IFRS/IAS-Abschlüsse (auch Konzern).

Auch Prüfung/Betreuung bei ausländischen Konzerntöchtern möglich (Englisch verhandlungssicher in Wort und Schrift). [WPK 3230](#)

WP, Dipl.-Kfm., 38 J., mit 10-jähriger Erfahrung bei internationalen WPG, davon 6 Jahre als Prüfungsleiter/ Manager. Schwerpunkt: Prüfung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern sowie IAS 39 sucht neue Herausforderung als freier Mitarbeiter. [WPK 3231](#)

Verbund mittelgroßer WP/StB-Kanzleien mit internationalen Kooperationspartnern (keine feste Anbindung an ein intern. Netzwerk) sucht weitere Partner, vorrangig im Raum Norddeutschland, Leipzig, Dresden, Nürnberg, Stuttgart. Umsatz mind. 2 Mio. €, mind. 2 WP, Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren, Schwerpunkt Prüfung und Beratung. Zielsetzung ist Erfahrungsaustausch, Nutzung von Spezialkenntnissen, Nutzung intern. Kontakte und gemeinsame Ausbildung (mehrstufiges integriertes Ausbildungskonzept vorhanden) unter Wahrung der Selbständigkeit und Individualität der Partner.

Anfragen bitte an Chiffre 3002

WP in eigener Praxis, Sitz Regensburg, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), übernimmt gesetzliche und freiwillige Prüfungsaufträge bundesweit, bevorzugt Raum Bayern. Mandantenschutz wird vertraglich zugesichert. Tel.: 01 51/1 67 30 775, E-Mail: info@wp-wg.de

Nordbayern, Sachsen, Thüringen: WPG, ISO-zertifiziert nach DIN ISO 9001:2000, bietet Berufskollegen und Steuerberatern die Kooperation bei Prüfungsaufträgen einschließlich Konzernabschlussprüfungen an. Absoluter, dauerhafter Mandantenschutz wird garantiert. Referenzen, auch von Steuerberatern, mit denen bereits mehrjährige erfolgreiche Kooperationen bestehen, werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Kontakt: HKMS Treuhand GmbH Plauen WPG, Ansprechpartner Herr WP Michael Köbrich, Tel.: 0 37 41/70 72 26, Fax: 0 37 41/70 74 26

Mittelständische WPG (5 Partner, 60 MA) übernimmt Abschlussprüfungen von Kollegen, die

sich nicht der Prüfung für Qualitätskontrolle unterziehen wollen. Vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit sowie Mandantenschutz werden selbstverständlich gewährleistet. Neben dem Hauptsitz in Hamburg (30 MA) bestehen Niederlassungen in Berlin (10 MA), Köln (5 MA) und in der Region Halle-Leipzig (15 MA). Kontakt: WP/CPA Ulrich Britting, Tel.: 0 40/2 27 43 8-30, ubritting@taxon.de oder WP/StB Oliver Schlenker, Tel.: 0 34 76/84 05-40, oschlenker@taxon.de

WP (kein ehemaliger Gesellschafter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 22870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i.V.m. PH 9.330.1. WP/StB bietet Kollegen bundesweit Unterstützung bei der Durchführung von EDV-Prüfungen, die bei Jahresabschlussprüfungen gem. IDW PH 9.100.1 auch für kleine und mittelgroße Unternehmen verpflichtend sind. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Weitere Informationen und Kontakt: WP/StB Oliver Arnold, Tel.: 0 40/38 91 48-0 oder E-Mail: arnold@aktax.de

Mittelständische WPG in Frankfurt/M. hat sich dem System der Qualitätskontrolle unterzogen und bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen kleinerer und mittelständischer WP-Praxen im gesamten Bundesgebiet an. Zusätzlich wird Berufskollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, angeboten, Prüfungsaufgaben fallweise zu übernehmen. Anfragen an: TREU-GMBH, WP/StB Christian Saur, Tel.: 0 69/63 15 79-13, E-Mail: c.saur@treu-gmbh.de

StB/WP/RA, 56 J., sucht einen oder mehrere WP/StB-Kollegen(innen) mit eigener Klientel zum Zweck der Gründung einer Bürogemeinschaft mit dem Ziel der Stärkung und Ausweitung der Marktpräsenz bzw. Beratungsklientel im Münchener Süden (Soln/Obersending). Bei Interesse Zuschriften an: StB/WP/RA Hans-W. Weindl, Tel. 0 89/790 78 68-0, Fax: 0 89/790 78 68-10, E-Mail: office@boeck-weindl.de

WP-Kanzlei (teilgenommen am System der Qualitätskontrolle der WPK und Teilnahmebescheinigung erhalten) bietet kollegiale Zusammenarbeit bei gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen und sonstigen Vorbehaltsprüfungen (z. B. MaBV) im Großraum Köln – Siegen – Frankfurt – Koblenz. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Kontakt: WP/StB/RB Dipl.-Kfm. K.-G. Zulla, vBP/StB

Helmut Kexel, 56410 Montabaur, Tel.: 0 26 02/93 19 11, Fax: 0 26 02/93 19-20, E-Mail: kexel@stb-zulla.de oder www.stb-zulla.de

Kooperation WP/StB - RA. In der Schnittstelle zwischen Steuer- und Wirtschaftsrecht wird interessierten WP/StB im Raum Frankfurt eine kompetente einzelfallbezogene oder längerfristige Zusammenarbeit geboten: Gesell-

schaftsrechtliche Gestaltung – Umstrukturierung – Unternehmenskauf – Nachfolgegestaltung – Vorbereitung und Betreuung notarieller Beurkundungen – Verhandlungs- und vertrags-sicheres Englisch – Ausbildung FAFStR – Vertraulichkeit und Mandantenschutz zugesichert. RA Dr. Stefan Herter, Holbeinstraße 48, 60596 Frankfurt a.M., Tel.: 0 69/63 00 84 13, Fax: 0 69/63 00 84 11, E-Mail: info@drherter.com



Praxisbörse

Mittelständische Kanzlei (RA, WP, StB) in **München** sucht Mandantenstamm (überwiegend im Bereich **JA-Erstellung, Beratung, Wirtschaftsprüfung**) zum Kauf. Persönliche und individuelle Betreuung der Mandanten wird zugesichert.
Bitte richten Sie Ihre Angebote an
Chiffre 3003

Junge mittelständisch ausgerichtete WPG/StBG (3 WP, 2 StB, RA), mit erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle im Zentrum von München sucht zwecks Übernahme (oder Kooperation mit späterer Übernahme) WP-Kanzlei bzw. Mandantenstamm im Großraum München. **WPK 3301**

WPG/StBG sucht Kanzlei im Raum Freiburg zur Übernahme. Überleitende Mitarbeit ist wünschenswert. **WPK 3302**

WP/StB, Dipl.-Betriebsw., mit langjähriger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sucht WP/StB-Praxis zur Übernahme oder Beteiligungsmöglichkeit im Raum BOR, COE, RE und MS. **WPK 3303**

WP/StB, Mitte 30, 10 Jahre Berufserfahrung in der umfassenden Prüfung und (Steuer-)Beratung mittelständischer Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen (nicht „Big Four“-Gesellschaften), Führungs-

erfahrung durch Personalverantwortung, sucht neue Herausforderung durch Aussicht auf Beteiligung an einer mittelständischen WPG/StBG im süddeutschen Raum. Der Prüfungsanteil der Tätigkeit sollte zumindest gleichgewichtig sein. **WPK 3304**

Kanzlei (vBP, StB, RB) in zentralster Lage Münchens (Marienplatz) zu berufsüblichen Bedingungen zu verkaufen. Jahresumsatz 675 T€, Prüfungsanteil ca. 15%, erweiterbar durch Pflichtprüfungen für WP. Langfristiger Mietvertrag und eingearbeitete Mitarbeiter, auch für den Prüfungsbereich vorhanden. Moderne Hardware und Datev-Software-Ausstattung. Überleitende Mitarbeit auf Wunsch gewährleistet. **WPK 3305**

WP/StB, erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle, sucht die Übernahme von Jahresabschluss-Prüfungs-Mandaten von WP, vBP, auch im Rahmen einer Nachfolgeregelung, bundesweit, zu berufsüblichen Konditionen. **WPK 3306**

Mittelständische WPG/StBG Sitz im Rhein-Main-Gebiet übernimmt von Berufskollegen Prüfungs- und/oder Beratungsaufträge – ggfs. auch Teile des Mandantenstamms zu berufsüblichen Konditionen. **WPK 3307**

WPG in Hamburg sucht kleine WP-/StB-Praxis zum Kauf. **WPK 3308**

Mittelständische WPG/StBG mit Sitz in Wiesbaden (Umsatz 750 T€) sucht im Rahmen einer Nachfolgeregelung einen jungen WP/StB bzw. WP-Anwärter mit dem Ziel einer kurzfristigen Beteiligung ab 25%. Eine mittelfristige Gesamtübernahme ist möglich. **WPK 3309**

Mittelständische, eingeführte WPG/StBG in Berlin, mit erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, sucht erfahrenen Berufskollegen mit oder ohne eigener Kanzlei sowie Kompetenz in Prüfung und Steuerberatung, mit dem Ziel, ihm die unternehmerische Mitverantwortung zu übertragen, die er gemeinsam mit einem weiteren Gesellschafter-Geschäftsführer übernehmen soll. Eigenes Personal kann integriert werden. Ein Ausscheiden des aktiv tätigen Gesellschafter oder ein Personalabbau ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen, sondern die Fortführung und Erweiterung vorhandener Ressourcen. Die Einbindung in ein nationales und internationales Beraternetzwerk bietet zudem gute Wachstumschancen. **WPK 3310**

WP, ACA, 39 J., in leitender Verantwortung bei „Big Four“, langjährige Erfahrung in Beratung und Prüfungen von nationalen und internationalen Unternehmen nach HGB, UK- und US-GAAP (einschl. Sarbanes-Oxley Act), 2 Jahre Auslandserfahrung (London), sucht aus ungekündigter Stellung Beteiligungsmöglichkeit an mittelständischer WPG/ StBG, bevorzugt im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 3311**

Junger WP/StB sucht zur Erweiterung des Mandantenstammes in Augsburg WP/StB-Kanzlei mit bis zu 200 T€ Jahresumsatz. Die Abwicklung von gesetzlichen Prüfungen auch über den 31.12.2005 hinaus ist sichergestellt. **WPK 3312**

WP/StB, Anfang 40, umfassende Erfahrung in mittelständischer WPG/StBG und „Big Four“-WPG/StBG sucht konkrete Beteiligungsmöglichkeit bei WPG/StBG oder vollständige Übernahme einer WPG/StBG oder Kollegen mit eigener Klientel zum Aufbau einer WPG/StBG in Hamburg. **WPK 3313**

Interdisziplinäre Aachener WP-/StB-Kanzlei und RA-Kanzlei ist zur Abrundung und Ergänzung der bestehenden Kanzlei interessiert am dem Erwerb einer Praxis, Teilpraxis oder entsprechender Einzelmandate zu berufsüblichen Bedingungen, gerne auch mit überleitender Mitarbeit. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor. Vertrauliche Kontaktaufnahme wird zugesichert. **WPK 3314**

WP/StB, 39 J., in leitender Verantwortung bei „Big Four“, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Mandanten, aber auch internationalen Unternehmen (HGB, IFRS, Transaktionsberatung) sowie in der Unternehmenssteuerberatung mit Immobilienschwerpunkt sucht im Raum Wiesbaden/

Frankfurt a.M./Gießen/Kassel eine WP/StB-Kanzlei zur Beteiligung bzw. Übernahme, gerne auch mit überleitender Tätigkeit. **WPK 3315**

WP/StB bietet Bürogemeinschaft oder Untervermietung für StB/WP/RA in Hamburg - Nä-

Einzel-WP

erfolgreich Peer-reviewt,
übernimmt Prüfungsmandate
zu üblichen Bedingungen unter
Gewährleistung des Mandatsschutzes
für Ihre Beratungsbereiche.

Anfragen an Chiffre 3001

he Eppendorf. In bis zu 5 Büroräumen stehen 7-9 Arbeitsplätze für Berufskollegen oder Berufseinsteiger, mit eigenen Mandanten oder Personal, sowie eine komplette Büroausstattung mit Beratungsräumen, moderne Netzwerkanschlüsse sowie eine umfangreiche Bibliothek zur Verfügung. Spätere Beteiligung möglich. **WPK 3316**

StB, WP-Examen 06/2005 abgelegt, sucht ab 1. Oktober 2005 konkrete Beteiligungsmöglichkeit an WPG/StBG oder entsprechender Partnergesellschaft oder Sozietät im Raum Düsseldorf/westliches Ruhrgebiet oder vollständige einer WPG/StBG bis 1 Mio. € Umsatz. **WPK 3317**

RA, StB, WP bieten Bürogemeinschaft in unmittelbarer Nähe des (Berliner) Weißen Sees. Es stehen Flächen von ca. 30 bis 100 m² in einem ansprechenden Objekt zu fairen Bedingungen zur Verfügung. Kontaktaufnahme bitte bei WP/StB Karlus, Tel. 0 30/9 20 49 25 oder per E-Mail: Steffen.Karlus@krp.in-Berlin.com

Größere WP/StB/RA-Sozietät mit seit über 25 Jahren bestehendem Hauptsitz in Augsburg sucht zur Erweiterung ihrer Niederlassung in München eine Kanzlei zu erwerben. Die Umsatzgröße sollte zwischen 0,5 und 1,5 Mio. € liegen. Eine überleitende, evtl. auch längere Mitarbeit wird ausdrücklich gewünscht. Weitere Informationen und Kontakt: Sonntag & Partner GbR, Herr WP/StB Peter Alterauge, Schertlinstraße 23, 86159 Augsburg, Tel.: 08 21/570 58-0, www.sonntag-partner.de

Kleine/Kleinstpraxen gesucht – Renommierete WP/StB-Praxis mit 5 Standorten (NRW) sucht Praxen, die sich in den Verbund integrieren wollen, weil wegen Größe und/oder externer Qualitätskontrolle Effizienzprobleme oder nicht ausreichende Marktpräsenz. Standorte bundesweit. Kontakt: Franz Reißner Treuhandgesellschaft mbH WPG, Prinz-Georg-Straße 15, 40477 Düsseldorf, Ansprechpartner Herr WP/StB Wolfgang Hohl, Tel.: 02 11/9 44 03-0, Fax: 02 11/9 44 03-80, E-Mail: hoelze@reissner.de

System der Qualitätskontrolle

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO (mit Prüfungserfahrung), spezialisiert auf mittlere und kleine WP-Praxen, bietet Vorbereitungsberatung oder Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum. **WPK 3401**

WP/StB bietet als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen für Einzelpraxen und kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an. **WPK 3402**

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit Teilnahmebescheinigung, ansässig im Großraum Kassel, bietet kleineren und mittleren WP-Praxen die Beratung oder Prüfung nach dem System der Qualitätskontrolle an. **WPK 3403**

Kleine WPG im Rhein-Main-Gebiet, mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen (registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK), bietet mittels effizient einsetzbarer Mustervorlagen und Tagesschulung Unterstützung bei der Um-

setzung einer den Grundsätzen der Qualitätskontrolle entsprechenden Praxisorganisation an oder führt selbst Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. **WPK 3404**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz in Mannheim, große praktische Erfahrung in der Qualitätskontrolle, vertraut insbesondere mit den Erfordernissen bei kleinen und mittelgroßen Praxen/ WPG, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. **WPK 3405**

WPin/StBin, mit Erfahrung in der internen Qualitätssicherung und registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, bietet Einzelpraxen oder kleineren WPGs im Raum Augsburg/Ulm/Stuttgart die Durchführung der externen Qualitätskontrolle an.

WPK 3406

WP/StB, Dr. rer. pol., registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, aus dem Raum Augsburg sucht Zusammenarbeit mit Berufskollegen, die den Aufwand einer Prüfung für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO nicht auf sich nehmen möchten. Strikte Vertraulichkeit und Mandatsschutz für den Bereich Steuerberatung werden selbstverständlich zugesichert. Die Qualitätskontrollprüfung wurde selbst bereits erfolgreich absolviert.

WPK 3407

Kleinere WPG/StBG aus Augsburg mit Teilnahmebescheinigung übernimmt bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und bietet Berufskollegen Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle an.

WPK 3408

Trotz prüfungspflichtiger Mandanten keine Teilnahme mehr an der externen Qualitätskontrolle? Erfahrener WP in Franken bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen an. Mandantenschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

WPK 3409

WP übernimmt für WP, die sich selbst nicht der Qualitätskontrolle unterziehen wollen, sowie für Steuerberater bundesweit Jahresabschlussprüfungen und sonstige Siegelaufträge bei vollem Mandatsschutz.

WPK 3410

WP/StB (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO), langjährig als Partner in einer mittelständischen WP-Sozietät in München tätig, bietet mittelständischen WPGs und Einzelpraxen die Unterstützung bei der Vorbereitung oder die Durchführung der externen Qualitätskontrolle an. Erfahrungen mit mittelständiger Praxisorganisation und der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle sind vorhanden. Alternativ wird Kollegen, die sich dem Verfahren der externen Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen, eine fallbezogene Zusammenarbeit

angeboten (Mandantenschutz ist selbstverständlich gewährleistet).

WPK 3411

WP/StB, Dr. rer. pol., registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), aus dem Raum Augsburg bietet bundesweit die Durchführung der Prüfung für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder Unterstützung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems an. Die Qualitätskontrollprüfung wurde selbst bereits erfolgreich absolviert.

WPK 3412

Einzel-WP

erfolgreich Peer-reviewt,
übernimmt Prüfungsmandate
zu üblichen Bedingungen unter
Gewährleistung des Mandatsschutzes
für Ihre Beratungsbereiche.

Anfragen an Chiffre 3001

WP, in einer mittelständischen WPG als Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO) registriert, für eigene Kanzlei die Prüfung der Qualitätskontrolle bereits Mitte 2004 erfolgreich absolviert und Teilnahmebescheinigung erhalten, steht auf Basis der Erfahrungen im Bereich mittelständischer WP als Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), der sich mit dieser Problematik auch durch Fortbildung ständig befasst und die typischen Problematiken kennt, zur Verfügung. Für 2005 noch Termine für die Durchführung von Prüfungen des Qualitätskontrollsystems frei.

WPK 3413

Mittelständische WPG bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO an. Spezialkenntnisse in der Prüfung von Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistungsinstituten nach § 29 KWG / § 340k HGB vorhanden, führen Qualitätskontrollen auch bei Kanzleien mit entsprechenden Prüfungsaufträgen durch. Insbesondere Kompetenz in der Prüfung kleiner bzw. mittelgroßer Kanzleien, selbst erfolgreich am Qualitätskontrollverfahren der WPK teilgenommen.

WPK 3414

WP in Einzelpraxis im Großraum Stuttgart sucht Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO. Es wird nur eine mittelgroße GmbH geprüft. Bei Interesse sollte auf die

voraussichtlich anfallenden Prüfungskosten eingegangen werden.

WPK 3415

Osnabrücker WPG bietet bundesweit für kleinere und mittelgroße Kanzleien die Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO an. Teilnahmebescheinigung nach § 57 a WPO liegt vor.

WPK 3416

WP/StB, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz Regensburg, bietet deutschlandweit Prüfungen nach § 57a WPO bei Berufskollegen an. Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Durchführung der externen Qualitätskontrolle vorhanden. Mit den Anforderungen und Erfordernissen an die Organisation von kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen vertraut. Tel.: 01 51/167 30 775, E-Mail: info@wp-wg.de

Mittelständische WPG mit Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO und umfangreicher Erfahrung in der Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen bietet Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle oder führt derartige Prüfungen durch. Aufgrund der Struktur Ansprechpartner sowohl für mittelständisch orientierte WPG als auch für Einzelpraxen. Insgesamt ca. 60 Mitarbeiter, davon rund 30 am Hauptsitz in Hamburg, Niederlassungen in Berlin (10 MA), Köln (5 MA), und Hettstedt (15 MA). Ansprechpartner: WP/CPA Ulrich Britting, Tel.: 0 40/22 74 38-30 oder E-Mail: ubritting@taxon.de, Internet: www.taxon.de

WPG bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen an. Kontakt: FAIR AUDIT GmbH WPG, WP/StB Kay Harder, Tel.: 0 40/32 50 96 10, www.info@fair-audit.de

Mittelständische WPG mit Erfahrung in der internen Qualitätssicherung bietet Berufskollegen im Raum Stuttgart/Ulm/Augsburg Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle an oder führt für Kollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen möchten, den Prüfungsauftrag durch. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich, auch eine Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ist möglich. Kontakt unter: Tel.: 0 82 21/36 51-12 oder Fax: 0 82 21/36 51 51

Mittelständische WPG in Hamburg bietet für Einzelpraxen, kleine und mittelgroße Sozietäten und WPGs die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a WPO in Hamburg und Norddeutschland an. Erfahrungen aus bereits 30 (Stand 06/2005) durchgeführten externen Qualitätskontrollen vorhanden. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken und Gisela Scholdei, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-gmbh.com

Peer Review? www.contrax-online.de

WP/StB mit langjähriger Berufserfahrung und erteilter Teilnahmebescheinigung bietet, insbesondere im bayerischen Raum, die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO für kleine und mittelgroße Kanzleien an. Erfahrungen aus bereits erfolgreich durchgeführten externen Prüfungen liegen vor. Kontakt: UNION AG, WP/StB Hubert E. Grünbaum, Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth, Tel.: 09 21/889-0.

Kleine WPG/StBG (3 WP, 2 StB) aus München, als Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO) zugelassen, hat sich selbst der externen Qualitätskontrolle unterzogen und auch Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt sowie umfangreiche Erfahrungen aus der Fortbildung zu Qualitätssicherungs-Themen erworben. Interessierten Kollegen wird Unterstüt-

zung bei der QSS- Implementierung oder die Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten, jeweils mit einem unverbindlichen Vorgespräch. Kollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, wird angeboten, Prüfungsaufgaben auf kollegialer Basis zu bearbeiten. Kontakt: WP/StB Claudia Breitschaft, Tel.: 0 89/54 70 90-250, E-Mail: CBreitschaft@shc.de

WP/StB bietet Unterstützung bei der Einführung eines Organisationshandbuches für die Qualitätskontrollprüfung, übernimmt die Nachschau der Organisation der WP-Praxis sowie die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge. Tel.: 01 75/5 22 25 96

Mittelständische WPG in München bietet Unterstützung in der Vorbereitung bzw. Durchführung der Qualitätskontrollprüfung an. Kontakt: WP/StB W. Schnöller, E-Mail: schnoeller@otrg.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Kreis Offenbach, eigene Qualitätskontrollprüfung bereits absolviert, übernimmt auch überregional Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle bzw. Unterstützung bei der Einführung eines Qualitätskontrollsystems. Soll keine Qualitätskontrolle durchgeführt werden, wird in Zusammenarbeit die Mandatsbetreuung im WP-Bereich mit Mandatsschutz oder das Mandat zu berufsüblichen Bedingungen übernommen.

Tel.: 0 60 74/8 27 30, E-Mail: contact@WP-STB-Heinzemann.de

Erfahrener WP (Einzelpraxis, Prüfungsanteil 40%) in Mittelhessen bietet kleineren Einzel-WP und WP-Praxen (bis 3 WP/vBP) bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO für den Herbst 2005 an. Absoluter Mandantenschutz ist selbstverständlich. Eigene Qualitätskontrolle im April 2004 erfolgreich absolviert. Mehrere Qualitätskontrollprüfungen bei kleinen Praxen wurden durchgeführt. Teilnahme an aktuellen Veranstaltungen der WP-Akademie zur Qualitätskontrolle. Kontakt: WP/StB Dipl.-Ök. Hans-Karl Seibert, Tel.: 06 41/95 22 10, E-Mail: seibertwpstb@aol.com, Internet: www.Seibert-WPStB.de

WP/StB, Frankfurt-Rhein-Main, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO) mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mittleren WP und WPG bietet bundesweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Tel.: 01 70/897 86 15 oder 01 72/614 57 73

Erfahrener WP in mittelständischer WPG führt Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch oder berät bei der Konzeption einer angemessenen Organisation und Nachschau. Anfragen an LWP Treuhand GmbH WPG, WP Dr. Leonhard Ogiermann, Am Breitenbach 18, 63500 Seligenstadt, Tel.: 0 61 82/2 45 44

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer, Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 93, E-Mail magazin@wpk.de

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/service/anzeigen.asp. Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige in den Rubriken „Stellengesuche“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“ und „System der Qualitätskontrolle“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Glosse

Zu Risiken und Nebenwirkungen von Urteilen fragen Sie ja, wen?



Als anno 2001 die massiven Buchhaltungstricks des Energiehändlers Enron offenbar wurden, waren die hierfür strafrechtlich Verantwortlichen schnell gefunden: selbstverständlich war es in der öffentlichen Meinung nicht nur das Management, das die windschiefen Bilanzlügengebäude gebastelt hat, sondern auch der Prüfer, der die verbogenen Balken nicht sah, und nicht nur das, der sogar auch bei der Vernichtung von Dokumenten mitgewirkt haben soll. Nach dem Grundsatz „Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen“ entzog man dem vermeintlichen Komplizen gleich die Prüfungslizenz, was dann zwangsläufig zum Zusammenbruch der traditionsreichen WP-Ges. AA geführt hat. Nunmehr, im Jahr 2005, entschied der Supreme Court, das oberste Gericht der USA, in letzter Instanz einstimmig, die Verurteilung der WP-Ges. AA aufzuheben. Das Ergebnis steht fest: AA ist nicht mehr schuldig. Theoretisch kann AA alle Lizenzen wieder zurückbekommen, doch werden Wiederbelebungsversuche kaum einen Phönix aus der Asche hervorzaubern. Was nutzt es, Recht zu haben, wenn die Faust des Faktischen bereits alles zerschlagen hat.

Wien, K.u.K.-Zeit. Ein aufgebrachter Mann klingelt an der Tür eines Rabbi und zeigt ihm seine zerrissene Hose. „Ihr Hund hat mich gebissen. Entweder zahlen Sie sofort 5 Kronen für den Schaden oder ich zeige Sie an.“ Der Rabbi zahlt schweigend die geforderte Summe. Klagt die Frau des Rabbi: „Warum hast Du bezahlt? Wir haben doch gar keinen Hund!“ Klärt der Rabbi: „Erstens sind 'Recht haben' und 'Recht bekommen' zwei Paar Stiefel. Zweitens sind alle Gendarmen und Richter in Wien Antisemiten, und drittens will ich nicht erst nach vier Jahren in letzter Instanz wissen, woran ich bin.“

Das Urteil des Parlaments war eindeutig: der Kanzler hat kein Vertrauen mehr, und die Regierungsparteien jubelten. Über die Nebenwirkungen dieser Schmierkomödie haben nur wenige nachgedacht. Ist der Ruf sowieso schon ruiniert, mauschelt sich doppelt ungeniert.

Das Vertrauen war nicht verloren gegangen, es war – viel schlimmer für unsere parlamentarische Demokratie – im Laufe der Jahre vergiftet worden. Der Wahlzirkus kann beginnen: Feindbilder werden mit groben Pinselstrichen plakatiert, von Heuschrecken und vom internationalen Kapitalismus, von den Millionären, die vom Schweiß der Armen leben und die Steuern wie der Teufel das Weihwasser meiden, so, wie sich der kleine Moritz die Wirtschaft vorstellt. Diese Vorurteile sind Wasser auf den Mühlen Lieschen Müllers und sie zeigen ihre wohl kalkulierten Nebenwirkungen. Nur „kühn verleumden, es bleibt immer etwas hängen“ (Plutarch), auch sind fast alle Journalisten und Intellektuellen in ihren Reden (nicht, wenn's ums persönlichen Wohlergehen geht) stramme Antikapitalisten, und Wahrheiten, die erst

nach der Wahl ans Licht kommen, ändern am Ergebnis nichts und sind bis zur nächsten Wahl vergessen.

Justitias Augen sind verbunden, weshalb sie die Nebenwirkungen übersieht. Wer mit betrügerischer Absicht sein Schiff auf einen Felsen setzt und in den Fluten versinken lässt, hat die Verantwortung und landet im Gefängnis, wer als Lotse nicht rechtzeitig warnt, spürt die Verantwortung und verliert seine Lizenz. Die Kollegen von AA können ein Lied davon singen: der Untergang ihres Schiffes war eine Nebenwirkung des Urteils einer höheren Macht, und da müssen das Schicksal, das unternehmerischen Risiko, die Fügung oder letztendlich Gottes Wille die Verantwortung übernehmen.

Wer im Staat den Fluten einer komplizierten und unüberschaubaren Rechtsunordnung, in der erst nach Jahren in letzter Instanz „Recht erkannt“ wird, die Schleusentore öffnet, trägt die „politische“ Verantwortung, und die wiegt bekanntlich nicht viel. Auch wenn zwischenzeitlich Existenzen vernichtet und Entwicklungen gelähmt worden sind: alle Verantwortlichen können später, unbehelligt und wohl versorgt, ihre Memoiren schreiben.

Die Neigung, Verantwortung zu leugnen, ist in unserer neurotischen Gesellschaft weit verbreitet. Arthur Schnitzler: „Es gibt viele Wege, einer Verantwortung zu entkommen: Flucht in den Tod, Flucht in die Krankheit und Flucht in die Dummheit. Der letztere ist der sicherste und einfachste, denn selbst intelligente Menschen sind diesem Ziel näher, als sie selbst annehmen möchten.“

Der Mantel der verantwortungslosen Dummheit ist die Arroganz der Macht, und daran kann man sie erkennen.

H.F.Flachsl

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung
WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Organisationsatzung der WPK
und Durchführungsverordnungen,
214 Seiten, 20,- € (zzgl. Versandkosten)



Mit den Änderungen
durch das Abschlussprüfer-
aufsichtsgesetz und mit der seit
2.3.2005 geltenden Berufssatzung!



**WIRTSCHAFTSPRÜFER
KAMMER
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Berufspolitik, Berufsrecht und berufliche Praxis

Einbanddecke 2003 lieferbar!



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H.F. Flachsl
188 Seiten, 20,- € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30 / 72 61 61 – 1 93

- Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung 2005, 214 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)
- Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)
- Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Einbanddecke(n) Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen 2003
9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Anrede _____
Vorname _____
Nachname _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich

auf deren Prüfung – wie Sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Ort, Datum

Unterschrift

*Damit
aus Peanuts keine harten
Nüsse werden.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. **Fragen Sie uns.**

Dotzheimer Straße 23
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 39 60 60
Telefax (06 11) 39 60 626
vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de



Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen:
Allianz • AXA • Bayerische Versicherungsbank • Frankfurter • R+V Allgemeine • Victoria